

Bericht

des Petitionsausschusses (2. Ausschuß)

Bitten und Beschwerden an den Deutschen Bundestag

Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages im Jahre 1980

Inhaltsverzeichnis	Seite
Teil 1: Die Ausschußarbeit im Berichtszeitraum	6
1 Zusammenarbeit mit den Bundesministerien und obersten Bundesbehörden	6
2 Berichterstattung im Deutschen Bundestag	7
3 Neuregelung des Petitionswesens in der Geschäftsordnung	7
4 Kontakte zu verwandten Einrichtungen im In- und Ausland	8
a) Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse von Bund und Ländern	8
b) Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten	8
c) Zusammenarbeit mit Ombudsmännern im Ausland	8
d) Internationale Ombudsmann-Konferenz in Israel	8
5 Kommunales Petitionsrecht	9
6 Statistische Übersicht	9
Teil 2: Die Anliegen der Bürger	10
1 Soziale Angelegenheiten	10
1.1 Gesetzliche Rentenversicherung	10
a) Internationale Zusammenarbeit	10
b) Ausschluß der Beamten von Rehabilitationsmaßnahmen	11
c) Medizinisches Gutachterwesen	11
d) Begriffsbestimmungen bei Erwerbsminderungen	12
e) Wartezeit für das flexible Altersruhegeld	13
f) Verfahren bei geringfügigen Rentenüberzahlungen	13

	Seite
g) Abwicklung von Rentennachzahlungen	14
h) Nachentrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge	14
1.2 Altershilfe für Landwirte	14
1.3 Gesetzliche Krankenversicherung	14
a) Leistungen in Härtefällen	14
b) Krankenversicherung der Rentner	15
c) Gesetzliche Krankenversicherung für geschiedene Frauen	15
d) Erstattung von Mehrkosten für Brustprothesen	15
1.4 Gesetzliche Unfallversicherung	16
a) Auskünfte der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung	16
b) Verfahrensdauer bei Berufsgenossenschaften	16
1.5 Kindergeld	16
a) Kindergeld für Vollwaisen	16
b) Kindergeld für Auszubildende	16
c) Rückwirkende Zahlung von Kindergeld	17
1.6 Arbeitsrecht	17
a) Kündigungsschutz	17
b) Mutterschutz	17
c) Gesetzlicher Mindesturlaub	17
d) Berufliche Förderung von Spätaussiedlern	17
e) Soziale Absicherung von Auszubildenden in Einrichtungen für Be- hinderte	18
1.7 Arbeitsverwaltung	18
a) Arbeitsvermittlung	18
b) Leistungen bei Arbeitslosigkeit	18
1.8 Sozialhilfe	19
a) Unterhaltsverpflichtung aus Renteneinkommen bei Bezug von So- zialhilfe	19
b) Nichtanrechnung von Kindergeld auf Sozialhilfe	20
1.9 Behindertenprobleme	20
a) „Behindertenurteil“	20
b) Selbstbedienung an Tankstellen für Behinderte	20
c) Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter	20
d) Behindertengerechte Ausrüstung von Pkw's	21
e) Fahrerlaubnis für Schwerbehinderte	21
1.10 Entschädigung für Opfer von Gewalttaten	22
1.11 Bundesausbildungsförderungsgesetz	22
2 Finanzen; Steuern; Wirtschaft; Kriegsfolgenrecht	22
2.1 Einkommensteuer	22
a) Steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen	22
b) Anhebung der Kilometerpauschale	23
2.2 Umsatzsteuerliche Belastung holländischer Blumenimporteure	23

	Seite
2.3 Prämien- bzw. steuerunschädliche Verwendung von Bausparmitteln durch Wohnungsmieter zur Wohnungsmodernisierung	23
2.4 Eingangsabgaben für Betäubungsmittel bei Drogenabhängigen	24
2.5 Einschränkung des Wasserverbrauchs bei preisgebundenem Wohnraum	24
2.6 Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979	25
2.7 Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrecht	25
a) Lastenausgleich	25
b) Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien	26
c) Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Härtebeihilfen)	26
d) Entschädigung für Zwangssterilisierte	26
2.8 Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes auf jüdische Aussiedler	27
2.9 Deutsche Auslandsrückkehrer	28
2.10 Anwendung des Häftlingshilfegesetzes	28
a) Zuwanderer aus der DDR	28
b) Spätaussiedler aus der UdSSR	28
3 Umweltschutz; Verkehr; Tierschutz; Post; Kultur	29
3.1 Umweltschutz	29
a) Straßenverkehrslärm	29
b) Fluglärm	29
c) Nutzungserweiterung eines Übungsgeländes	30
3.2 Verkehr	30
a) Straßenbau (Radwege)	30
b) Straßenverkehrsrecht	30
c) Bundesbahnanlagen	31
d) Eisenbahnhaftpflicht	31
e) Luftverkehrsrecht	32
3.3 Tierschutz	32
3.4 Post- und Fernmeldewesen	32
a) Fernmeldegebühren	32
b) Kundenservice	33
c) Probleme beim CB-Funk	33
d) Unterrichtung von Postkunden über unterschiedliche Laufzeiten bei der Briefpost	33
3.5 Bildung und Wissenschaft	33
Zulassungsverfahren für Studenten beim numerus clausus	33
4 Verfassungsrecht; Rechtswesen	33
4.1 Verfassungsrecht	33
a) Asylrecht	33
b) Einbürgerung von Ausländern (Rückzahlung von Ausbildungsbeihilfen)	33

	Seite
c) Wahlrecht	34
d) Transzendente Meditation	35
4.2 Rechtspflege	35
a) Einfluß des Ausschusses auf Gerichtsverfahren und -entscheidungen	35
b) Richteranklagen gegen Bundesrichter	35
4.3 Zivil- und Strafrecht	36
a) Verbot der Hauswerbung und des Hausverkaufs	36
b) Ehe- und Ehescheidungsrecht	36
c) Gesetzliches Verbot von Kriegsspielzeug	36
5 Innerdeutsche Fragen	37
5.1 Besuchsreiseverkehr	37
a) Einreise in die DDR mit einem Motorrad	37
b) Verweigerung der Einreise in die DDR trotz vorheriger legaler Übersiedlung	37
5.2 Kautionszahlungen bei Verkehrsunfällen in der DDR	37
6 Öffentlicher Dienst	38
6.1 Ortszuschlag für unterhaltsberechtignte Alleinerziehende	38
6.2 Vermögenswirksame Leistungen an Versorgungsempfänger	38
6.3 Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beim Übertritt aus dem Dienst bei ausländischen Streitkräften zur Bundesanstalt für Flugsicherung	38
6.4 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis	39
6.5 Kinder- und Sozialzuschlag für zwei Pflegekinder	39
6.6 Versetzung	39
7 Verteidigung	39
7.1 Militärisches Personal der Bundeswehr	39
Uniformverbot bei Informationsveranstaltungen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes	39
7.2 Ziviles Personal der Bundeswehr	40
a) Werkverkehr am Standort Philippsburg	40
b) Personalbeurteilungen	40
c) Umzugskosten (Mitnahme von Haustieren)	41
d) Mitfluggenehmigung für in Deutschland zurückgebliebene Familienangehörige	41
e) Höherstufung des Dienstortes Shilo (Kanada) beim Auslandszuschlag	42
7.3 Wehrpflicht für Frauen	42
7.4 Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst	42
a) Hilfe in einem Einzelfall	43
b) Zurückstellung von Wehrübungen bei Lehrern	43

	Seite
7.5 Schadenersatzforderung der Bundeswehr gegen einen Wehrpflichtigen	43
7.6 Verschrottung deutscher Kraftfahrzeuge in den USA	44
8 Auswärtiges	44
Rückforderung gewährter Hilfen	44

Anlagen

1. Statistik über die 1980 eingegangenen Petitionen	45
2. Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (8. Wahlperiode)	50
3. Organisationsübersicht des Büros des Petitionsausschusses (Zentralstelle für Petitionen und Eingaben — Pet —)	51
4. Petitionsausschüsse der Bundesländer	52
5. Grundgesetzbestimmungen zum Petitionsrecht	54
6. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)	55

Teil 1:

Die Ausschubarbeit im Berichtszeitraum**1 Zusammenarbeit mit den Bundesministerien und obersten Bundesbehörden**

Die Zusammenarbeit der Bundesministerien mit dem Ausschuß läßt in einer Reihe von Fällen zu wünschen übrig. Der Ausschuß muß insbesondere auf zügige Beantwortung seiner Anfragen Wert legen. Selbstverständlich müssen die Stellungnahmen der Bundesregierung darüber hinaus umfassend zu allen Punkten Stellung nehmen. Diesen Anforderungen wurde das Verhalten der Ministerien leider in einigen Fällen nicht gerecht. Einige Beispiele hierzu.

Das *Bundesministerium der Verteidigung* hat häufig die ihm zur Stellungnahme gesetzte Frist (in der Regel sechs Wochen) nicht eingehalten mit der Begründung, es müsse zunächst Erkundigungen bei nachgeordneten Dienststellen einholen. Der Ausschuß hält diese Argumentation nicht für überzeugend, denn die Informationen können mit den üblichen behördlichen Mitteln (telefonische Vorabmitteilung, Fernschreiben, Schnellbrief usw.) durchaus in kürzerer Frist beschafft werden. Es entspricht nicht der Bedeutung eines Parlamentsausschusses, wenn seine Anfragen oft erst nach vielen Wochen oder Monaten beantwortet werden. Zudem hat das Verteidigungsministerium häufig bei Zwischenbescheiden, mit denen um Fristverlängerung gebeten wurde, keine ausreichende Begründung geliefert. Der Ausschuß hat dieses Verhalten des Ministeriums mehrfach rügen müssen.

In einem Fall mußte das Ministerium auch einräumen, daß seine ablehnende Entscheidung zu einer Petition auf der Fehlinformation durch eine untergeordnete Dienststelle beruht hatte. Einem Soldaten war eine Umzugskostenvergütung mit der Begründung abgelehnt worden, sein neuer Wohnort liege 53 km vom Dienstort entfernt; damit sei der erforderliche räumliche Zusammenhang mit dem Dienstort nicht mehr gegeben, da die Grenze hierfür bei etwa 30 km liege. Dementsprechend hatten Ausschuß und Plenum den Fall für erledigt erklärt. Einige Monate später teilte das Ministerium dann mit, tatsächlich habe die Entfernung nur rd. 30 km betragen, so daß nunmehr die Umzugskostenvergütung gewährt werde.

Der Ausschuß hat anläßlich dieses Falles das Bundesministerium der Verteidigung gebeten, bei der Bearbeitung von Petitionen künftig mehr Sorgfalt bei der Tatbestandsermittlung walten zu lassen und im betreffenden Fall die nachgeordnete Dienststelle entsprechend zu belehren. Besonders auffällig war hier gewesen, daß die zuständige Ortsdienststelle, der die räumlichen Verhältnisse bekannt sein mußten, über die tatsächliche Entfernung vom Wohnort zum Dienstort falsche Angaben gemacht hatte.

Das *Bundesministerium für Verkehr* hatte zu einer von vielen Bürgern eingereichten Eingabe, die die Deutsche Bundesbahn betraf, erst nach mehreren Monaten Stellung genommen. Als der Ausschuß dies gerügt hatte, hat der Parlamentarische Staatssekretär veranlaßt, daß die Deutsche Bundesbahn Stellungnahmen zu Petitionen mit Vorrang bearbeitet. Zugleich hat er Anweisung gegeben, künftig zu begründen, wenn die Bearbeitung einer Petition einen großen zeitlichen Aufwand erfordert. Der Ausschuß begrüßt diese Maßnahmen.

Der *Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung* hatte auf eine Eingabe, die ihm am 8. Februar 1979 durch Plenarbeschluß „zur Erwägung“ überwiesen worden war, erst am 13. August 1980 geantwortet. Das Schreiben war von einem Referenten — also nicht von der politisch verantwortlichen Stelle des Hauses — unterschrieben und enthielt nur die — dem Ausschuß bereits bekannte — Absichtserklärung des Ministeriums, für das Problem (soziale Sicherung von Auszubildenden in Einrichtungen für Behinderte) in der 9. Wahlperiode teilweise eine Lösung zu finden. Es fehlte jede nähere Auseinandersetzung mit dem Beschluß des Bundestages. Der Ausschuß hat daher Form und Inhalt des Schreibens gerügt. — Inzwischen hat der Parlamentarische Staatssekretär des Ministeriums auf die gesetzgeberischen Schwierigkeiten in diesem Bereich hingewiesen und eine eingehende abschließende Stellungnahme angekündigt.

Die Zusammenarbeit mit dem *Auswärtigen Amt* — beispielsweise bei den zahlreichen Aussiedlungswünschen von Deutschen aus Osteuropa oder bei der konsularischen Betreuung deutscher Staatsbürger im Ausland — war durchweg erfreulich. Zwei Fälle gaben allerdings Anlaß zu deutlicher Kritik.

In einer Petition war der Ausschuß um Hilfe gebeten worden, weil zwei Deutsche, die sich auf einer Afrikatournee befunden hatten, vermißt worden waren. Der Vater eines der vermißten jungen Männer hatte sich persönlich an ein Mitglied des Petitionsausschusses mit der Bitte um Hilfe gewandt. Das Auswärtige Amt teilte dem Ausschuß erst am 27. November 1980 mit, daß nach einem Bericht der zuständigen Botschaft vom 30. Oktober 1980 einer der beiden Vermißten lebend und der andere tot aufgefunden worden war. Der von dem Petenten angesprochene Abgeordnete hatte diese Nachricht bereits viele Tage vorher der Presse entnehmen müssen. Der Ausschuß hat daraufhin dem Bundesminister des Auswärtigen mitgeteilt, er müsse darauf bestehen, daß das Auswärtige Amt den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in solchen Fällen unverzüglich unterrichte. Eine ähnliche Kritik war in einem anderen Fall erforderlich, bei dem es um die konsularische Betreuung eines in Polen inhaftierten

Deutschen ging. Am 1. September 1980 unterrichtete das Auswärtige Amt den Ausschuß, daß nach einer Mitteilung der Deutschen Botschaft in Warschau der Anwalt des Inhaftierten einen Bescheid über dessen baldige Entlassung erwarte, die Erfolgsaussichten aber völlig offen seien. Der Anwalt wolle ggf. einen Antrag auf Haftverschonung gegen Kaution stellen. Am 18. September 1980 teilte das Auswärtige Amt mit, der Betroffene sei bereits aus der Haft entlassen. Wie die Nachforschungen des Ausschusses ergaben, war er bereits am 26. Juli 1980 — also rund acht Wochen vorher — entlassen worden und am 28. Juli in der Bundesrepublik eingetroffen. Der Ausschuß hat kritisiert, daß ihm noch mehrere Wochen nach der Haftentlassung mitgeteilt worden war, eine Entscheidung der polnischen Seite stehe noch aus; nach der Überzeugung des Ausschusses hätte sich die Deutsche Botschaft in Warschau ohne Schwierigkeiten über die bereits im Juli erfolgte Haftentlassung informieren können.

Unbefriedigend waren auch die Auskünfte des *Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit* zu den Eingaben zur Transzendentalen Meditation (vgl. Teil 2, Abschn. 4.1.d). Auf verschiedene Fragen, die von den Petenten angesprochen worden waren, wurde zunächst nicht oder nicht ausreichend eingegangen. Das Ausschußbüro hat daher viel Mühe aufwenden müssen, sich — auch mit Hilfe anderer Erkenntnisquellen — ein umfassendes Bild über die Problematik zu verschaffen.

Anlaß zur Kritik bot schließlich das Verhalten des *Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten* in einem Fall gegen Ende des Berichtsjahres. Rund 250 000 Tierfreunde, insbesondere aus Reitervereinen, hatten kritisiert, daß zur Tötung bestimmte Pferde beispielsweise aus Polen über die Bundesrepublik nach Frankreich transportiert werden, statt vorher getötet zu werden. Nach Ansicht der Petenten führt dieser lange Transport zu unnötigen Quälereien. Die Auskünfte des Landwirtschaftsministeriums zu diesen (noch nicht abschließend behandelten) Petitionen im November/Dezember 1980 waren zunächst völlig unzureichend, so daß mehrfach zusätzliche Auskünfte angefordert werden mußten.

Von diesen Fällen abgesehen ist die Zusammenarbeit mit den Ministerien und obersten Bundesbehörden in der Regel jedoch reibungslos. Durchweg erteilen die Mitarbeiter dieser Behörden die gewünschten Auskünfte und sind bemüht, gemeinsam mit dem Ausschuß auch in schwierigen Fällen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen. So konnte in einigen zunächst wenig aussichtsreich erscheinenden Fällen schließlich noch ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden.

2 Berichterstattung im Deutschen Bundestag

Die Tätigkeitsberichte des Ausschusses mußten sich im Berichtsjahr noch an der bisher gültigen Geschäftsordnung orientieren. So wurden im Plenum zwei mündliche Berichte erstattet: am 6. März durch Abg. Dr. von Geldern (CDU/CSU) sowie am 2. Juli

durch Abg. Meininghaus (SPD). Weitere Berichte entfielen wegen des Ablaufs der Wahlperiode.

Der schriftliche Tätigkeitsbericht für 1979 (Drucksache 8/4140) erschien am 3. Juni und wurde am 18. Juni im Plenum beraten. In der Debatte sprachen die Ausschußvorsitzende, Frau Berger (Berlin) (CDU/CSU), Abg. Kirschner (SPD) und Abg. Dr. Zumpfort (FDP). Da die bisherige Geschäftsordnung die Vorlage eines solchen Berichts nicht vorgesehen hatte, wurde sie in Abweichung von der Geschäftsordnung durch einen übereinstimmenden Antrag gemäß § 127 GO (alt) der drei Bundestagsfraktionen ermöglicht.

Die neue Geschäftsordnung sieht vor, daß alle Sammelübersichten des Ausschusses im Plenum vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden können. Eine Aussprache findet statt, wenn dies eine Fraktion oder 5 v. H. der Bundestagsmitglieder verlangen (§ 112 Abs. 2). Darüber hinaus ist die Vorlage eines jährlichen schriftlichen Tätigkeitsberichts nunmehr vorgeschrieben (§ 112 Abs. 1 Satz 3).

3 Neuregelung des Petitionswesens in der Geschäftsordnung

Die am 1. Oktober 1980 in Kraft getretene neue Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages brachte auch für die Arbeit des Petitionsausschusses einige Neuerungen.

Im Entwurf der neuen Geschäftsordnung war zunächst vorgesehen, daß der Petitionsausschuß Petitionen zur laufenden Gesetzgebung an die zuständigen Fachausschüsse zu überweisen hatte. Gegen diese Regelung wurden vom Petitionsausschuß verfassungsrechtliche und verfahrensrechtliche Bedenken erhoben. Eine abschließende Behandlung von Petitionen durch die Fachausschüsse erschien nicht zulässig, weil diese durch Artikel 45c GG dem Petitionsausschuß vorbehalten ist.

Die neue Geschäftsordnung des Bundestages stellt nunmehr unter Hinweis auf Artikel 45c GG klar, daß alle nach Artikel 17 GG an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden vom Petitionsausschuß zu behandeln sind. Zu allen Petitionen, die einen Gegenstand der Beratung in den Fachausschüssen betreffen, hat der Petitionsausschuß jedoch eine Stellungnahme der Fachausschüsse einzuholen. Die Fachausschüsse sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß die Stellungnahme zuzuleiten, die dieser zur Grundlage für seine Beschlußempfehlung an das Plenum machen kann. Vom Petitionsausschuß wird den Einsendern dann die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt; diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein. — Wie bereits in Abschn. 2 erläutert, wurde zudem das Berichtswesen neu geregelt.

Die „Grundsätze für die Behandlung der an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden“, die der Ausschuß gemäß § 110 Abs. 1 der GO für das Petitionsverfahren aufstellt, sind unter Berücksichtigung dieser Neuerungen überarbeitet worden.

4. Kontakte zu verwandten Einrichtungen im In- und Ausland

a) Zusammenarbeit der Petitionsausschüsse von Bund und Ländern

Wie in den Vorjahren tagte der Ausschuß auch 1980 zusammen mit dem Petitionsausschuß des Berliner Abgeordnetenhauses in Berlin. Bei dieser Sitzung am 21. April im Reichstagsgebäude standen Petitionen aus dem Sozialbereich im Mittelpunkt. Dabei ging es unter anderem um unterschiedliche Rechtsbegriffe im Kriegsopfer- und Rentenversicherungsrecht. Bei beiden Ausschüssen hatten sich mehrfach Bürger darüber beklagt, daß ihnen vom Versorgungsamt ein hoher Prozentsatz der Minderung der Erwerbsfähigkeit — zum Beispiel 80 oder 100 v. H. — bescheinigt worden war, die Rentenversicherungsträger aber noch nicht einmal eine Rente wegen Berufsunfähigkeit zubilligten, weil die Petenten nach ihrer Ansicht noch voll arbeitsfähig oder lediglich geringfügig in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert seien (vgl. Teil 2, Abschn. 1.1 d).

Der Ausschuß hält es unverändert für erforderlich, daß über gelegentliche gemeinsame Sitzungen mit einzelnen Landtagspetitionsausschüssen hinaus von Zeit zu Zeit eine Besprechung der Petitionsausschußvorsitzenden von Bund und Ländern stattfindet. Ziel soll ein Erfahrungsaustausch über praktische Fragen der Petitionsbearbeitung sein, nicht zuletzt im Interesse der Bürger. Zugleich kann eine gewisse Abstimmung des Verfahrens in Grenzfällen — wo die Zuständigkeit vom Bundestags- oder Landtagsausschuß fraglich sein kann — erfolgen. Bei diesen Besprechungen sollen keine grundsätzlichen Beschlüsse zum Petitionsrecht oder Petitionsverfahren gefaßt werden; dies ist Aufgabe der Landtagspräsidenten-Konferenz. Für die praktische Arbeit der Petitionsausschüsse wäre ein solcher Erfahrungsaustausch aber von großem Nutzen.

b) Zusammenarbeit mit dem Wehrbeauftragten

Artikel 45 b GG hat den Wehrbeauftragten als Hilfsorgan des Deutschen Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle zum Schutz der Grundrechte der Soldaten bestellt. Das „Gesetz über den Wehrbeauftragten des Bundestages“ vom 26. Juni 1957 (WehrbG) regelt seine Befugnisse im einzelnen und gibt jedem Soldaten das Recht, sich unmittelbar mit Eingaben und Beschwerden an den Wehrbeauftragten zu wenden (§ 7 WehrbG).

Der Soldat hat wie jeder andere Bürger nach Artikel 17 GG auch das Recht, sich an den Ausschuß zu wenden; davon machen jährlich rund 600 Soldaten Gebrauch. Er kann beide Kontrollorgane auch gleichzeitig oder nacheinander anrufen.

Zur Vermeidung von Doppelarbeit regelten der Ausschuß und der Wehrbeauftragte bereits im Jahre 1962 die Form ihrer Zusammenarbeit. Die Vereinbarung wurde im Mai 1975 neu gefaßt. Sie sieht im wesentlichen eine gegenseitige Unterrichtung und Abstimmung über die Petitionsbearbeitung vor und hat sich in der Vergangenheit durchweg bewährt.

c) Zusammenarbeit mit Ombudsmännern im Ausland

In einer Reihe von Fällen hat sich erneut die Zusammenarbeit mit ausländischen Ombudsmännern bewährt. Häufig müssen Vorgänge aus dem Ausland rekonstruiert, Urkunden beschafft werden o. dgl.; der Weg über die Behörden erweist sich hier oft als zu langwierig. Besonders positiv hat sich wieder der ständige enge Kontakt zum Médiateur der französischen Republik, Herrn Paquet, sowie seinem Nachfolger, Herrn Fabre, ausgewirkt; Einzelheiten sind im Teil 2, Abschn. 1.1 a, geschildert.

Im Herbst kam eine Delegation von sechs Mitgliedern des Petitionsausschusses im Repräsentantenhaus der Republik Nigeria unter Leitung des Ausschußvorsitzenden L.O.Okoi. Die Parlamentarier ließen sich über das deutsche Petitionswesen unterrichten. Die Delegation sammelte in verschiedenen Ländern Erfahrungen über die zum Teil recht unterschiedliche Ausgestaltung des Petitionswesens und informierte sich in Bonn auch über Fragen der Arbeit im Deutschen Bundestag und die Arbeitsbedingungen der Abgeordneten.

Ferner ließ sich der Ombudsmann der Republik der Philippinen, Justice Vicente G. Ericta, bei seinem Besuch in Bonn eingehend über das Petitionswesen in der Bundesrepublik unterrichten. Justice Ericta ist nicht nur für die Prüfung von Petitionen der Bürger zuständig — ähnlich wie in der Bundesrepublik die Petitionsausschüsse —, sondern zugleich für die Prüfung von Verfehlungen der Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes.

Frau Professor Irena Cortez, Direktorin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität der Philippinen, informierte sich über das Petitionsrecht und das Petitionsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland. Sie arbeitet an einem Bericht über das Petitionswesen in aller Welt.

d) Internationale Ombudsmann-Konferenz in Israel

Ende Oktober nahm die Ausschußvorsitzende an der Zweiten Internationalen Ombudsmann-Konferenz in Jerusalem teil. Der Gastgeber, Staatskontrolleur und Ombudsmann des Staates Israel Dr. Itzhak Ernst Nebenzahl, konnte rund fünfzig amtierende Ombudsmänner — die ähnliche Aufgaben wie die Petitionsausschüsse wahrnehmen — aus allen Kontinenten begrüßen. In Vorträgen mit anschließenden Diskussionen sowie Podiumsgesprächen wurden Grundsatzfragen der Ombudsmann-Institution behandelt.

Die Ausschußvorsitzende wurde zusammen mit dem Médiateur der Französischen Republik, Robert Fabre, und dem dänischen Ombudsmann, Lars Nordskov Nielsen, als Vertreter der europäischen Region in das Consultative Committee gewählt, dem insbesondere die Vorbereitung der nächsten internationalen Ombudsmann-Konferenz obliegt.

Im Anschluß an die Konferenz fand ein Seminar statt, an dem in erster Linie Mitarbeiter der Ombudsmänner teilnahmen. Besprochen wurden praktische Fragen der Behandlung von Eingaben. Der

Ausschußsekretär hielt bei dieser Gelegenheit ein Referat über das Petitionsverfahren des Deutschen Bundestages.

5 Kommunales Petitionsrecht

Nach Artikel 17 GG kann sich der Bürger mit Bitten und Beschwerden an die Volksvertretungen wenden. Unter „Volksvertretungen“ wurden bisher im allgemeinen der Bundestag und die Länderparlamente verstanden.

Ein Bürger hat nunmehr gerichtlich durchgesetzt, daß sich auch eine Gemeindevertretung mit einer von ihm eingereichten Petition beschäftigen muß. In einem durch alle Instanzen bis zum Bundesverwaltungsgericht verfochtenen Prozeß wurde schließlich am 22. Mai 1980 entschieden, daß — jedenfalls im Land Nordrhein-Westfalen — auch die Stadt- und Gemeinderäte das Recht und die Pflicht haben, Petitionen von Bürgern anzunehmen und über ihr Begehren zu entscheiden. Die Vorinstanz (OVG Köln) hatte sogar den Standpunkt vertreten, daß generell auch die Gemeindevertretungen als „Volksvertretungen“ im Sinne von Artikel 17 GG anzusehen sind; diese Frage ließ das Bundesverwaltungsgericht unentschieden.

Bisher gab es in den Gemeindeparlamenten in der Regel keine Petitionsausschüsse. Eingaben wurden im allgemeinen entweder von den Fachausschüssen bearbeitet oder aber der Verwaltung zugeleitet.

In der Praxis scheinen sich die Urteile bisher nur langsam auszuwirken. Einzelne Städte — beispielsweise die Bundeshauptstadt Bonn — haben bereits eigene Petitionsausschüsse eingerichtet oder zum Beispiel dem Hauptausschuß bzw. den zuständigen Fachausschüssen die Bearbeitung aller Petitionen zugewiesen.

Der Petitionsausschuß wird noch zu prüfen haben, ob an ihn gerichtete Eingaben zu kommunalen Fragen künftig statt wie bisher an die zuständigen Landesparlamente unmittelbar an die betreffenden Gemeindevertretungen weitergeleitet werden müssen.

6. Statistische Übersicht

Im Berichtsjahr erreichte den Ausschuß wieder eine — im Vergleich zu früheren Jahren — recht hohe Zahl von Eingaben, nämlich insgesamt 10 735. Wenn auch die Zahl des Vorjahres nicht ganz erreicht wurde, liegt dieses Ergebnis über den Zahlen früherer Wahlperioden mit jährlich etwa 7 000 Eingaben. Insgesamt ist in der 8. Wahlperiode mit 48 846 Eingaben das Rekordergebnis der 7. Wahlperiode nahezu eingestellt worden (gegenüber rd. 30 000 in früheren Wahlperioden).

Darüber hinaus gab es 1980 225 Sammeleingaben mit rd. 250 000 Unterschriften, vorwiegend zum Thema „Transport von lebenden Schlachtpferden durch die Bundesrepublik“ (vgl. Teil 2, Abschn. 3.3). Ferner gingen knapp 4 000 gleichlautende Eingaben (zumeist auf vorgedruckten Postkarten) zum Thema „Importverbot von in Kanada gewonnenen Robbenfellen“ ein. In der 8. Wahlperiode haben insgesamt mehr als 90 000 Bürger auf diese Weise gegen das Töten von Robben in Kanada protestiert.

Der Arbeitsumfang für das Ausschußbüro zeigt sich vor allem in folgenden Zahlen: Es gab 1980 rd. 25 000 Posteingänge und rd. 46 000 Postausgänge.

Etwa jede 4. Eingabe ging zuständigkeitshalber an die Petitionsausschüsse der Landtage weiter und wurde dort behandelt. Etwa 15 v. H. waren aus verschiedenen Gründen ungeeignet zur parlamentarischen Behandlung, weil sie sich beispielsweise gegen Urteile wandten (die wegen der Gewaltenteilung einer Überprüfung durch den Bundestag entzogen sind) oder weil sie anonym, verworren o. dgl. waren. Bei knapp 9 v. H. der Fälle konnte dem Anliegen des Petenten voll entsprochen werden. Ein relativ großer Teil (rd. 30 v. H.) konnte auf andere Weise erledigt werden, insbesondere durch einen Rat, einen Hinweis oder eine Auskunft; vielfach wurde auf diese Weise den Einsendern weitergeholfen. Rd. 14 v. H. der Eingaben mußten negativ beschieden werden. — Die Einzelheiten sind der Anlage 2 zu entnehmen.

Teil 2:

Die Anliegen der Bürger

1 Soziale Angelegenheiten

1.1 Gesetzliche Rentenversicherung

a) Internationale Zusammenarbeit

Bereits in seinen beiden letzten Tätigkeitsberichten hat der Ausschuß auf die erfreuliche *Zusammenarbeit mit verschiedenen ausländischen Ombudsmännern* hingewiesen. Hervorzuheben war hier insbesondere die gegenseitige Hilfe zwischen dem Ausschuß und dem *Médiateur der französischen Republik*. Diese Zusammenarbeit wurde 1980 fortgesetzt, auch wenn die Zahl neuer Fälle, die ein Einschalten des jeweils anderen Partners angezeigt erscheinen ließen, diesmal nur gering war. Im übrigen gelang es, die unerledigten Petitionsfälle aus dem Vorjahr inzwischen zu einem — weitgehend positiven — Abschluß zu bringen.

So hatte sich in einem Ende 1979 vom Petitionsausschuß an den *Médiateur* herangetragenen Fall der Petent bereits seit längerem erfolglos um eine *Altersversorgung nach französischem Recht* bemüht; auch eine Einschaltung der Deutschen Botschaft in Paris hatte nicht weitergeführt. Dabei ging es um die Gewährung einer französischen Teilrente aus Zeiten der Zugehörigkeit des Petenten zur französischen Fremdenlegion. Die Prüfung durch den *Médiateur* ergab, daß der Petent einen Beitrag zur allgemeinen französischen Rentenversicherung nicht geleistet hatte, daß ihm aber eine Regelung im Wege der Beitragsnachentrichtung nahegelegt werden konnte. Nachdem der Petent sich hiermit zwar einverstanden erklärte, offenbar aber Schwierigkeiten mit der Finanzierung hatte, wandte die französische Rentenversicherung eine Vorschrift an, die es zuläßt, die Nachentrichtung durch Verrechnung mit der sich ergebenden Rentennachzahlung vorzunehmen.

Der Petent erhält nunmehr mit Wirkung vom 1. Dezember 1977 die gewünschte Rente. Von der ihm für den vergangenen Zeitraum zustehenden Rentennachzahlung wurde der Betrag der Beitragsnachzahlung in Abzug gebracht; die laufende Rente erhält er jedoch ungekürzt.

Große Schwierigkeiten gab es auch 1980 im *zwischenstaatlichen Rentenverfahren mit verschiedenen südeuropäischen Ländern*. Dabei konnten allerdings im Verhältnis zu *Jugoslawien*, auf das bereits im Tätigkeitsbericht für 1977/78 eingehend hingewiesen worden war, in der Zwischenzeit Fortschritte erzielt werden. Dazu trugen sicher nicht nur die in den letzten Jahren verstärkten Kontakte insbesondere zwischen den Vertretern der jeweils zuständigen Ministerien, sondern auch die dem Ausschuß 1978 zugesagte persönliche Ansprache des jugosla-

wischen Arbeitsministers durch Bundesminister Dr. Ehrenberg bei.

Nach Darstellung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung soll auf diese Weise auf jugoslawischer Seite eine Besserung und Beschleunigung der Verfahren erreicht worden sein. 1980 ist an den Ausschuß auch nur eine Beschwerde über ein verzögerliches Verfahren eines jugoslawischen Versicherungsträgers vorgebracht worden.

Außerdem gelang es endlich mit einer Ausnahme, auch die letzten der schon vor zwei Jahren behandelten Petitionsfälle abzuschließen. In dem letzten Fall ist bereits eine — allerdings negative — Entscheidung über die von der Petentin begehrte Hinterbliebenenrente ergangen. Der Vorgang wurde aber noch einer Kommission für die Sonderanerkennung der Ansprüche auf Altersversorgung für die Kämpfer des Volksbefreiungskrieges zur Prüfung der Frage vorgelegt, ob aufgrund jugoslawischer Ausnahmebestimmungen wegen Teilnahme des verstorbenen Versicherten am Volksbefreiungskrieg eine Leistung gewährt werden könne.

Der Bundesarbeitsminister hat seinen jugoslawischen Kollegen im April 1980 gerade auf diesen Fall besonders hingewiesen und um rasche Erledigung gebeten. In gleichem Sinne hat die Vorsitzende des Petitionsausschusses den jugoslawischen Botschafter in der Bundesrepublik Deutschland auf die Angelegenheit aufmerksam gemacht und gebeten, sich für die Petentin zu verwenden.

Neue Schwierigkeiten konstatierte der Ausschuß dagegen bei der *Zusammenarbeit mit italienischen Versicherungsträgern*. Aufmerksam wurde er vor allem durch eine Petition, in der sich der Petent darüber beschwert hatte, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte seine Rente noch nicht endgültig festgesetzt habe, sondern nur eine vorläufige Rente gewähre. Nach den Feststellungen des Ausschusses scheiterte die endgültige Rentenfestsetzung vorerst daran, daß eine Beitragszeit in Italien von nicht ganz einem Jahr wegen mangelnder Mitwirkung des italienischen Versicherungsträgers nicht festgestellt werden konnte. Der italienische Träger hatte zwar zuvor eine eigene Rentenleistung unter Hinweis auf einschlägige EWG-Vorschriften abgelehnt, weil aus Versicherungszeiten von weniger als einem Jahr kein Leistungsanspruch bestehe. Der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ausgesprochenen Bitte auf Bekanntgabe des italienischen Versicherungsverlaufs kam der italienische Träger jedoch nicht nach. — Inzwischen ist dieser Fall positiv entschieden worden.

In einem anderen Fall ergab die Prüfung, daß eine der Petentin bereits am 8. März 1979 bewilligte ita-

lienische Witwenrente bis weit in das Jahr 1980 hinein nicht ausgezahlt worden war. Auch bei Abfassung dieses Berichts lag noch keine Zahlung vor.

Im Rahmen der Prüfung dieser Petition entnahm der Ausschuß einer Äußerung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, daß Beschwerden über Verzögerungen bei der Feststellung und Zahlung italienischer Renten an Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland im Laufe der letzten Zeit allgemein erheblich zugenommen haben. Nachdem die wiederholten Bemühungen der Bundesregierung, hier eine Verbesserung zu erreichen, zunächst vergeblich geblieben waren, hat der Ausschuß die Problematik am 19. Juni 1980 mit dem Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Buschfort, erörtert. Es ging dem Ausschuß dabei nicht nur um die Beschleunigung der ihm vorgelegten Einzelfälle, sondern auch um die Frage, was deutscherseits noch getan werden könne, um diese in letzter Zeit allgemein festgestellten Verzögerungen abzustellen.

Wie der Parlamentarische Staatssekretär dem Ausschuß dazu darlegte, handelte es sich hier weniger um ein deutsch-italienisches Problem als um Schwierigkeiten, die vorwiegend in den internen italienischen Verhältnissen begründet sind. Man habe die Problematik schon wiederholt gegenüber dem italienischen Arbeitsministerium, in den Gremien der Europäischen Gemeinschaften und über die Deutsche Botschaft in Rom angesprochen und auch auf einzelne Beschwerde- und Petitionsfälle hingewiesen. Er teilte mit, daß sowohl die generelle Problematik als auch die Petitionen bei den zuständigen europäischen bzw. deutsch-italienischen Gremien zur Sprache kommen würden. Insgesamt sind nach Auskunft des Staatssekretärs seit Herbst 1979 etwa 200 einschlägige Beschwerden deutscher Rentenberechtigter vorgebracht worden, davon 20 gegenüber seinem Hause.

Der Ausschuß forderte den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf, seine bisherigen Bemühungen um ein *zügigeres Verfahren der italienischen Versicherungsträger* mit Nachdruck fortzusetzen. Außerdem wurde dieser Teil des Ausschußprotokolls den deutschen Fraktionssprechern im Europäischen Parlament mit der Bitte zugeleitet, die Problematik auch im Europaparlament aufzugreifen. Dies ist inzwischen geschehen; der Erfolg bleibt abzuwarten.

Auch generell ist nach Auskunft der Bundesregierung inzwischen eine weitgehende Besserung festzustellen, nachdem sie die Problematik auf einer Tagung der Verwaltungskommission der EG für die Soziale Sicherung der Wanderarbeitnehmer und bei einer Besprechung der Verbindungsstellen und Träger der Rentenversicherung Italiens und Deutschlands zur Sprache gebracht hat. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat insbesondere mitgeteilt, daß infolge der gemeinsamen Bemühungen in jüngster Zeit bei ihm keine Beschwerden mehr über schleppende Zahlungen von italienischer Seite eingegangen seien.

b) Ausschluß der Beamten von Rehabilitationsmaßnahmen

Unerfüllt bleiben mußten die Erwartungen zahlreicher durch das 20. Rentenanpassungsgesetz ihrer *Rehabilitationsmöglichkeiten im Rahmen der Rentenversicherung* verlustig gegangener Beamter auf Einführung einer *Besitzstandsregelung im Beihilferecht* (vgl. die Ausschußberichte für 1977/78 und 1979). Die Bundesregierung hatte eine Regelung vorbereitet, nach der medizinische Rehabilitationsmaßnahmen zugunsten der bis zum Inkrafttreten des 20. Rentenanpassungsgesetzes anspruchsberechtigten Beamten wie bis dahin durch die Rentenversicherungsträger, aber auf Kosten des Bundes durchgeführt werden sollten. Dieser Vorschlag scheiterte am Widerstand von Bundesländern. Diese vertraten die Auffassung, daß es dienstrechtlich nicht gerechtfertigt sei, für den betroffenen Personenkreis ein Sonderrecht zu schaffen.

Der Bundesminister des Innern sah auch keine Möglichkeit für eine andere dienstrechtliche Aufangregelung. Für Beihilfeberechtigte verbleibt es daher bei der Möglichkeit, eine Heilkur oder Sanatoriumsbehandlung nach den Beihilfavorschriften, die allerdings keinen vollen Auslagenersatz vorsehen, durchzuführen.

Wie die Bundesregierung weiter mitgeteilt hat, war darüber hinaus im Rahmen der Neuordnung des Beihilferechts beabsichtigt, die Regelungen über die *Beihilfefähigkeit der Aufwendungen bei einer Heilkur* und Sanatoriumsbehandlung zu verbessern. Der Entwurf zur Neuordnung des Beihilferechts ist jedoch von der Bundesregierung vorerst zurückgestellt worden.

Unter den gegebenen Umständen sah der Ausschuß nur noch die Möglichkeit, erneut einige Petitionen der Bundesregierung im Hinblick auf eine künftige Reform des Beihilferechts als Material zu überweisen.

c) Medizinisches Gutachterwesen

Ein Schwerpunktthema bei der Behandlung von Petitionen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der gesetzlichen Unfallversicherung waren erneut — wie schon während der gesamten Legislaturperiode — die immer wieder festgestellten *Unzulänglichkeiten des medizinischen Gutachterwesens*. Der Ausschuß hat diese immer wieder vorgebrachten Beschwerden zum Anlaß genommen, anhand der Einzelfälle die Gesamtproblematik noch einmal grundsätzlich mit Vertretern der Bundesregierung, der Aufsichtsbehörde und der Versicherungsträger zu erörtern. Dabei ging es um drei Problembereiche:

1. Zuerkennung von Leistungen nach Anrufung der Sozialgerichte,
2. Dauer des Gutachterverfahrens,
3. Hinzuziehung von Gutachten anderer Leistungsträger.

1. Zunächst wurden Fälle behandelt, in denen die Sozialversicherungsträger *Leistungsanträge aufgrund eigener Gutachten abgelehnt* hatten, in denen dann *aber im anschließenden Sozialgerichtsverfahren* aufgrund erneuter Begutachtung eine *Leistungsverpflichtung* festgestellt wurde. Obwohl wegen Fehlens einer speziellen Statistik die Häufigkeit solcher Fälle noch nicht eindeutig festgestellt werden konnte, gewann der Ausschuß den Eindruck, daß die Zahl erfolgreicher Klagen zu hoch sei und durch verbesserte Begutachtung im Verwaltungsverfahren manche Klagen überflüssig gemacht werden könnten.
2. Besondere Beachtung schenkte der Ausschuß sodann dem zweiten Fragenbereich, nämlich der immer wieder festzustellenden langen *Dauer der Gutachterverfahren*, die, wie auch von der Bundesregierung eingeräumt wurde, in einigen Fällen an Rechtsverweigerung grenzte. Der Ausschuß erkannte zwar an, daß die Versicherungsträger in den letzten Jahren erhebliche Anstrengungen zur Verkürzung der Verfahren unternommen und auch schon Fortschritte erzielt haben. So haben sie eine beschleunigte Entscheidungsfindung vielfach dadurch erreicht, daß sie verstärkt bereits vorliegende Unterlagen, wie etwa Krankenhausberichte, beiziehen und sich bei älteren und sehr kranken Versicherten weitgehend mit erweiterten Befundberichten des Hausarztes begnügen.

Trotz dieser Bemühungen gab es aber immer noch Fälle, in denen z. B. über das Vorliegen von Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit erst nach Jahren entschieden wurde. Besondere Schwierigkeiten haben die Versicherungsträger offenbar dann, wenn außenstehende Fachärzte einer speziellen Fachrichtung eingeschaltet werden müssen, weil sie diesen gegenüber letztlich über keine geeigneten Zwangsmittel verfügen. Verzögerungen treten auch ein, wenn Mehrfach- und Zusatzbegutachtungen, die die Träger allerdings nach Möglichkeit zu vermeiden suchen, erforderlich werden. Schließlich stellte der Ausschuß in einigen Fällen auch organisatorische Unzulänglichkeiten bei der Beurteilung bereits vorliegender Gutachten durch die zuständigen Entscheidungsgremien der Versicherungsträger fest.

Die Versicherungsträger erklärten sich bereit, auf weitere organisatorische Verbesserungen hinzuwirken. Vor allem soll die *Auswahl und Überwachung der Gutachter*, zum Teil durch zusätzliche Kontrolleinrichtungen, weiter verbessert werden. Ein Versicherungsträger sagte zu, Mängel im Verfahren der Widerspruchsausschüsse durch gezielte Aufklärung und organisatorische Verbesserungen abzustellen.

In der Zwischenzeit haben die Versicherungsträger bereits verschiedene *Maßnahmen zur Verfahrensverbesserung* beschlossen. So wurde dem Ausschuß zu einer bereits abgeschlossenen Petition, bei der die Bundesknappschaft fast zehn Monate auf ein von einer ihrer Kliniken angefordertes Gutachten hatte warten müssen, berich-

tet, daß sich die Bundesknappschaft sehr eingehend mit der knappschaftlichen Gutachtertätigkeit in den Knappschafts-Krankenhäusern befaßt und Möglichkeiten erörtert habe, die Laufzeiten wesentlich zu senken. Dies soll dadurch erreicht werden, daß alle an Knappschafts-Krankenhäuser gegebene Gutachten in einem besonderen Gutachtenbuch mit Eingangsdatum erfaßt werden müssen. Die Abteilungsärzte müssen außerdem die Gutachten nach der Eingangsfolge erledigen. Die knappschaftlichen Gutachten haben künftig absoluten Vorrang vor den Gutachtenanforderungen dritter Stellen. Diese Maßnahmen, denen auch der Vorstand der Bundesknappschaft inzwischen zugestimmt hat, lassen — auch nach Auffassung der Aufsichtsbehörde — erwarten, daß sich hier die Laufzeiten der Gutachten deutlich verkürzen.

3. In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß ferner die Nachteile erörtert, die mancher Rentenantragsteller dadurch erleidet, daß bereits vorliegende *Gutachten anderer Leistungsträger* nicht oder nicht rechtzeitig beigezogen werden. Auch hier wurde zugesagt, die Mängel durch organisatorische Maßnahmen zu beseitigen. Der Ausschuß hofft, daß sich im Verhältnis der Rentenversicherungsträger zur Arbeitsverwaltung besonders auch die zwischen der Bundesanstalt für Arbeit und dem Verband deutscher Rentenversicherungsträger abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung vom 5. März 1980 positiv auswirken wird, soweit Diskrepanzen zwischen ihnen künftig nicht ohnehin durch die im Sozialgesetzbuch (Abschnitt Verwaltungsverfahren) getroffene verbesserte Nahtlosigkeitsregelung vermieden werden.

d) Begriffsbestimmungen bei Erwerbsminderungen

Im Zusammenhang mit der Gutachtenproblematik ist dem Ausschuß wiederholt aufgefallen, daß bei der *Feststellung einer geminderten Erwerbsfähigkeit unterschiedliche Begriffsbedeutungen im Kriegsopferrecht* einerseits und im *Rentenversicherungsrecht* andererseits bei den Bürgern oft zu Mißverständnissen und zu subjektiv verständlichen Beschwerden führen. So ist es einem Rentenversicherten, dem das Versorgungsamt eine Erwerbsminderung von 80 oder 100 v. H. zuerkannt hat, schwer verständlich zu machen, daß er noch nicht einmal eine Rente wegen Berufsunfähigkeit erhalten kann, weil seine Erwerbsfähigkeit noch nicht auf weniger als die Hälfte eines vergleichbaren gesunden Versicherten abgesunken sei.

Der Ausschuß kam allerdings zu dem Ergebnis, daß hier keine Änderung erfolgen müsse. Es entspricht der Zielsetzung beider Rechtsgebiete, wenn rechtliche Folgerungen hier von unterschiedlichen gesundheitlichen Gegebenheiten abhängig gemacht werden. Während die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Kriegsopferrecht ganz allgemein — mit dem Ziel eines Ausgleichs — den Grad der Behinderung unter Einschluß auch der Beeinträchtigung im ganz persönlichen Bereich wiedergibt, ist bei der Beurteilung der einem Rentenversicherten verbliebenen

Erwerbsfähigkeit allein darauf abzustellen, in welchem Umfang der Betroffene noch einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Dem Ausschuß geht es aber darum, durch eine *Änderung in der Gesetzesterminologie* mehr Klarheit bei den betroffenen Bürgern herbeizuführen. Es sollte erreicht werden, daß für unterschiedliche Tatbestände mit unterschiedlichen Rechtsfolgen auch klar voneinander abgegrenzte Rechtsbegriffe geschaffen werden. Dies wird vielleicht nicht ganz einfach sein, zumal sich die bisherigen Bezeichnungen bei den betroffenen Personen und Einrichtungen eingebürgert haben, sollte nach Auffassung des Ausschusses aber dennoch in Angriff genommen werden. Der Ausschuß hat dies nicht nur in der erwähnten Sitzung über das medizinische Gutachterwesen zum Ausdruck gebracht, sondern darüber hinaus eine einschlägige Petition der Bundesregierung als Material überwiesen.

e) Wartezeit für das flexible Altersruhegeld

Eine Reihe von Petenten wandte sich mit der Bitte an den Ausschuß, eine gesetzliche Regelung einzuführen, nach der *Zeiten der Zugehörigkeit zu einer befreienden Lebensversicherung* auf die besondere Wartezeit von 35 Jahren für die Inanspruchnahme des *flexiblen Altersruhegeldes* angerechnet werden. Einige Einsender waren Schwerbehinderte, die durch eine derartige Regelung in die Lage versetzt würden, bereits ab Vollendung des 60. Lebensjahres das gewünschte Altersruhegeld zu beziehen, während sie sonst bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres warten müßten.

Der Ausschuß konnte diesem Anliegen nicht entsprechen. Nach geltendem Recht sind auf die von ihnen erwähnte Wartezeit ausschließlich Versicherungs-, Ausfall- und Zurechnungszeiten anrechenbar, die bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden. Zeiten, die ein Versicherter in anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtungen zurückgelegt hat, können zur Erfüllung dieser Wartezeit nicht herangezogen werden. Der Grund hierfür besteht einmal darin, daß der Gesetzgeber nur diejenigen Versicherten begünstigen wollte, die wenigstens über den angegebenen Zeitraum hinweg der Solidargemeinschaft der Versicherten in der Rentenversicherung angehört und durch ihre Beitragszahlungen die Aufwendungen der Versichertengemeinschaft über lange Zeit hinweg mitgetragen haben. Daneben haben auch finanzielle Erwägungen eine Rolle gespielt.

Die bestehende Regelung kann dazu führen, daß Personen, die für längere Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet haben, die für das Altersruhegeld von der flexiblen Altersgrenze an erforderliche Wartezeit vielfach nicht erfüllen werden. Auf den Grund, warum keine Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind, kommt es nicht an. Der Gesetzgeber hat die Problematik, die in der getroffenen Regelung liegt, aber anläßlich der Beratung des Rentenreformgesetzes im Jahre 1972 auch gesehen. Er hat sich jedoch nicht für eine Regelung entschließen können, die eine Anrechnung

auch der Zeiten, in denen jemand anders als durch Entrichtung von Beiträgen zur Rentenversicherung Vorsorge für sein Alter getroffen hat, auf die besondere Wartezeit von 35 Jahren ermöglichen würde.

Dabei war zu beachten, daß sich das angesprochene Problem nicht nur im Hinblick auf die Lebensversicherung stellt, sondern auch Zeiten einbezogen werden müßten, in denen die Alterssicherung in anderen Formen betrieben worden ist. Dabei müßte z. B. auch an Beamte und andere Personen gedacht werden, die wegen gewährleisteter Versorgungsanwartschaften in der Rentenversicherung versicherungsfrei sind, aber aus früheren Beiträgen möglicherweise einen Rentenanspruch haben. Auch aus diesem Personenkreis hatte der Petitionsausschuß schon Eingaben zu verzeichnen, denen er aber ebenfalls aus den hier angeführten Gründen nicht entsprechen konnte.

f) Verfahren bei geringfügigen Rentenüberzahlungen

Daß sich der Ausschuß bei erkannten Mängeln nicht nur um die Hilfe im Einzelfall bemüht, sondern darüber hinaus auch auf eine *generelle Abhilfe* hinzuwirken versucht, zeigt folgendes Beispiel:

Ein Petent hatte sich darüber beschwert, daß die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die *Zahlung seiner Rente wegen einer Rentenüberzahlung von nur 0,10 DM monatlich* für zwei Monate *ausgesetzt* und die Rente erst dann wieder neu angewiesen hatte. Die Prüfung ergab, daß der Versicherungsträger zu Unrecht angenommen hatte, daß die Überzahlung zurückgefordert werden müsse. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat sich für diese Verfahrensweise entschuldigt und den Neufestsetzungsbescheid aufgehoben.

Der Ausschuß sah hierin zwar kein typisches Fehlverhalten des Versicherungsträgers, bat aber um generelle Prüfung, ob es richtig ist, daß bei derartig geringfügigen Rentenüberzahlungen die Rentenzahlung für mehrere Monate unterbrochen und die Rente dann neu berechnet wird.

Im Ergebnis wird die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Übereinstimmung mit den anderen Rentenversicherungsträgern generell von einer *Rückforderung* absehen, wenn sich die Überzahlung auf nicht mehr als 10 DM beläuft, weil die mit der Rückforderung verbundenen Kosten in keinem Verhältnis zur Höhe des überzahlten Betrages stehen. Damit entfällt aber auch eine Aufrechnung der Überzahlung gegen die laufende Rente. Bei Überzahlungen zwischen 10 DM und 30 DM (bei Inlandszahlungen) bzw. 50 DM (bei Auslandszahlungen) macht die Anstalt Rückforderungsansprüche nur geltend, wenn eine Möglichkeit der Auf- bzw. Verrechnung gegen die laufende Rente besteht. Ist eine Aufrechnung gegen Rentenzahlungsansprüche möglich, wird zudem sichergestellt, daß ein nahtloser Übergang zwischen der Einstellung der bisherigen Zahlung und der Neuweisung des geminderten Betrages gewährleistet ist. Mit einem entsprechenden Auftrag an die Deutsche Bundespost kann nämlich die Einstellung der Zahlung zum Ende eines Monats und gleichzeitig die Neuweisung ab

Folgemonat veranlaßt werden. Läßt sich eine Aufrechnung nicht durchführen, weil z. B. der Rentenanspruch entfallen ist, kommt evtl. eine Verrechnung gem. § 52 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches gegen die Leistungen eines anderen Leistungsträgers in Betracht. In solchen Fällen werden Verrechnungsersuchen bei Forderungen unter 20 DM nicht an den anderen Leistungsträger gerichtet werden.

g) Abwicklung von Rentennachzahlungen

Einen wesentlichen Schritt vorangekommen sind zur Befriedigung des Ausschusses die Bemühungen, die bisweilen recht langwierige Abwicklung von Rentennachzahlungen zu beschleunigen. Bereits in seinem Tätigkeitsbericht für 1977/78 hatte der Ausschuß auf die Unzulänglichkeiten hingewiesen. Die Verzögerungen resultierten häufig daraus, daß ersatzberechtigte Stellen ihre Ansprüche nicht immer schnell genug anmeldeten und bezifferten.

Die seinerzeit erhoffte Neuregelung im Rahmen des — inzwischen in Kraft getretenen — 2. Kapitels des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches über das Verwaltungsverfahren ist zwar nicht mehr zustande gekommen. Inzwischen hat die Bundesregierung aber in dem von ihr bereits verabschiedeten Entwurf des 3. Kapitels des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten — einen konkreten Vorschlag zur Verbesserung und Beschleunigung des Nachzahlungsverfahrens vorgelegt.

h) Nachentrichtung freiwilliger Rentenversicherungsbeiträge

Grundsätzliche Meinungsunterschiede zwischen den Rentenversicherungsträgern und der höchstrichterlichen Rechtsprechung wurden in einer Petition aufgezeigt, bei der es um die *Annahme und Berücksichtigung nachzuentrichtender Beiträge nach dem Tode des Versicherten* ging. Das Bundessozialgericht hatte 1979 entschieden, daß auch nach dem Tode eines Versicherten Beiträge nach Artikel 2 § 49 a des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes anzunehmen und leistungsrechtlich zu berücksichtigen sind, wenn dem Versicherten zuvor die Möglichkeit der Teilzahlung eingeräumt worden war.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte lehnte es im Falle einer Petentin ab, entsprechend diesem Urteil zu verfahren, und verwies darauf, daß auch der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger dem genannten Urteil generell nicht folge. — Zwar regeln *höchststrichterliche Urteile* unmittelbar nur den zugrundeliegenden Einzelfall abschließend; in der Praxis kommt ihren Aussagen aber auch erhebliche grundsätzliche Bedeutung zu. Der Rechtsvertreter der Petentin wies daher darauf hin, daß als Folge dieses Verhaltens in allen gleichgelagerten Fällen die Hinterbliebenen — soweit sie überhaupt von dem Urteil des Bundessozialgerichts Kenntnis erlangten — langwierige Sozialgerichtsprozesse durch drei Instanzen führen müßten, um schließlich

ein gleichlautendes Urteil zu erstreiten. Dadurch werde die Sozialgerichtsbarkeit zusätzlich belastet. Auch werde der Gleichheitsgrundsatz verletzt, weil Personen, die von dem Urteil keine Kenntnis erhalten hätten, von den Rentenversicherungsträgern schlechter behandelt würden.

Die Ermittlungen des Ausschusses ergaben, daß der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger nunmehr bereit ist, dem Urteil zu folgen. Er hat zwar weiterhin Bedenken gegen diese Rechtsprechung, die er zunächst noch nicht als gefestigt angesehen hatte. Da jedoch nicht zu erwarten sei, daß bei einem anderen Senat des Bundessozialgerichts ein anderes Urteil erstritten werden könne, werde nunmehr dieser Rechtsprechung gefolgt werden. Auch im Falle der Petentin wurde die nach dem Tode des Versicherten angebotene Nachentrichtung nicht mehr zurückgewiesen. Ihrem Anliegen wurde damit entsprochen.

1.2 Altershilfe für Landwirte

Die Bitten zur Gesetzgebung betrafen schwerpunktmäßig die Einführung von Härteregeleungen und die Zahlung eines vorzeitigen *Altersgeldes für schwerbehinderte Landwirte*. Die Einsender begründeten ihre Bitten mit dem Hinweis auf ähnliche Regelungen in anderen Renten- bzw. Versorgungsgesetzen. Die Bundesregierung hat darauf hingewiesen, daß die Altershilfe für Landwirte mit ihrem hohen Bundeszuschuß und einem geringen Eigenbeitrag nur eine Grundsicherung darstellt, die daher mit den Leistungen und Altersgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung nicht vergleichbar ist. Der Ausschuß hat sich daher darauf beschränken müssen, in Einzelfällen auf die bewilligenden Stellen einzuwirken, daß Stundungs- und Ratenzahlungsanträge großzügig und unbürokratisch bearbeitet wurden.

1.3 Gesetzliche Krankenversicherung

a) Leistungen in Härtefällen

Verschiedentlich hatte der Ausschuß den Eindruck, daß die gesetzlichen Krankenkassen bei der *Versorgung ihrer Mitglieder mit Hilfsmitteln und Medikamenten* einen zu strengen Maßstab anlegen. Dabei ist sich der Ausschuß darüber im klaren, daß bei der derzeitigen Kostensituation im Gesundheitswesen nicht jeder Erstattungswunsch eines Versicherten erfüllt werden kann; es sollte jedoch auch unter finanziellen Aspekten möglich sein, in *Härtefällen* die notwendige Versorgung sicherzustellen.

Kein Verständnis hatte insoweit der Ausschuß für die Entscheidung einer Ersatzkasse im Falle eines krebserkrankten Bürgers. Dieser hatte nach einer Kobaltbestrahlung des oberen Nasen-Rachenhohlraumes nahezu vollständig die Mundfeuchtigkeit verloren. Die zum Ausgleich verordneten Medikamente brachten nicht die gewünschte Wirkung, so daß die Ärzte ihm den ständigen Gebrauch von *Kaugummi* anrieten. Die Kostenübernahme für den Kaugummi lehnte die Krankenkasse jedoch mit dem Hinweis ab, daß dies kein *Heilmittel* im Sinne

der RVO sei, das im übrigen lediglich ausreichend und zweckmäßig sein müsse und keinesfalls das Maß des Notwendigen überschreiten dürfe. Nach wiederholten Bemühungen des Ausschusses erklärte sich letztlich die Kasse bereit, hier ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs ausnahmsweise die Kosten zu übernehmen, zumindest so lange, wie die Beschwerden des Bürgers weiterhin durch seine Ärzte bestätigt werden. Es ist sicherlich damit kein Präzedenzfall gesetzt worden, aus dem andere Bürger ebenfalls Anspruch auf die Verordnung von Kaugummi erheben könnten. Vielmehr ist hier lediglich wegen der Besonderheiten des Einzelfalls eine positive Lösung gefunden worden.

Eine Arbeitsgemeinschaft zur Förderung Hörgeschädigter bat den Ausschuß um Unterstützung bei ihrem Bemühen, für die Zukunft *Schreibtelefone für Hörgeschädigte*, insbesondere Gehörlose (Taubstumme), als technische Hilfsmittel von den jeweiligen Kostenträgern bezuschußt zu bekommen. Bei der Frage, inwieweit die gesetzlichen Krankenversicherungen als Leistungsträger überhaupt in Frage kämen, mußte der Ausschuß die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts beachten, wonach Hilfsmittel, die auf den nur mittelbaren Ausgleich natürlicher Körperfunktionen gerichtet sind, nicht Gegenstand der Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenkasse sein können. Dieser Standpunkt wurde auch von der Bundesregierung vertreten.

Eine ähnliche Beurteilung ergab sich bei der Prüfung der Leistungspflicht im Bereich der Rentenversicherungen. Auch hier können medizinische Leistungen nur zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit gewährt werden. Ein Schreibtelefon dient jedoch in erster Linie als Kommunikationshilfe im privaten Bereich.

Anders war jedoch die Frage der Kostenübernahme in den Bereichen der gesetzlichen Unfallversicherung und der Kriegsoferversorgung zu beurteilen. Diese beiden Versicherungszweige haben auf dem Gebiet der Hilfsmittelversorgung weitergehende Aufgaben als die Krankenversicherung zu erfüllen. Besonders im Bereich der Kriegsoferversorgung finden bereits Gespräche zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und den Ländern statt. Im Hinblick auf diese Verhandlungen wurde die Eingabe der Bundesregierung „zur Berücksichtigung“ überwiesen.

In der Antwort teilte der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung mit, daß beabsichtigt sei, 1981 die Durchführungsverordnung zum Bundesversorgungsgesetz zu ändern und dabei voraussichtlich die Beschaffung von Schreibtelefonen als neue Ersatzleistung einzuführen.

Unabhängig von der Lösung dieses Problems im Rahmen des Versorgungsrechts hat der Ausschuß jedoch darauf hingewiesen, daß für alle Behinderte die Kostenübernahme für ein Schreibtelefon im Einzelfall bereits nach geltendem Recht als Maßnahme der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommen kann, soweit der Betroffene die Voraussetzungen hinsichtlich Einkommen und Vermögen erfüllt.

b) Krankenversicherung der Rentner

Nach der derzeitigen Rechtslage geht beim Bezug einer Knappschaftsrente die *knappschaftliche Krankenversicherung der Rentner* der allgemeinen Krankenversicherung der Rentner vor. In der Praxis bedeutet dies, daß ein Versicherter, der aufgrund einer 5jährigen — unter Umständen zeitlich weit zurückliegenden — Tätigkeit nur eine Rente der Bundesknappschaft erhält, immer Mitglied der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner wird. Neben dem bloßen Wechsel des Versicherungsträgers empfinden es viele Betroffene auch noch als eine Verschlechterung ihres Krankenversicherungsschutzes, da die Leistungen der knappschaftlichen Krankenversicherung in bestimmtem Umfang von denen der allgemeinen Krankenversicherung abweichen.

Der Ausschuß hat hier wiederholt Eingaben der Bundesregierung als Material überwiesen, da er eine *Angleichung des Rechts der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner an die allgemeine Krankenversicherung der Rentner* für ein dringliches Anliegen hält. Zu beachten war dabei jedoch, daß eine solche Anpassung wegen der Besonderheit der Finanzierung der knappschaftlichen Krankenversicherung der Rentner einem besonderen Gesetz vorbehalten sein muß. Es wird Aufgabe des 9. Deutschen Bundestages sein, dieses Problem erneut zu erörtern.

c) Gesetzliche Krankenversicherung für geschiedene Frauen

In mehreren Eingaben wurde gefordert, für *geschiedene Ehegatten von nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten* ein *Beitrittsrecht* zu schaffen. So hat beispielsweise die geschiedene Ehefrau eines Beamten keinen Anspruch mehr auf Beihilfe und hat somit nur die Möglichkeit, das Krankheitsrisiko in einer privaten Versicherung abzudecken. Aus der Sicht der Betroffenen ist der Wunsch nach diesem Beitrittsrecht verständlich. Es ist aber nicht Aufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung, Auffangbecken für — aus versicherungsrechtlicher Sicht — ungünstige Risiken zu werden, die während des vorherigen Lebensablaufs einer anderen Sicherungsmöglichkeit den Vorzug gegeben haben. Im übrigen ist es sowohl nach bisherigem wie nach neuem Eherecht die Pflicht des Unterhaltsverpflichteten, auch Mittel für eine angemessene Krankenversicherung zur Verfügung zu stellen.

d) Erstattung von Mehrkosten für Brustprothesen

Eine Frau beklagte sich beim Ausschuß, daß ihre Krankenkasse nicht bereit gewesen war, ihr die Kosten für die Tragevorrichtung einer Brustprothese zu erstatten (soweit Mehrkosten gegenüber einem handelsüblichen Büstenhalter entstehen).

Ein Sozialgericht hatte ihr zwar inzwischen Recht gegeben und die Krankenkasse verpflichtet, ihr den geforderten Betrag zu erstatten. Der Ausschuß stellte aber fest, daß offenbar vielen Krankenversicherungen nicht bewußt war, daß sie zur Zahlung

dieser Kosten verpflichtet sind. Er bat daher den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, alle Krankenkassen auf diese Rechtslage hinzuweisen.

Der Minister hat diesem Wunsch entsprochen. Die Spitzenverbände der Krankenkassen haben daraufhin mitgeteilt, daß sie übereinstimmend der Auffassung sind, daß die Versorgung mit geeigneten Brustprothesen auch die Übernahme der Mehrkosten für das notwendige Zubehör umfaßt und daß sie dies auch ihren Mitgliedskassen als Empfehlung mitteilen werden. Voraussichtlich werden daher alle Krankenkassen diesem Anliegen Rechnung tragen.

1.4 Gesetzliche Unfallversicherung

a) Auskünfte der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung

Manchmal sehen sich sogar Behörden veranlaßt, Bürger an den Ausschuß zu verweisen. Beispielhaft ist die Eingabe einer Bürgerin, die bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ihre Rentenfeststellung betrieb. Zum Nachweis der anrechenbaren Zeiten benötigte sie auch eine *Bescheinigung der Abwicklungsstelle der Betriebskrankenkasse des Deutschen Reichs bei der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung*. Weder der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) noch der Bürgerin gelang es über nahezu ein Jahr, die gewünschte Auskunft zu erhalten. Erst nachdem sich die Frau auf Anraten einer Außenstelle der BfA an den Ausschuß gewandt hatte, reagierte die Bundesausführungsbehörde und beantwortete die Anfrage.

Dabei wurde dem Ausschuß bekannt, daß sich aus den verschiedensten Gründen bis Ende 1979 bei dieser Behörde ca. 13 000 *unerledigte Anfragen* aufgestaut hatten. Da derartige Anfragen aber entscheidend sein können für die Feststellung der Rente und somit auch der Zeitpunkt der Rentengewährung hinausgezögert werden kann, hat der Ausschuß den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gebeten, im Rahmen seiner Aufsichtsmöglichkeiten Maßnahmen einzuleiten, um diese Rückstände zügig abzubauen und künftig zu vermeiden. Es ist nach Auskunft des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung vorgesehen, gemeinsam mit der Bundesausführungsbehörde durch den Einsatz geeigneter Organisations- sowie Haushaltsmittel und Personalmaßnahmen dieses Ziel zu erreichen.

b) Verfahrensdauer bei Berufsgenossenschaften

Noch stärker als in der allgemeinen Rentenversicherung sind *lange Rentenfeststellungsverfahren im Bereich der Berufsgenossenschaft* zu beklagen. Ursache ist auch hier meistens das langwierige medizinische Gutachterverfahren, wobei eingeräumt werden muß, daß gerade medizinische Fragen bei der Gewährung einer Verletztenrente als Folge eines Berufsunfalls nicht immer einfach und schnell zu klären sind. Nach den Erfahrungen des Ausschusses treten diese Schwierigkeiten jedoch mit einer signifikanten Häufung bei der Berufsgenossenschaft für

Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege auf. Das Bundesversicherungsamt hat als Aufsichtsbehörde dies auf Empfehlung des Ausschusses zum Anlaß genommen, mit der Berufsgenossenschaft eingehend über die Beschleunigung der Feststellungen zu beraten. Es wird abzuwarten bleiben, ob damit ein Rückgang der Beschwerden erreicht werden kann.

1.5 Kindergeld

a) Kindergeld für Vollwaisen

Mehrfach wurde dem Ausschuß das Anliegen vorgebracht, auch *alleinstehenden Vollwaisen Kindergeld* zu gewähren. Die derzeitige Rechtslage nach dem Bundeskindergeldgesetz gibt den Kindergeldkassen keine Handhabe, dem volljährigen ältesten Kind, das immerhin für seine Geschwister Kindergeld beantragen kann, selbst Kindergeld zu gewähren.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß in diesen Fällen eine andere Regelung notwendig sei. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat dazu zwar mitgeteilt, daß er der Einführung eines Kindergeldes für alleinstehende Vollwaisen positiv gegenüber steht. In der 8. Wahlperiode war jedoch ein entsprechendes Gesetzesvorhaben im Deutschen Bundestag nicht mehr zu verwirklichen.

Der Ausschuß hatte sich bemüht, über den Finanzausschuß im Rahmen der Beratungen des Steuerpaketes das Anliegen zu verwirklichen. Der Finanzausschuß zeigte sich auch einstimmig von der Notwendigkeit einer solchen Gesetzesänderung überzeugt, sah sich aber dennoch nicht in der Lage, diese Änderung zu empfehlen, weil der Kinderlastenausgleich durch Kindergeldgewährung ab 1975 aus dem steuerlichen Zusammenhang herausgenommen worden ist, so daß eine Einfügung in das „Steuerpaket“ nicht in Betracht kam.

Der Petitionsausschuß hat deshalb beschlossen, eine einschlägige Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, um sicherzustellen, daß die Bundesregierung möglichst rasch für die 9. Wahlperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf erarbeitet. Eine entsprechende Zusage liegt inzwischen dem Ausschuß vor.

b) Kindergeld für Auszubildende

Verschiedentlich hatten sich Eltern darüber beschwert, daß nach der derzeitigen Regelung des Bundeskindergeldgesetzes der *Anspruch auf Kindergeld entfällt, wenn das Kind eine Ausbildungsvergütung von mehr als 750 DM monatlich erhält*. Der Gesetzgeber ging davon aus, daß Kinder mit einer derartigen Vergütung im allgemeinen nicht mehr auf Unterhaltsleistungen ihrer Eltern angewiesen sind.

Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß entsprechend der Entwicklung der Lebenshaltungskosten auch diese Einkommensgrenze zu gegebener Zeit angepaßt werden muß. Die entsprechenden Ein-

gaben wurden deswegen der Bundesregierung zur Kenntnisnahme überwiesen. Es wird Sache des 9. Deutschen Bundestages sein, im Rahmen der Novellierung des Kindergeldrechts darüber zu entscheiden.

c) Rückwirkende Zahlung von Kindergeld

Eine Darstellung von schwerpunktmäßigen Problemen im Kindergeldrecht wäre unvollständig ohne den Hinweis, daß *Kindergeld* nach derzeitigem Recht *höchstens sechs Monate rückwirkend bewilligt* und gezahlt werden kann. Den Ausschuß erreichen leider immer wieder Fälle, wo — aus unterschiedlichen Gründen — Bürger mit Anspruch auf Kindergeld keinen Kindergeldantrag gestellt haben. Beispielsweise war einigen Eltern nicht bekannt, daß zwar der Kinderzuschuß zu einer eigenen Rente die gleichzeitige Zahlung von Kindergeld ausschließt, der Bezug einer eigenen Waisenrente des Kindes jedoch die gleichzeitige Zahlung von Kindergeld ermöglicht. Die Versicherungsträger wie auch die Versorgungsämter wurden auf Wunsch des Ausschusses von den Aufsichtsbehörden wiederholt gebeten, diesen Sachverhalt in den Merkblättern deutlich zum Ausdruck zu bringen.

1.6 Arbeitsrecht

Aus dem Bereich des *Arbeitsrechts* wurden verschiedene Petitionen an den Ausschuß gerichtet. Schwerpunktmäßig handelte es sich um Anregungen und Vorschläge zur Verbesserung des Arbeitsschutzes, beispielsweise im Bereich des Kündigungs- sowie des Mutterschutzes.

a) Kündigungsschutz

So wurde in mehreren Eingaben zum *Kündigungsschutzrecht* gefordert, Arbeitnehmer bereits nach dreimonatiger Beschäftigungsdauer in den gesetzlichen Kündigungsschutz einzubeziehen (bisher sechsmonatige Wartezeit). Ein anderer Petent wandte sich generell gegen die Möglichkeit der Kündigung durch den Arbeitgeber ohne Angabe von Gründen innerhalb der vorgenannten Wartezeit, die den Charakter einer Probezeit hat. Wiederholt wurde angeregt, den Geltungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes auch auf Kleinbetriebe mit fünf oder weniger Arbeitnehmern auszudehnen.

Nach Auffassung des Ausschusses waren diese Petitionen geeignet, sie dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung als Material für seine gesetzsvorbereitende Tätigkeit zu überweisen, vor allem für die Fortentwicklung des Kündigungsschutzes in dem geplanten Arbeitsgesetzbuch.

b) Mutterschutz

Zum *Mutterschutz* erhielt der Ausschuß mehrere Eingaben, in denen die auch für Adoptivmütter ein Mutterschaftsurlaub nach dem Gesetz vom 25. Juni 1979 gefordert wurde. Die Adoptivmütter verlangten eine Gleichstellung mit den leiblichen Müttern, die

im Anschluß an die in der Regel achtwöchige Schutzfrist nach der Geburt Anspruch auf Gewährung von bis zu vier Monaten Mutterschaftsurlaub sowie von Mutterschaftsgeld in Höhe von maximal 750 DM monatlich haben.

Der Ausschuß verwies auf die vom Deutschen Bundestag am 10. Mai 1979 gefaßte Entschließung. Dort wurde gefordert, die Adoptiveltern in umfassendere, über den Gesundheitsschutz der leiblichen Mutter hinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuung und Erziehung von Kleinkindern in der besonders wichtigen ersten Lebensphase einzubeziehen. Die Eingaben wurden daher dem Bundesminister der Arbeit und Sozialordnung als Material für die Weiterentwicklung des Mutterschutzrechts überwiesen. Eng im Zusammenhang mit dem Inhalt dieser Entschließung steht auch die Forderung nach *Einführung eines Elternurlaubs*. Eine entsprechende Eingabe überwies der Ausschuß ebenfalls dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bitte, *selbständig Tätige* in den geltenden *Mutterschutz* einzubeziehen, konnte der Ausschuß nicht folgen. Ausschlaggebend hierfür war, daß die Selbständigen innerhalb des sozialen Sicherungssystems eine besondere Gruppe darstellen, auf die das für Arbeitnehmer geltende Ordnungssystem nicht übertragbar ist. Bei den Selbständigen, die auch sonst ihre Arbeitszeit, ihren Arbeitsaufwand und sonstige Bedingungen ihrer Arbeit selbst bestimmen, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß sie in der Arbeitszeiteinteilung flexibel genug sind, sich in dem Maße ihrem Kind zu widmen, wie es der Mutterschaftsurlaub für weisungsabhängige Arbeitnehmerinnen ermöglichen soll.

c) Gesetzlicher Mindesturlaub

Ferner wurde darum gebeten, den *gesetzlichen Mindesturlaub*, der gegenwärtig für alle erwachsenen Arbeitnehmer 18 Werktage beträgt, zu erhöhen bzw. an die tarifvertraglich vereinbarten Urlaubsansprüche der Arbeitnehmer anzugleichen. Angesichts der tarifvertraglichen Entwicklung der Urlaubsdauer (so beträgt beispielsweise der Grundurlaub von mehr als 80 v. H. der Arbeitnehmer zur Zeit mindestens vier Wochen) und der derzeitigen Prüfung dieser Frage durch die Bundesregierung überwies der Ausschuß diese Eingaben als Material für die gesetzsvorbereitende Tätigkeit an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

d) Berufliche Förderung von Spätaussiedlern

Bei der individuellen *Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung von Spätaussiedlern* mußte der Ausschuß mehrfach die Erfahrung machen, daß die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes nicht immer ausreichen, um den Schicksalen von Spätaussiedlern gerecht zu werden.

Besonders offensichtlich wird dies an folgendem Fall: Ein Deutscher wurde im Verlauf der Nachkriegswirren als Zwölfjähriger nach Rußland ver-

schleppt. Er bekam dort keine Gelegenheit für eine qualifizierte Ausbildung. Über fünfzig Bittgesuche an die sowjetischen Behörden um Rückführung nach Deutschland sowie etliche mißglückte Fluchtversuche waren erfolglos. Erst 1971 gelang es ihm, nach Deutschland zurückzukehren. Nun versuchte er — gewissermaßen im Zeitraffertempo —, die versäumte Ausbildung nachzuholen mit Elektrotechniker als Berufsziel. Eine zügige Umschulung im Rahmen der Förderungsmöglichkeiten der Bundesanstalt für Arbeit scheiterte jedoch zunächst an dem Erfordernis, daß zwischen jeder weiteren Ausbildungsstufe mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit liegen müssen. Aufgrund seines Alters hätte jedoch die Gefahr bestanden, daß er das Berufsziel wegen dieser Verzögerung nicht mehr hätte erreichen können. Hier hat die Bundesanstalt für Arbeit dankenswerterweise unter Würdigung des Berufs- und Lebensschicksals dieses Petenten eine befriedigende Lösung gefunden.

e) Soziale Absicherung von Auszubildenden in Einrichtungen für Behinderte

Wie sehr der Ausschuß gerade im sozialen Bereich auf Schwachstellen hinweisen kann, soll folgende Eingabe zeigen:

Ein Auszubildender in einer Einrichtung für Behinderte zeigte auf, wie unbefriedigend die soziale Absicherung dieser Behindertengruppe ist. Im Falle einer längeren Krankheit erhalten zwar diese Behinderten für die ersten sechs Wochen Barleistungen, danach wird aber weder Krankengeld von der Krankenkasse noch Ausbildungsgeld von der Bundesanstalt für Arbeit gewährt. Dies entspricht zwar der geltenden Regelung, daß das Ausbildungsgeld für diese Behinderten kein Arbeitsentgelt ist und deswegen kein Krankengeldanspruch entsteht, da dieses die Funktion eines Lohnersatzes hat.

Der Schwerpunkt der Bemühungen des Ausschusses lag daher auf der Klärung der Frage, ob in Fällen wie diesem über sechs Wochen hinaus das Ausbildungsgeld weitergezahlt werden kann. Dem steht jedoch ebenfalls die derzeitige Rechtslage entgegen, wonach ein Anspruch auf Ausbildungsgeld bei einer Maßnahmeunterbrechung aus gesundheitlichen Gründen für höchstens sechs Wochen besteht. Die Bundesanstalt für Arbeit hat also keine Möglichkeit, in solchen Fällen Zahlungen zu erbringen.

Es handelt sich hier also um eine echte Leistungslücke, die nach Auffassung des Ausschusses für die Zukunft durch Maßnahmen des Gesetzgebers geschlossen werden muß. Die Eingabe wurde deswegen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Erwägung überwiesen, um durch einen entsprechenden Gesetzentwurf eine Lösungsmöglichkeit aufzuzeigen. In der Antwort des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wurde zugesichert, im Laufe der 9. Legislaturperiode im Rahmen der Eingliederung des Rechts der Krankenversicherung in das Sozialgesetzbuch zu prüfen, wie Behinderte bei Arbeitsunfähigkeit finanziell am besten abgesichert werden können.

1.7 Arbeitsverwaltung

a) Arbeitsvermittlung

Der Ausschuß erhielt zahlreiche Zuschriften, in denen Arbeitslose um Hilfeleistung bei der *Beschaffung eines Arbeitsplatzes* baten. Da die Aufgaben der Arbeitsvermittlung aufgrund gesetzlicher Vorschriften jedoch allein den zuständigen Dienststellen der Bundesanstalt für Arbeit bzw. Arbeitsämter obliegen und somit auch nur von dort aus eine sachkundige und unmittelbare Hilfe möglich ist, leitete der Ausschuß die Hilfeersuchen weiter an die Bundesanstalt für Arbeit mit der Bitte, den Arbeitslosen im Rahmen des Möglichen zu helfen.

Häufig wandten sich durch die *Arbeitslosigkeit* besonders hart betroffene Bürger an den Ausschuß. Hierbei handelte es sich um Angehörige der Problemgruppen des Arbeitsmarktes (ungelernte, ältere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Leistungsgeminderte und Behinderte), deren Vermittlungschancen sich angesichts der gegenwärtigen Arbeitsmarktsituation besonders verschlechtert haben. Vielfach waren sie länger als ein Jahr arbeitslos. Der Ausschuß schaltete in diesen Fällen die Arbeitsverwaltung ein und bat um Prüfung, ob alle gebotenen Vermittlungshilfen ausgeschöpft wurden. Dies war meistens der Fall, so daß die Arbeitsämter lediglich versichern konnten, weiterhin um die Vermittlung der Arbeitslosen bemüht zu bleiben. In anderen Fällen gelang es den Dienststellen jedoch, den Arbeitssuchenden eine geeignete Beschäftigung zu vermitteln, oftmals unter Gewährung von Lohnkostenzuschüssen (Einarbeitungszuschüssen, Eingliederungsbeihilfen usw.) an die einstellenden Arbeitgeber. Mehrfach führte die Einschaltung der Arbeitsverwaltung zur Einleitung von Berufsförderungs- bzw. Rehabilitationsmaßnahmen als erstem Schritt zur Wiedereingliederung der Arbeitslosen in den Arbeitsprozeß.

Beispielhaft sei der Fall eines 19jährigen geistig behinderten Jugendlichen erwähnt. Dieser hatte unter aufopferungsvoller Hilfe seiner Mutter in einer Sonderschule den Hauptschulabschluß erreicht.

Nun ging es darum, eine sinnvolle berufliche Unterbringung für den Jungen zu finden. In Frage kamen die Vermittlung einer Anlernfähigkeit oder einer beruflichen Ausbildungsstelle bzw. Lehrstelle. Der Ausschuß setzte sich mit dem zuständigen Arbeitsamt in Verbindung. Nach geraumer Zeit gelang es dem Arbeitsamt, dem Behinderten einen Platz in einem sehr nachgefragten Berufsförderungswerk zu vermitteln. Dort konnte der Jugendliche nach einer vorberuflichen Phase, in der er die Berufsbereiche Metall, Büro und Tischlerhandwerk kennengelernt hatte, eine zweijährige Ausbildung beginnen, wobei er die Möglichkeit hat, eine vollwertige Ausbildung mit Gehilfenbrief oder eine Helferausbildung zu absolvieren.

Auch einem 23jährigen *schwerbehinderten Verwaltungsangestellten*, der seit über einem Jahr arbeitslos war, konnte geholfen werden. Zunächst wurde er vom Arbeitsamt in eine Maßnahme zur Arbeitsbeschaffung bei einer Stadtverwaltung vermittelt. Dort

bewährte sich der Behinderte und konnte in ein Dauerbeschäftigungsverhältnis übernommen werden.

Bei einer 64jährigen und unzureichend altersversorgten Petentin erreichte der Ausschuß, daß diese nochmals in eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme vermittelt wurde, um ihr damit auch eine geringfügige Aufbesserung ihrer Altersrente zu ermöglichen.

b) Leistungen bei Arbeitslosigkeit

Einen weiteren Schwerpunkt stellten Beschwerden hinsichtlich der *Leistungen bei Arbeitslosigkeit* (Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe) dar. Insbesondere wandten sich die Arbeitslosen unter Hinweis auf ihre schwierige finanzielle Situation gegen die verzögerliche bzw. schleppende Bearbeitung von Leistungsanträgen und baten um Beschleunigung; sie beanstandeten die Ablehnung von Leistungen, die Aufhebung und damit verbundene teilweise Rückforderung bewilligter und gezahlter Leistungen sowie verhängte Sperrzeiten im Leistungsbezug. Andere Leistungsempfänger bemängelten aus verschiedenen Gründen die ihrer Ansicht nach zu geringe Höhe der gewährten Lohnersatzleistung oder führten Beschwerde über die Anspruchsdauer, Beginn oder Ende der Leistung durch das Arbeitsamt.

Die Prüfung der Beschwerden ergab, daß diese überwiegend unbegründet waren. In einigen Fällen aber konnte der Ausschuß für Abhilfe sorgen.

So wandte sich nach mehr als drei Jahren ein 65jähriger Meister, der als ehemaliger Berufssoldat ein geringes Ruhegehalt nach dem Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes erhielt, an den Ausschuß und teilte mit, daß er sein Arbeitsverhältnis bei einer Schweinfurter Firma im Juli 1976 wegen Arbeitsmangels in beiderseitigem Einverständnis gelöst habe. Er sei der Auffassung gewesen, nach über 30jähriger Beitragsleistung zur Arbeitslosenversicherung Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld für den Zeitraum eines Jahres zu haben, um dann das vorgezogene Altersruhegeld beziehen zu können. Das Arbeitsamt habe jedoch kein Arbeitslosengeld gewährt, so daß er bis zum Rentenbeginn von seinen Ersparnissen leben müsse.

Erst durch die Ermittlungen des Ausschusses wurde der Arbeitsverwaltung bekannt, daß der Petent Ruhegehalt lediglich nach Artikel 131 des Grundgesetzes, welches nicht unter die Ruhensvorschrift des § 118 Abs. 1 Nr. 4 Arbeitsförderungsgesetz fällt, bezog. Dies führte zu einer nachträglichen Bewilligung von Arbeitslosengeld für die Dauer eines Jahres (bis zum Rentenbeginn) in Höhe von rd. 13 000 DM.

In einem weiteren Fall hatte sich ein *schwerbehinderter Arbeitsloser* über die Einstellung der Zahlung seines Arbeitslosengeldes beschwert. Ursache hierfür seien die von ihm geäußerten Zweifel gewesen, der Belastung eines Vollzeitarbeitsplatzes gesundheitlich gewachsen zu sein. Eine daraufhin erfolgte arbeitsamtsärztliche Untersuchung habe zu dem Er-

gebnis geführt, daß er nur noch in der Lage sei, vier Stunden täglich zu arbeiten.

Die Prüfung des Anliegens ergab, daß die Arbeitsbehörde versehentlich die Verfügbarkeit des Petenten für die Arbeitsvermittlung verneint hatte. Das Arbeitsamt nahm die Zahlung unverzüglich wieder auf und legte für die Bemessung des Arbeitslosengeldes zunächst eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden zugrunde. Eine erneute ärztliche Untersuchung bestätigte die spätere Einlassung des Petenten, wonach er vollschichtig arbeiten könne. Der Arbeitslose erhielt daraufhin nachträglich das „volle“ Arbeitslosengeld nach einer Wochenarbeitszeit von 40 Stunden. Einer Arbeitslosenhilfeempfängerin aus Aachen konnte der Ausschuß in der Weise helfen, daß sie die vom Arbeitsamt zurückgeforderte Arbeitslosenhilfe von mehr als 8 000 DM nicht zurückzahlen brauchte, da sich die Entscheidung als fehlerhaft erwies.

Eine verhängte vierwöchige *Sperrzeit im Arbeitslosengeldbezug* hob die Arbeitsverwaltung bei einem ausländischen Arbeitnehmer in Berlin auf und zahlte ihm den ausstehenden Betrag nach. Der Petent hatte durch ein ärztliches Attest glaubhaft machen können, die ihm vom Arbeitsamt angebotene Akkordarbeit aus gesundheitlichen Gründen nicht verrichten zu können.

1.8 Sozialhilfe

a) Unterhaltsverpflichtung aus Renteneinkommen bei Bezug von Sozialhilfe

Von den vielen Eingaben aus dem Bereich der *Sozialhilfe* kann der Ausschuß nur jene behandeln, die auf eine Änderung des Bundessozialhilfegesetzes zielen. Beschwerden über Entscheidungen von Sozialämtern können parlamentarisch nur durch den jeweiligen Landespetitionsausschuß überprüft werden, da die Sozialämter der Landesverwaltung zugeordnet sind.

Härten ergeben sich häufig aus der sogenannten *Nachrangigkeit der Sozialhilfe*, was bedeutet, daß zunächst alle anderen Hilfsmöglichkeiten ausgeschöpft werden müssen. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Ausschuß mit der Frage zu beschäftigen, ob es einem 66jährigen Rentner zuzumuten sei, von seinem nicht allzu üppigen Altersruhegeld auch noch seine 97jährige Mutter zu unterstützen. Nach geltendem Recht gehören zum Einkommen im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert (mit Ausnahme gewisser geringfügiger Leistungen sowie der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz). Damit ist der Einkommensbegriff des Bundessozialhilfegesetzes weiter gefaßt als z.B. derjenige des Steuerrechts. Nach dem Steuerrecht sind beispielsweise Renten steuerfrei, nur ein geringer sogenannter Ertragsanteil unterliegt der Besteuerung.

Legt man diese Maßstäbe auch im Falle der geschilderten Petition an, könnte ein Rentner nicht zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden. Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat dem Ausschuß gegenüber bereits zu erkennen ge-

ben, daß er die Vorschläge des Petenten zur Änderung des Bundessozialhilferechts in seine Überlegungen einbeziehen wird. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung als Material überwiesen.

b) Nichtanrechnung von Kindergeld auf Sozialhilfe

Ziel mehrerer Petitionen war, das *Kindergeld* zur Verbesserung der materiellen Situation von sozial Schwachen *nicht mehr auf den Bezug von Sozialhilfe anzurechnen*. Der Ausschuß hatte ursprünglich vorgesehen, diese Petition dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit zur Erwägung zu überweisen, damit die darin enthaltene Forderung noch in die Tätigkeit der für diese Fragen von der Bundesregierung eingesetzten Bund-Länder-Arbeitsgruppen einfließen kann. Diese Arbeitsgruppe hatte jedoch bei der abschließenden Beratung der Eingaben im Mai 1980 ihre Tätigkeit bereits abgeschlossen, und dem Bundestag lag die 4. Novelle zum Bundessozialhilfegesetz vor. Der Ausschuß hat deswegen die Eingaben dem zuständigen Fachausschuß — dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — als Material für seine Gesetzesberatungen überwiesen.

Diese Beratungen führten dann zu einer Lösung im Bereich der sogenannten *Mehrbedarfsregelung*. Danach wird für die Pflege und Erziehung von Kindern unter 16 Jahren, die mit Eltern zusammenleben, ein Mehrbedarf in Höhe von 7 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstands festgelegt. Für Personen, die mit einem oder mehreren Kindern unter 16 Jahren zusammenleben und allein für die Pflege und Erziehung sorgen, soll ein weiterer Mehrbedarf von insgesamt 30 v. H. des Regelsatzes anerkannt werden. Damit wäre in gewissem Umfang eine finanzielle Erleichterung der betroffenen Personengruppe sichergestellt gewesen.

Im Rahmen der weiteren parlamentarischen Behandlung des Gesetzentwurfs lehnte jedoch der Bundesrat die vorgeschlagene Regelung ab. Er erkannte zwar die Notwendigkeit einer Neuregelung an, äußerte jedoch Bedenken gegen den vom Bundestag beschlossenen Weg bzw. die vorgelegte Gesetzesfassung und rief deshalb am 18. Juli 1980 den Vermittlungsausschuß an. Dieser beriet den Gesetzentwurf wegen Ablaufs der Wahlperiode nicht mehr.

1.9 Behindertenprobleme

a) „Behindertenurteil“

Mehrere Petenten hatten sich entschieden gegen ein Urteil des Landgerichts Frankfurt („*Behindertenurteil*“) gewandt. Einer Klägerin war eine Minderung des Reisepreises u. a. mit der Begründung zugesprochen worden, daß in ihrem Hotel 25 körperlich und geistig behinderte Menschen anwesend waren und die Klägerin den Tobsuchtsanfall eines Behinderten im Aufzug miterlebte. Die Petenten baten um kritische Überprüfung der Entscheidung und forderten Maßnahmen, um gleichartige Urteile für die Zukunft unmöglich zu machen.

Die Bundesregierung hatte sich bereits auf verschiedene parlamentarische Anfragen dahin gehend geäußert, daß sie sich wegen der verfassungsmäßig garantierten Unabhängigkeit der Gerichte einer Bewertung dieser Entscheidung enthalten müsse. Sie trete jedoch — wie in der Vergangenheit — dafür ein, daß die *Eingliederung der Behinderten auf allen Gebieten des Lebens* — auch in Freizeit und Urlaub — in weitestmöglichem Umfang verwirklicht werden müsse. Sie werde konkrete Verbesserungsmaßnahmen im Rahmen eines Aktionsprogrammes zur Förderung der Rehabilitation Behinderter vorschlagen.

Bereits vorher hatte der Hessische Minister der Justiz öffentlich klargestellt, daß Behinderte nicht als Störfälle im gesellschaftlichen Leben anzusehen seien. Dieser Auffassung hatte sich die Bundesregierung entschieden angeschlossen. Der Ausschuß hat dieser Haltung der Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt.

b) Selbstbedienung an Tankstellen für Behinderte

Eine *schwerbehinderte Frau* hatte sich darüber beschwert, daß ihr nicht gestattet wurde, sich an einer *Selbstbedienungstankstelle* von einem Tankwart bedienen zu lassen, obwohl sie wegen ihrer Behinderung nicht in der Lage gewesen sei, sich selbst zu bedienen. Der Inhaber der Tankstelle habe ihr erklärt, ein Kollege von ihm habe eine Strafe von 5 000 DM zahlen müssen, weil er einen Schwerbehinderten an einer Selbstbedienungstankstelle bedient habe. Dieses Verhalten ihr gegenüber sei schikanös, meinte die Frau.

Wie eine Anfrage bei der Bundesregierung ergab, darf zwar grundsätzlich an Selbstbedienungstankstellen nicht bedient werden, weil dies einen Verstoß gegen den lautereren Wettbewerb darstellen würde. Diese Regelung gilt jedoch nicht für Schwerbehinderte.

Erfreulicherweise hat der Mineralölwirtschaftsverband auf eine Bitte der Ausschußvorsitzenden hin seine Mitglieder erneut darauf aufmerksam gemacht, daß die Bedienung von Schwerbehinderten an Selbstbedienungstankstellen weder gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb noch gegen die Zugabeverordnung verstößt. Die schwerbehinderte Frau ist entsprechend unterrichtet worden.

c) Unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter

Im Berichtsjahr erhielt der Ausschuß zu dem am 1. Oktober 1979 in Kraft getretenen *Gesetz über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr* nur noch vereinzelt Eingaben, nachdem zuvor zahlreiche Schwerbehinderte beklagt hatten, Eilzüge der Deutschen Bundesbahn im Nahbereich von 50 km nicht kostenlos benutzen zu dürfen. Die Bundesregierung hatte bereits Ende 1979 eine Ausdehnung der Freifahrtberechtigung auch auf die Eilzüge veranlaßt.

Vorgeschlagen wurde, *Schwerbehinderten*, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung auf die Benutzung eines eigenen Pkw angewiesen sind und somit die *Freifahrtberechtigung im öffentlichen Personennahverkehr* nicht in Anspruch nehmen können, durch die *Gewährung anderer Vergünstigungen* einen Ausgleich zu schaffen. Der Ausschuß wies darauf hin, daß dieser Personenkreis von den Rehabilitationsträgern einschließlich Sozialhilfeträgern im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit Hilfen zur Beschaffung, Ersatzbeschaffung und teilweise auch zum Unterhalt des Kraftfahrzeugs erhalten kann. Im Hinblick auf die beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung geplante Kraftfahrzeughilfeverordnung, die eine einheitliche Gewährung solcher Hilfen zum Ziel haben soll, und die dabei in Aussicht gestellte Prüfung, ob und inwieweit Hilfen zum laufenden Unterhalt eines Kraftfahrzeugs — insbesondere Benzinkostenzuschüsse — gewährt werden können, überwies der Ausschuß eine entsprechende Eingabe dem Minister als Material.

Weitere an den Ausschuß gerichtete Vorschläge zielten darauf ab, die *Freifahrtberechtigung zu erweitern* bzw. auszudehnen. So wurde beispielsweise angeregt, allen Schwerbehinderten die Vergünstigungen einzuräumen, die Entfernungszone von 50 km bei Benutzung von Nahverkehrszügen der Deutschen Bundesbahn für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 90 v. H. auf 100 km zu erweitern, Nahverkehrszüge der DB auch außerhalb der 50 km-Begrenzung vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort, z. B. in Kur- oder Urlaubsorten, benutzen zu dürfen, Schwerbehinderten mit einer Erwerbsminderung von 100 v. H. die Freifahrtsberechtigung im gesamten Personenfernverkehr zu ermöglichen, Schwerbehindertenfahrdienste der freien Wohlfahrtspflege hinsichtlich der Kostenübernahme den öffentlichen Nahverkehrsunternehmen gleichzustellen.

Der Ausschuß konnte entsprechende Gesetzesänderungen wegen der haushaltsmäßigen Belastung sowie der erheblichen Schwierigkeiten, die es bereits bei der parlamentarischen Durchsetzung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter gegeben hatte, nicht in Aussicht stellen. Außerdem waren diese Fragen bereits größtenteils im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens beraten worden.

Zum Schwerbehindertengesetz gingen dem Ausschuß weitere Eingaben zu. So bat ein *stellvertreter der Vertrauensmann der Schwerbehinderten* um gesetzgeberische Maßnahmen mit dem Ziel, die Rechtsstellung des Stellvertreters gegenüber dem Arbeitgeber zu verbessern. Der Ausschuß unterstützte dieses Anliegen, da die nunmehr 6jährigen Erfahrungen mit dem Schwerbehindertengesetz gezeigt haben, daß die bisherige gesetzliche Absicherung der Vertrauensleute und ihrer Stellvertreter ungenügend ist. Er überwies daher die Eingabe dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Erwägung, insbesondere für die Vorbereitungen zur Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts. Unter diesem Gesichtspunkt wurde auch eine Petition überwiesen, in der angeregt worden war, sowohl

die Pflichtplatzquote für die Beschäftigung Schwerbehinderter als auch die Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz zu erhöhen sowie verschiedene Kommissionen zu bilden, die die Beschäftigungsmöglichkeit für Schwerbehinderte bei Betrieben und öffentlichen Verwaltungen prüfen und insoweit verbindliche Festsetzungen treffen sollten.

d) Behindertengerechte Ausrüstung von Pkw's

In Einzelfällen konnte Behinderten bei der Bewältigung ihrer durch die Behinderung entstandenen Probleme geholfen werden. So beispielsweise einer 19jährigen *contergangeschädigten Studentin*, die gebeten hatte, ihr bei der Übernahme der Kosten für die Beschaffung eines *behindertengerechten* bzw. entsprechend umgerüsteten *Personenkraftwagens* sowie der Kosten für die Fahrausbildung zu helfen. Die Schwerbehinderte benötigte den Pkw, um regelmäßig von ihrem Wohnort an ihren Studienort zu gelangen. Wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung war sie auf die Benutzung eines Autos angewiesen; öffentliche Verkehrsmittel konnte sie ohne Begleitperson nicht in Anspruch nehmen. Eine Kostenübernahme durch die verschiedenen Träger der beruflichen Rehabilitation sowie durch die Fürsorgestelle im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach dem Schwerbehindertengesetz scheiterte sowohl an der fehlenden vorherigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer als auch an dem Umstand, daß der PKW für die Fahrt zum Studienort und nicht zur regelmäßigen Fahrt zu einem Arbeitsplatz benötigt wurde.

Somit verblieb lediglich die Möglichkeit, Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren. Der Ausschuß leitete daher die Eingabe an den Landtag Nordrhein-Westfalen weiter und bat um Prüfung der Angelegenheit. Der betreffende Landschaftsverband als überörtlicher Träger der Sozialhilfe übernahm daraufhin die Kosten für die Erlangung des Führerscheins und sicherte zu, nach bestandener Führerscheinprüfung auch die Anschaffungskosten für das behindertengerechte Fahrzeug zu tragen. Darüber hinaus konnte der Ausschuß erreichen, daß der Studentin eine einmalige Zuwendung aus dem Fonds des Bundespräsidenten in Höhe von 3 000 DM gewährt wurde.

e) Fahrerlaubnis für Schwerbehinderte

Die in der eben erwähnten Petition zugleich aufgeworfene Frage, wann *Contergangeschädigten* eine *Fahrerlaubnis* erteilt werden kann, muß nach Auffassung der verantwortlichen Stellen im Einzelfall durch eine Untersuchung entschieden werden, da die Behinderungen und die darauf folgenden Einschränkungen der Fahrtauglichkeit unterschiedlich sind. Diese Untersuchung muß jedoch nicht immer eine medizinisch-psychologische sein. Grundsätzlich soll daher künftig zunächst ein fachorthopädisches Gutachten erstellt und dann entschieden werden, ob z. B. eine zusätzliche medizinisch-psychologische Untersuchung erforderlich ist; in jedem Fall

sollen dann aber nur die unbedingt erforderlichen Teiluntersuchungen vorgenommen werden. Hinzu kommt ein technisches Sachverständigengutachten zur Feststellung der erforderlichen Veränderungen am Fahrzeug. Der Bundesminister für Verkehr hat inzwischen den Bundesländern empfohlen, bei allen contergangeschädigten Führerscheinbewerbern in dieser Weise zu verfahren.

1.10 Entschädigung für Opfer von Gewalttaten

Durch das *Gesetz zur Entschädigung der Opfer von Gewalttaten* (OEG) aus dem Jahre 1976 ist zwar erstmals eine rechtliche Grundlage zur Hilfe für Verbrechenopfer geschaffen worden. Die Ausführung hat jedoch gezeigt, daß einige Regelungen dieses Gesetzes verbesserungsbedürftig sind. Der Deutsche Bundestag hat sich daher mit diesem ersten Schritt nicht zufrieden gegeben.

In drei Problemkreisen sollte über eine Verbesserung des Gesetzes ernsthaft nachgedacht werden. Zum einen gibt es Fälle von z. T. schweren Verbrechen, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begangen worden sind, im Extremfall sogar wenige Stunden vorher. Es sollte entweder der Stichtag weit zurückverlegt werden oder aber zumindest ein Härtefonds geschaffen werden, mit dem in besonderen Fällen geholfen werden kann. Immerhin scheint es in dieser Beziehung bereits erste Überlegungen bei der Bundesregierung zu geben.

Zweitens hält es der Ausschuß für bedauerlich, daß das OEG bislang nicht für im Ausland begangene Verbrechen gilt. Die Opfer von Mogadischu, deren Befreiung sich am 13. Oktober 1980 zum dritten Mal jährte, wurden — rechtlich betrachtet — auf deutschem Boden angegriffen, nämlich in deutschen Luftschiffen; hätten sie das Flugzeug verlassen, wäre eine Hilfe bereits nicht mehr möglich gewesen, weil sie sich im Ausland befunden hätten! Überlegungen der Bundesregierung zielen darauf ab, Kriminalitätsoffern im Ausland eine Entschädigung zu gewähren, wenn sie wegen ihrer deutschen Nationalität — die Betonung liegt auf „wegen“ — einen Schaden erlitten haben.

Drittens sollte durch die Einführung einer allgemeinen Härteklausele ermöglicht werden, auch bei Erwerbsminderungen unter 25 v. H. oder bei kurzzeitigen schweren Schocksituationen, etwa bei Vergewaltigungen, eine Versorgung zu gewähren. Der Ausschuß hat daher wiederholt auf die Notwendigkeit einer beschleunigten Novellierung dieses Gesetzes hingewiesen.

1.11 Bundesausbildungsförderungsgesetz

Eine große Zahl von Petenten beschwerte sich, daß Anträge, die die Einziehung von BAföG-Darlehen betrafen, vom dafür zuständigen Bundesverwaltungsamt in Köln nicht oder verspätet bearbeitet worden seien.

In den Stellungnahmen der Bundesregierung sowie in Antworten auf parlamentarische Anfragen wurde mitgeteilt, daß es beim Vollzug des BAföG zu erheb-

lichen Schwierigkeiten gekommen sei (vgl. BT-Drucksache 8/4492, S. 2). Dies habe unter anderem daran gelegen, daß etwa 20 v. H. der Bescheide nicht zustellbar gewesen seien und eine der Arbeitsbelastung entsprechende Stellenausstattung nicht zur Verfügung gestanden habe. Zur Bewältigung der Arbeitsrückstände seien in großem Umfang Hilfskräfte eingestellt worden. Darüber hinaus seien in wesentlichem Umfang technische Mittel der Büroorganisation eingesetzt und innerorganisatorische Maßnahmen getroffen worden. Dadurch sollen die aufgetretenen Schwierigkeiten so schnell wie möglich beseitigt werden.

In mehreren Fällen konnte der Ausschuß erreichen, daß die dem Bundesverwaltungsamt vorliegenden Anträge der Petenten beschleunigt bearbeitet und positiv beschieden wurden.

2 Finanzen; Steuern, Wirtschaft; Kriegsfolgenrecht

2.1 Einkommensteuer

a) Steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen

Dem Ausschuß gehen seit mehreren Wahlperioden zahlreiche Eingaben zu, in denen die derzeitige steuerliche Erfassung von Kapitalerträgen (in der Regel Sparzinsen) beanstandet wird. Die Petenten sind der Auffassung, daß die Kapitalerträge zum Werterhalt des Kapitals notwendig seien. Sie müßten deshalb entweder ganz steuerfrei sein, zumindest aber nur unter Berücksichtigung eines Inflationsaufschlages besteuert werden.

Die Bundesregierung hat hierzu folgenden Standpunkt vertreten:

Zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen gehören u. a. Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Kreditinstituten. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unterliegen sie mit dem Nennwert der Besteuerung (Nominalprinzip); die Geldentwertung muß hierbei unberücksichtigt bleiben.

Aus einer Abkehr vom Nominalprinzip würden sich über den steuerlichen Bereich hinaus Auswirkungen für die gesamte Wirtschafts- und Währungsordnung ergeben, die nicht zu rechtfertigen wären. Das faktische Verbot von Geldwertsicherungsklauseln im Währungsgesetz wäre nicht mehr aufrechtzuerhalten. In sämtlichen Bereichen des Wirtschaftslebens (vor allem bei Vertragsbeziehungen wie Darlehens-, Miet-, Arbeitsverhältnissen usw.) würde es solche Klauseln geben. Damit würde das Nominalprinzip insgesamt aufgegeben, ohne daß der Beweis erbracht ist, daß etwas Gleichwertiges an seine Stelle treten könnte. Beispiele im Ausland lassen zudem befürchten, daß eine Zulassung von Wertsicherungsklauseln den Preisauftrieb beschleunigen würde. Hinzu kommen stabilitätspolitische und ordnungspolitische Bedenken. Die für das System der Marktwirtschaft unerläßliche Marktregulierung durch den Preis würde außer Kraft gesetzt, wenn der Preis außer durch Angebot und Nachfrage auch

noch durch die jeweiligen Indexänderungen mitbestimmt würde. Erfolgversprechender ist nach Auffassung von Bundestag und Bundesregierung eine aktive Stabilitätspolitik zur Sicherung des Geldwertes. Im übrigen ist im Steuerrecht durch Freibeträge sichergestellt, daß die Zinseinkünfte in bestimmtem Umfang steuerfrei bleiben.

Der Ausschuß war allerdings der Auffassung, daß aus sozialen Gründen und weil die Wirkung der Freibeträge durch die Einkommenssteigerungen geändert wird, eine Anhebung des Sparerfreibetrages erwogen werden sollte. In diesem Sinne wurden die Eingaben der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

b) Anhebung der Kilometerpauschale

Viele Petenten forderten eine *Anhebung der Kilometerpauschale* (§ 9 des Einkommensteuergesetzes) für die Steuerpflichtigen, die ein eigenes Kraftfahrzeug zur Fahrt von der Wohnung zur Arbeitsstelle benutzen.

Der Deutsche Bundestag hatte 1974 im Rahmen der Einkommensteuerreform beschlossen, die 1966 reduzierte Kilometerpauschale nicht zu erhöhen. Die verkehrspolitischen und haushaltsmäßigen Gründe, die für die Reduzierung der Kilometerpauschale im Jahre 1966 maßgebend gewesen waren — vor allem sollte der Anreiz zur Benutzung von Personenkraftwagen verringert werden —, bestanden seinerzeit fort. Sie haben sich auch inzwischen nicht geändert. Der Petitionsausschuß konnte sich in der 8. Wahlperiode nicht entschließen, eine allgemeine Anhebung der Kilometerpauschale zu befürworten.

Ob der Deutsche Bundestag in der 9. Wahlperiode unter veränderten Umständen eine Erhöhung der Kilometerpauschale oder eine sonstige steuerliche Entlastung (z. B. Einführung einer Entfernungspauschale) vornimmt, ist noch nicht zu übersehen.

2.2. Umsatzsteuerliche Belastung holländischer Blumenimporteure

Ein Verband rügte, daß *niederländische ambulante Blumenhändler*, die ihre auf niederländischen Blumenversteigerungen erworbene Ware unmittelbar in der Bundesrepublik Deutschland verkaufen (sogenannte „*Fliegende Holländer*“), gegenüber dem Blumenhandel in der Bundesrepublik einen ungerechtfertigten Wettbewerbsvorteil erzielen, weil bei ihnen insbesondere die zu entrichtende Einfuhr-Umsatzsteuer zu gering bemessen werde. Er forderte, bei der Einfuhr grundsätzlich zu überprüfen, ob die von den Blumenimporteuren angegebenen Werte und Mengen, die für die Bemessung der Einfuhr-Umsatzsteuer erforderlich sind, zutreffend sind. Zudem sollten Kontrollmeldungen an alle für die Empfänger zuständigen Finanzämter versandt werden, um festzustellen, ob die Blumen tatsächlich dorthin versandt worden sind.

Dieses Problem ist auch dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bekannt. Er

hat bereits 1976 den Bundesminister der Finanzen gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß die Zollstellen bei niederländischen Blumenimporteuren die eingeführten Waren beim Grenzübergang mengen- und wertmäßig zutreffend erfassen und daß die in der Bundesrepublik Deutschland bewirkten Umsätze versteuert werden.

Der Bundesminister der Finanzen teilte dem Ausschuß mit, daß die Zollstellen bei eingeführten Blumensendungen schon jetzt in erhöhtem Maße die Angaben in den Anmeldungen kontrollieren. Er werde die Blumeneinfuhren aus den Niederlanden verstärkt beobachten und — falls erforderlich — die Zollstellen an der niederländischen und belgischen Grenze erneut anweisen, die Kontrollen bei diesen Einfuhren zu verstärken.

Der Ausschuß hielt es jedoch in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für notwendig, daß schon jetzt weitere Maßnahmen ergriffen werden. Dafür bietet sich nach Auffassung des Ausschusses das auch vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geforderte und vom Bundesminister der Finanzen in Aussicht gestellte andere wirksame Kontrollverfahren an. Die Petition wurde daher der Bundesregierung insoweit zur Berücksichtigung überwiesen.

Der Bundesminister der Finanzen teilte in Ausführung dieses Beschlusses mit, daß beabsichtigt sei, die holländischen Blumenimporteure zur Führung eines neuen Umsatzsteuerheftes zu verpflichten. Gleichzeitig sollen die deutschen Grenzzollstellen beauftragt werden, an Hand der von den holländischen Blumenimporteuren mitzuführenden Steuerhefte darüber zu wachen, daß die Unternehmer ihre umsatzsteuerlichen Pflichten erfüllen.

2.3 Prämien- bzw. steuerunschädliche Verwendung von Bausparmitteln durch Wohnungsmieter zur Wohnungsmodernisierung

Ein Reihe von *Mietern* wandte sich dagegen, daß sie die von ihnen gemieteten *Wohnungen nicht prämierten- bzw. steuerunschädlich mit Bausparmitteln modernisieren* können.

Der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hatte dem Ausschuß nach Anfragen an den „Verband Privater Bausparkassen“ und die „Geschäftsstelle öffentliche Bausparkassen“ im August 1978 mitgeteilt, daß die Bausparkassen einer prämierten- bzw. steuerunschädlichen Verwendung von Bausparverträgen für Wohnungsmodernisierungen durch Mieter ablehnt bzw. zurückhaltend gegenüberstünden, weil die Bausparförderung der Bildung von Eigentum dienen solle. Er hatte ferner darauf hingewiesen, daß die mögliche Begünstigung dieser Modernisierungen bereits anläßlich der parlamentarischen Beratungen des Wohnungsmodernisierungsgesetzes und einer Novelle zu diesem Gesetz sehr eingehend — mit negativem Ergebnis — diskutiert worden sei.

Eine Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages hatte einem Petenten mitgeteilt, daß sie sein Anliegen durchaus für überlegenswert halte, und eine Arbeitsgruppe der SPD-Fraktion hatte ihm gegenüber geäußert, daß das angesprochene Problem dort bekannt sei, aber wegen der Eilbedürftigkeit der Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes keine weitere Gesetzesänderung möglich gewesen sei.

Angesichts dieser Äußerungen hielt es der Ausschuß für angebracht, die Petition trotz der ablehnenden Stellungnahme der Bundesregierung als erwägenswerte Anregung zur Kenntnis zu nehmen und sie den Fraktionen zuzuleiten sowie auch der Bundesregierung — dem Bundesminister der Finanzen — zur Kenntnis zu geben.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau griff zwar bei der Beratung des Entwurfs eines Wohnungsbauänderungsgesetzes den Vorschlag der Petenten auf, verfolgte ihn aber nicht weiter. Er nahm jedoch in seine Beschlußempfehlung u. a. eine EntschlieÙung auf, in der die Bundesregierung aufgefordert wird zu prüfen, ob und in welcher Weise dem Vorschlag gefolgt werden kann. Die Bundesregierung hat sich insoweit bisher noch nicht abschließend geäußert.

2.4 Eingangsabgaben für Betäubungsmittel bei Drogenabhängigen

Verschiedentlich wandten sich *frühere Drogenabhängige* an den Ausschuß mit der Bitte um Hilfe, damit ihre soziale Wiedereingliederung nicht durch zum Teil erhebliche *Abgabenforderungen seitens der Zollbehörden* behindert wird. Der Ausschuß schaltete in all diesen Fällen den Bundesminister der Finanzen ein, um zu erreichen, daß die durch die illegale Einfuhr oder den illegalen Erwerb von Betäubungsmitteln entstandene Forderung zumindest gestundet wurde. Der Ausschuß war dabei in den meisten Fällen erfolgreich.

Nachdem der Bundesminister der Finanzen vor einigen Jahren die Möglichkeit derartiger Entscheidungen bereits durch einen entsprechenden Erlaß geregelt hatte, wurde die Erhebung von Eingangsabgaben bei Drogenabhängigen jetzt auf eine neue Grundlage gestellt. Danach wird die *Festsetzung* von Eingangsabgaben für illegal eingeführte oder illegal erworbene Betäubungsmittel generell ohne Sicherheitsleistung *ausgesetzt*, wenn der Betroffene kein ausreichendes Vermögen zur alsbaldigen Tilgung zumindest eines erheblichen Teils der Abgaben hat. Damit soll die therapeutische Behandlung der Betroffenen und ihre Resozialisierung gefördert werden. Ihnen soll damit ein Anreiz geboten werden, in das normale Arbeitsleben zurückzukehren, indem man ihnen die Zeit läßt, die sie brauchen, um die persönlichen Voraussetzungen für einen späteren Billigkeitserweis (Erlaß) zu schaffen.

Der Ausschuß hat diese Neuregelung begrüßt.

2.5 Einschränkung des Wasserverbrauchs bei preisgebundenem Wohnraum

Mehrere Petenten forderten eine Änderung der Neubaumietenverordnung 1970 dahingehend, daß die *Kosten des Wasserverbrauchs in Mehrfamilienhäusern ohne Wasseruhren* allein *personenbezogen umgelegt* werden. Die Umlegung der Wasserkosten ist zu einem Problem geworden, weil die Kosten ständig gestiegen sind und auch die Kosten der Entwässerung nach dem Wasserverbrauch berechnet werden. Nach § 21 Abs. 2 der Verordnung werden bei der Berechnung der Umlage für die Kosten der Wasserversorgung zunächst die Kosten des Wasserverbrauchs abgezogen, der nicht mit der üblichen Benutzung der Wohnungen zusammenhängt. Die verbleibenden Kosten dürfen nach dem Verhältnis der Wohnflächen oder nach einem Maßstab, der dem unterschiedlichen Wasserverbrauch der Wohnparteien Rechnung trägt, umgelegt werden.

Die Schwierigkeiten, eine andere gerechte, zumindest aber eine bessere Lösung zu finden, beginnen schon damit, daß der Wasserverbrauch in besonderem Maße von den Verbrauchsgewohnheiten der einzelnen Personen und von der zunehmenden Verwendung von Haushaltsgeräten mit großem Wasserbedarf (Waschmaschinen, Geschirrspüler) abhängig ist. Das kann auch bei einer Umlegung der Kosten nach der Personenzahl nicht berücksichtigt werden.

Bei dem neuen System würde zudem auch das von den Petenten weitgehend unterschätzte Problem entstehen, wie Änderungen der Personenzahl innerhalb eines Abrechnungszeitraumes erfaßt werden können (z. B. Zu- und Abgänge durch Geburt, Tod, vorübergehende Abwesenheit, Wehrdienst, Ausbildung, häufige Besuche und anderes). Dies zu kontrollieren und zu berücksichtigen ist für einen Vermieter, der nicht im Hause wohnt, mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden. Die gleiche Frage stellt sich, wenn der Mieter während eines Abrechnungszeitraumes wechselt.

Da wegen dieser Schwierigkeiten eine personenbezogene Abrechnung in aller Regel nicht praktikabel ist, haben sich nach den Ermittlungen des Ausschusses viele Unternehmen entschlossen, die Wohnfläche als feste Größe zum Maßstab zu nehmen. Nach Auffassung des Ausschusses ist die Wohnfläche zumindest dann ein vertretbarer Maßstab, wenn die Wohnungen nach den Grundsätzen belegt sind, die der Gesetzgeber für die Wohnberechtigung aufgestellt hat.

Es wäre sehr zu begrüßen, wenn ein praktikables, preiswertes und gerechtes Verfahren für die Umlage der Wasserkosten gefunden werden könnte. Leider zeichnet sich insoweit keine Lösung ab. Der Ausschuß bat daher die Petenten um Verständnis, daß es gegenwärtig nicht möglich ist, der Bundesregierung zu empfehlen, die Neubaumietenverordnung 1970 entsprechend ihren Vorstellungen zu ändern. Dem Ausschuß erschien das Problem jedoch so wichtig, daß er die Eingaben der Bundesregierung — dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau — für künftige Überlegungen als Material überwiesen hat.

2.6 Einmaliger Heizölkostenzuschuß 1979

Viele Mitbürger wandten sich dagegen, daß ein Zuschuß nach dem Gesetz über die *Gewährung eines einmaligen Heizölkostenzuschusses 1979* nur zu den Kosten von leichtem Heizöl gewährt wird, nicht aber zu denen für Strom, Gas oder andere Heizstoffe.

Die *Beschränkung des Zuschusses auf die Kosten von leichtem Heizöl* ist im Gesetzgebungsverfahren Gegenstand eingehender Beratungen gewesen. Der Deutsche Bundestag hat sich der Zielsetzung des Gesetzentwurfs angeschlossen. In der Begründung war ausgeführt worden, daß der Gesetzentwurf ebenso wie das Gesetz von 1973 über die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses das Ziel verfolgte, bei den privaten Haushalten mit geringen Einkünften durch einen angemessenen Zuschuß zur Milderung der durch den plötzlichen Preisanstieg für die Heizperiode 1979/80 entstandenen oder noch entstehenden finanziellen Mehrbelastungen beizutragen. Die vorgesehene Einmaligkeit des Zuschusses und die Bemessung seiner Höhe berücksichtige zum einen, daß künftig alle Bevölkerungskreise unabhängig von der Art des verwendeten Heizstoffes gezwungen sein werden, höhere Einkommensteile für Heizkosten zu veranschlagen, und zum anderen, daß der von der Preiserhöhung ausgehende Anreiz zum Energiesparen erhalten bleiben müsse.

Die Beschränkung auf leichtes Heizöl als Heizstoff rechtfertigt sich nach diesem Gesetzentwurf aus der Tatsache, daß vergleichbare Preissteigerungen mit unmittelbarer Auswirkung auf die Heizperiode 1979/80 bei anderen Heizstoffen zum damaligen Zeitpunkt nicht festgestellt werden konnten. Der Zuschuß sollte also lediglich der Milderung dieser Härten dienen, nicht dagegen den Mehrkostenbetrag voll ausgleichen.

In Anbetracht dieser vom Fachausschuß unterstützten Zielsetzung war der Petitionsausschuß bei allem Verständnis für die wirtschaftliche Situation der Petenten nicht in der Lage, eine entsprechende Gesetzesänderung zu unterstützen.

2.7 Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrecht

Das Wiedergutmachungs- und Kriegsfolgenrecht war wegen der bereits im vergangenen Jahr in Aussicht genommenen *Härterege lung* (vgl. insbesondere Absatz c)) Gegenstand besonders vieler Eingaben. Ein deutlicher Schwerpunkt der Eingaben liegt aber unverändert auf dem Gebiet des Lastenausgleichs. Nachdem in der Vergangenheit bereits Ausgleichsleistungen in Höhe von ca. 116 Mrd. DM aufgebracht wurden, werden in Zukunft — vor allem in den achtziger Jahren — noch insgesamt 30 Mrd. DM zu zahlen sein. Der Ausschuß wird sich daher weiterhin mit der sehr komplexen Materie befassen müssen. Dabei wird er alles in seinen Kräften Stehende tun, um vorrangig alten und kranken Menschen zu helfen.

a) Lastenausgleich

Die meisten Eingaben zum *Lastenausgleich* betreffen immer noch die lange *Verfahrensdauer*. In nicht wenigen Fällen konnte durch die Einschaltung des Ausschusses jedoch erreicht werden, daß die Verfahren endlich zum Abschluß gebracht wurden oder durch Anerkennung von Teilen der angemeldeten Schäden bereits Teilerfüllungen vorgenommen wurden.

Die Beschwerden über die Höhe der festgestellten Schäden und hier insbesondere über die Höhe der zuerkannten Entschädigungsbeträge häuften sich in auffälligem Maße.

So hatte ein Bürger ein Haus und einen 916 qm großen Garten mit 42 Obstbäumen zur Schadensfeststellung angemeldet. Das Ausgleichsamt stellte einen Schaden von 2 750 DM fest.

In einem solchen Fall kann sich der Ausschuß nicht im Sinne des Anliegens verwenden. Maßgebend sind folgende Überlegungen des Gesetzgebers:

Bei der *Gestaltung des Lastenausgleichs* standen zwei *Ziele* im Vordergrund: Auf der einen Seite sollte er wirtschaftlich und sozial die Lebensgrundlagen sichern; dafür wurden verschiedene Leistungen geschaffen. Auf der anderen Seite sollten die Vermögensverluste, die durch den Zweiten Weltkrieg und durch die Nachkriegsentwicklung entstanden sind, den in der Bundesrepublik Deutschland wohnenden oder dorthin einströmenden Geschädigten festgestellt und angemessen entschädigt werden. Dafür hat der Gesetzgeber vorgeschrieben, in jedem einzelnen Fall — mit Ausnahme der Hausratverluste — die in acht Millionen Fällen geltend gemachten verlorenen Vermögenswerte nach Art und Höhe individuell zu rekonstruieren und auf steuerlicher Grundlage zu bewerten.

Das Lastenausgleichsgesetz befaßt sich ausschließlich mit der Regelung der durch den 2. Weltkrieg und seine Folgen eingetretenen Schäden, d. h. mit der Regelung der Schäden, die bis zur Beendigung des Krieges bzw. bis zum Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen eingetreten sind. Bei der Bewertung des verlorenen Vermögens kann daher nur von den zu dieser Zeit maßgebenden Wertverhältnissen ausgegangen werden. Wegen der notwendigen Gleichbehandlung muß dies allerdings auch für die in Einzelfällen erst später eingetretenen Schäden z. B. der Spätaussiedler gelten.

Bei den Beratungen zum *Feststellungsgesetz* wurde die Frage, von welchen *Bewertungsgrundlagen* bei der Feststellung der Schäden ausgegangen werden soll und kann, besonders eingehend untersucht. Dabei wurde nicht verkannt, daß eine Berechnung nach den Einheitswerten kein völlig zutreffendes Bild von dem tatsächlichen Umfang der erlittenen Verluste gibt. Gleichwohl kam man zu dem Ergebnis, daß nur von den Einheitswerten ausgegangen werden kann, da es eine andere Bewertungsgrundlage nicht gibt, die es gestatten würde, die verschiedenen Schäden nach einigermaßen objektiven Grundsätzen miteinander zu vergleichen. Zudem mußte sich die Höhe der Entschädigung weitgehend

danach bestimmen, welches Aufkommen aus Ausgleichsabgaben für die Entschädigung zur Verfügung steht. Im Ergebnis wären auch bei anderen Bewertungsgrundlagen keine höheren Zahlungen aus dem Lastenausgleich erreicht worden, weil diese der finanziellen Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft angepaßt werden müssen. Die Hauptentschädigung wäre daher trotz eines höheren Schadensbetrages nicht höher ausgefallen. Bei der Bemessung der Hauptentschädigung war ferner davon auszugehen, daß auch kleinere und mittlere Schäden in vielen Fällen eine vollständige Vernichtung der Existenzgrundlage der Geschädigten bewirkt haben. Daher erscheint es gerechtfertigt, solchen Geschädigten durch eine degressive Entschädigungsquote vergleichsweise mehr zu helfen als den Geschädigten mit hohen Verlusten, um ihnen wenigstens eine ausreichende Mindestversorgung zu sichern oder ihnen den Start in eine neue gesicherte Existenz zu ermöglichen. — In dem erwähnten Beispiel hatte daher das Ausgleichsamt zu Recht den Einheitswert zur Grundlage der Schadensfeststellung gemacht.

Durch viele Beschwerden über den *Verlust von Unterlagen bei der Ausgleichsverwaltung* entstand für den Ausschuß zunächst der Eindruck, daß hier besondere organisatorische Schwierigkeiten ursächlich waren.

So berichtete der Präsident des Bundesausgleichsamtes in einem Fall, daß die Schadensakten des betreffenden Bürgers, der sich hilfesuchend an den Ausschuß gewandt hatte, anläßlich der Verlegung eines Ausgleichsamtes „außer Kontrolle“ geraten sind. In einem anderen Fall erwähnte das Bundesausgleichsamt in dem Bericht nur nebenbei, daß die Unterlagen abhandengekommen sind.

Bei diesen Mängeln sollte allerdings berücksichtigt werden, daß es sich bei der Ausgleichsverwaltung um einen vielgegliederten Verwaltungszweig handelt, bei dem ca. 56,5 Millionen Akten angelegt und etwa 275 Millionen Bescheide erteilt worden sind. Die Zahl der Fälle, in denen solche Fehler bei den Lastenausgleichsämtern vorkommen, ist nach den Feststellungen des Ausschusses daher als verhältnismäßig gering anzusehen. In den genannten Fällen hat der Präsident des Bundesausgleichsamtes im übrigen dafür Sorge getragen, daß die Akten rekonstruiert werden oder daß, falls dies nicht gelingt, bei der weiteren Beweiserhebung und Beweiswürdigung entsprechend großzügig zugunsten des betroffenen Bürgers verfahren wird, soweit dies nach dem Gesamtbild des Falles vertreten werden kann.

Zur *Betreuungspflicht der Ausgleichsverwaltung* sollte auch ein anderer Fall erwähnt werden: Ein Mitbürger hatte einen Erbteil mit einer Verspätung von zehn Monaten zur Schadensfeststellung angemeldet. Auf die rechtmäßige Ablehnung durch das Ausgleichsamt hin machte der Petent geltend, daß sein Bruder auch seinen Erbanteil in dessen rechtzeitig gestelltem Antrag mit aufgeführt habe, so daß die Antragsfrist gewahrt sei.

Eine Betreuungspflicht der Ausgleichsverwaltung, im Rahmen der Antragsbearbeitung allen Bezugspersonen nachzugehen, die in einem bestimmten

Antrag erscheinen, und zu prüfen, ob sie Schäden erlitten haben und die allgemeinen Voraussetzungen für die Geltendmachung von Schäden erfüllen und ob sie einen Antrag bereits gestellt haben oder nicht, besteht aber nicht. Nur bei der Verletzung einer gesetzlichen Betreuungspflicht kann u. U. eine Fristwahrung anerkannt werden, nicht dagegen bei der Unterlassung einer sonstigen wünschenswerten Betreuungsmaßnahme oder wenn sich die Betreuung als zu spät herausstellt. In dem genannten Fall konnte deshalb der Ausschuß dem Petenten nicht helfen.

b) Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien

Einige Petenten beschwerten sich über die *Verfahrensdauer bei der Entschädigung für Vermögensverluste, die sie als Deutsche im Zweiten Weltkrieg in Italien erlitten* haben.

Italien hat der Bundesrepublik einen Pauschalbetrag gezahlt, der hier an die von Kriegssachschäden in Italien betroffenen Deutschen zu verteilen ist. Näheres enthält das deutsch-italienische Abkommen vom 19. Oktober 1967, dem die gesetzgebenden Körperschaften am 25. Februar 1969 zugestimmt haben (BGBl. II S. 353) und das am 11. September 1969 in Kraft getreten ist. Italien hat sodann die vereinbarte Zahlung an die Bundesrepublik von 450 Millionen Lire (damals rd. 3 Millionen DM) geleistet; der Betrag hat sich durch Verzinsung auf rd. 5 Millionen DM erhöht.

Das Ratifikationsgesetz sah zunächst eine — auf Antrag erfolgende — Feststellung der Kriegssachschäden Deutscher in Italien vor, die sich an die Vorschriften des Feststellungsgesetzes über die Berechnung von Auslandsschäden (insbesondere Vertreibungsschäden) anlehnt. Dies war notwendig, da die Verteilung des oben genannten Betrages die genaue Kenntnis der Schadenshöhe aller Betroffenen und damit auch ihrer Summe voraussetzt. Das Ratifizierungsgesetz bestimmte daher, daß die Schadensfeststellung noch keinen Rechtsanspruch auf Entschädigung begründet, sondern daß darüber erst durch ein weiteres Gesetz (Verteilungsgesetz) befunden wird. Dieses konnte aber aus den erwähnten Gründen erst erlassen werden, als die Schäden weitgehend festgestellt waren. Die den Geschädigten zu zahlenden Beträge mußten möglichst so festgesetzt werden können, daß die Gesamtsumme restlos ausgegeben wird, aber auch keine Überzahlungen entstehen, für die keine Mittel zur Verfügung stehen.

Die *Frist für die Anträge auf Schadensfeststellung* ist am 10. September 1971 abgelaufen. Erst nach Vorliegen aller Anträge war zu übersehen, auf welche Gebiete sich die Schäden verteilen; es mußten für diese Gebiete durch Rechtsverordnung Wertzahlen für die Feststellung von Ersatzeinheitswerten festgelegt werden, was wiederum längere Vorarbeiten erforderte. Die einschlägige Rechtsverordnung erging am 5. Oktober 1973 (BGBl. I S. 1410). Erst danach konnte mit der Schadensfeststellung durch das dafür zentral zuständige Ausgleichsamt der Stadt

Köln praktisch begonnen werden. Sie verzögerte sich wegen erheblicher Schwierigkeiten auf tatsächlichem, rechtlichem und personellem Gebiet.

Der Ausschuß hat volles Verständnis dafür, daß die Geschädigten auf die alsbaldige Auszahlung des von Italien gezahlten Betrages drängen. Deshalb hatte er bereits im Jahre 1978 eine entsprechende Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen, damit der Entwurf des Verteilungsgesetzes beschleunigt vorgelegt wird. Das Bundesausgleichsamt, dem die Sachaufsicht obliegt, schaltete sich intensiv zur Klärung von Einzelfragen ein. Der Gesetzesentwurf konnte schließlich im Januar 1980 beim Deutschen Bundestag eingebracht werden. Das „Gesetz zur Abgeltung von Kriegssachschäden deutscher Staatsangehöriger in Italien“ wurde am 25. Juni 1980 im Bundesgesetzblatt verkündet. Es sieht die pauschale Abgeltung von Hausratsverlusten und eine quotale Entschädigung für Verluste an anderen Vermögenswerten vor; dabei soll ein begrenzter Betrag auch zur Gewährung von Leistungen in Härtefällen verwendet werden.

Somit dürften die Betroffenen in Kürze in den Genuß ihrer Entschädigungsleistungen kommen.

c) Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts (Härtebeihilfen)

In den vergangenen Jahren hat der Ausschuß aufgrund zahlreicher Eingaben immer wieder auf die Probleme im Zusammenhang mit dem *Abschluß der Wiedergutmachungsgesetzgebung* hinweisen müssen. Die *Antragsfrist nach dem einschlägigen Bundesentschädigungsgesetz* (BEG) ist am 31. Dezember 1969 endgültig abgelaufen. Den Betroffenen konnte auch eine gesetzliche Hinausschiebung des Antragsstichtages nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Deutsche Bundestag mit einer Entschließung vom 14. Dezember 1979 die Bundesregierung aufgefordert, durch Vorlage eines Nachtragshaushalts 1980 die Voraussetzungen für eine abschließende Leistung zum Ausgleich von Härten in Einzelfällen zu schaffen. Nach der Verabschiedung des Nachtragshaushalts sind am 3. Oktober 1980 zunächst „Richtlinien der Bundesregierung für die Vergabe von Mitteln an jüdische Verfolgte zur Abgeltung von Härten in Einzelfällen im Rahmen der Wiedergutmachung“ ergangen.

Die Richtlinien sehen Beihilfen bis zu 5 000 DM für jüdische Verfolgte im Sinne des § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) vor, die durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im Sinne von § 2 BEG erhebliche Gesundheitsschäden erlitten haben und sich in einer besonderen Notlage befinden, jedoch aus formellen Gründen keine Entschädigungsleistungen erhalten können, weil sie außerstande waren, Antragsfristen einzuhalten oder Aufenthaltsstichtage des BEG oder des BEG-Schlußgesetzes zu erfüllen. Es ist vorgesehen, daß Beihilfen grundsätzlich nur den Geschädigten selbst und nicht ihren Erben gewährt werden.

Die finanziellen Mittel für die Härtebeihilfen werden dem Zentralrat der Juden in Deutschland zur

Verfügung gestellt, der auch für die Verteilung verantwortlich ist.

In diesem Sinne konnte der Ausschuß viele Einsender unterrichten.

Eine der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 14. Dezember 1979 entsprechende Regelung für sonstige NS-Verfolgte ist noch nicht getroffen worden.

d) Entschädigung für Zwangssterilisierte

Die in vielen Eingaben erhobene Forderung einer *Entschädigung an Personen, die während der Zeit des Nationalsozialismus zwangsweise sterilisiert worden sind*, hat der Deutsche Bundestag zuletzt 1979 geprüft. Entsprechend dem Vorschlag des Petitionsausschusses sind der Bundesregierung am 13. Dezember 1979 48 derartige Petitionen zur „Berücksichtigung“ überwiesen worden.

Die Bundesregierung hat diesem Ersuchen inzwischen entsprochen. Die Geschädigten erhalten seit Mitte 1980 auf Veranlassung des Bundesministers der Finanzen von der örtlich zuständigen Oberfinanzdirektion im Wege einer außergesetzlichen „Vergleichsregelung“ eine einmalige Entschädigung in Höhe von 5 000 DM, wenn im Einzelfall glaubhaft gemacht werden kann, daß die Sterilisation während der NS-Zeit, also in der Zeit von 1933 bis 1945, erfolgt ist.

Bundestag und Bundesregierung haben wiederholt ihre Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß die Zwangssterilisation der Würde des Menschen widerspricht. Eine völlige Wiedergutmachung des angetanen Unrechts ist aber nicht möglich. Die Entschädigung soll daher auch keine Abfindung darstellen, sondern zur Linderung persönlicher Not und zur Erfüllung persönlicher Wünsche beitragen.

2.8 Anwendung des Bundesvertriebenengesetzes auf jüdische Aussiedler

Aus mehreren Eingaben *jüdischer Aussiedler* ging hervor, daß dieser Personenkreis häufig Schwierigkeiten hat, bei der Beantragung eines *Vertriebenen- ausweises* seine „deutsche Volkszugehörigkeit“ nachzuweisen, daß sie also eines der Vertreibungsgebiete als deutsche Volkszugehörige im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) verlassen haben.

Der Ausschuß nahm den Fall einer Aussiedlerfamilie aus der Sowjetunion, die sich schon seit langem um einen Flüchtlingsausweis bemüht hatte, zum Anlaß für eine grundsätzliche Klärung. Hierbei stellte sich heraus, daß der Rechtsausschuß der Arbeitsgemeinschaft der Landesflüchtlingsverwaltungen in der Vergangenheit sich bereits wiederholt mit dieser Frage beschäftigt hatte. Daraufhin hat inzwischen der Bundesminister des Innern durch einen Mustererlaß geregelt, daß bei der Prüfung der deutschen Volkszugehörigkeit jüdischer Antragsteller die außergewöhnlichen Verhältnisse vor und während des Zweiten Weltkrieges besonders berücksichtigt wer-

den. Die Bestrebungen der nationalsozialistischen Politik, Juden aus dem deutschen Volkstum auszuschließen, dürfen sich heute nicht mehr zum Nachteil der Antragsteller auswirken. Aufgrund dieser Klarstellung bleibt jetzt zu hoffen, daß jüdischen Antragstellern der Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 BVFG weitgehend erleichtert wird und eine Änderung des BVFG sich damit erübrigt.

2.9 Deutsche Auslandsrückkehrer

Durch mehrere Eingaben *deutscher Auslandsrückkehrer* wurde der Ausschuß darauf aufmerksam, daß diesem Personenkreis nach Verlassen der ausländischen Aufenthaltsgebiete über allgemeine Sozialhilfemaßnahmen hinaus nicht die gleichen *Start- und Eingliederungsmaßnahmen* gewährt werden wie den Vertriebenen nach dem Bundesvertriebenengesetz.

Nach den Feststellungen des Ausschusses sieht die Bundesregierung aus rechtlichen und politischen Gründen keine Möglichkeit, diesen Personenkreis in die Leistungen nach dem Bundesvertriebenengesetz einzubeziehen, da es sich bei dem Gesetz um ein Kriegsfolgengesetz handelt. Demgegenüber steht die Rückkehr aus dem Ausland, auch wenn sie auf politischen Gründen beruht, in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit den Folgen des Zweiten Weltkrieges. Die weiteren Überlegungen der Bundesregierung im Rahmen eines Programms für ausländische Flüchtlinge haben dann zunächst zu dem Ergebnis geführt, daß ein Regelungsbedarf für deutsche Auslandsrückkehrer nicht bestehe.

Wenn auch das Schicksal dieses Personenkreises nicht ohne weiteres mit dem der Vertriebenen und Flüchtlinge zu vergleichen ist, erscheint dem Ausschuß ein solches Ergebnis unbefriedigend. Wenn die Betroffenen sich zum Verlassen des Aufenthaltslandes gezwungen sehen, liegt es nahe, daß sie sich zu einem wesentlichen Teil für ihr Herkunftsland bzw. das ihrer Vorfahren entscheiden. Sie dürfen dann erwarten, daß sich die Bundesrepublik Deutschland ihrer besonderen Verpflichtungen gegenüber Angehörigen und auch ehemaligen Angehörigen der Nation sowie deren Abkömmlingen nicht entzieht, sondern sie aufnimmt und bei der Eingliederung unterstützt. In diesem Sinne wurden die Eingaben der Bundesregierung als Material für weitere Überlegungen überwiesen.

Ein Schritt in die richtige Richtung zeichnet sich unabhängig davon bereits ab. Deutsche Auslandsrückkehrer sollen künftig in die Sprachförderung und in die Förderung nach dem sogenannten Garantiefonds — Gewährung von Beihilfen zur Eingliederung junger Zuwanderer — einbezogen werden.

2.10. Anwendung des Häftlingshilfegesetzes

a) Zuwanderer aus der DDR

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Frage, wann ein *politischer Häftling aus der DDR* seine

Haftnahme z. B. wegen krimineller Handlungen zu vertreten hat und somit *Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz* (HHG) nicht in Anspruch nehmen kann, hatte der Petitionsausschuß des Abgeordnetenhauses von Berlin die Eingabe eines ehemaligen politischen Häftlings an den Ausschuß übersandt mit der Bitte, die Auswirkungen des HHG und der dazu ergangenen Rechtsprechung zu überdenken. (Der Fall selbst wurde inzwischen durch gerichtlichen Vergleich beigelegt.)

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind es die politischen Gründe des Gewahrsams, die zu vertreten sind, nicht die Tatsache des Gewahrsams. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll dem aus politischen Gründen Inhaftierten aus persönlichen Gründen und auch deshalb geholfen werden, um den in der DDR unter politischem Druck lebenden Bürgern einen inneren Rückhalt zu geben. So brauchen, wie auch der Bundesminister des Innern und die für die Ausführung des HHG zuständigen obersten Landesbehörden übereinstimmend festgestellt haben, die Gründe für die politische Haft immer dann nicht vertreten zu werden, wenn der Antragsteller für sich das Grundrecht der Freizügigkeit verwirklichen wollte, indem er versucht hat, die Grenzsperrern zu überwinden, und/oder dafür den Verlust der persönlichen Freiheit in Kauf genommen hat, indem er politische Meinungen frei geäußert hat. Diese Handlungen dürfen lediglich nicht in einem Mißverhältnis zu dem erstrebten Zweck stehen und /oder unter rechtsstaatlicher Würdigung nicht zu billigen sein.

Diese Auslegung des HHG entspricht auch den Vorstellungen des Ausschusses.

b) Spätaussiedler aus der UdSSR

Ungeklärt war bis vor kurzem die *Anwendung des HHG auf die Spätaussiedler aus der UdSSR*. Eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Frage der Anerkennung des Gesamtzeitraumes ihrer Verbringung in die Sowjetunion als Gewahrsam im Sinne des § 1 des HHG war trotz mehrfacher Ankündigung nicht ergangen. Der Ausschuß hat sich daher am 14. Mai 1980 erneut mit der Lage der Rußland-Deutschen befaßt und den Bundesminister des Innern schon jetzt für den Fall einer ablehnenden Entscheidung bzw. einer weiteren Verzögerung des Gerichtsverfahrens aufgefordert, alle Voraussetzungen für eine Gesetzesänderung zu schaffen.

Am 3. September 1980 hat nunmehr das Bundesverwaltungsgericht seine Entscheidung gefällt. Das Urteil stellt neue Grundsätze für die Auslegung des HHG auf. Alle Zeiten der Gewahrsamsnahme von Rußland-Deutschen durch die sowjetische Besatzungsmacht, während der die Betroffenen an der Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland gehindert waren, können nunmehr im Sinne des Gesetzes anerkannt werden. Damit ist der Grund für die ursprünglich vom Ausschuß beabsichtigte Empfehlung zu einer entsprechenden Änderung des HHG entfallen.

Lediglich die Verwaltungsbestimmungen müssen jetzt noch der neuen Rechtslage angepaßt werden. Die dafür erforderlichen Arbeiten sind eingeleitet.

3 Umweltschutz; Verkehr; Tierschutz; Post; Kultur

3.1 Umweltschutz

Die anhaltende Zunahme von Eingaben zu *Umweltschutzfragen* spiegelt das gestiegene Umweltbewußtsein der Bürger wider. Im Vordergrund stehen hier Beschwerden, die überwiegend auf den Straßen- oder Luftverkehrslärm oder auf Lärm militärischer Einrichtungen zurückzuführen sind.

Die Überprüfung solcher Eingaben führt im wesentlichen immer wieder zu dem Ergebnis, daß die dichte Besiedlung und die räumliche Enge in der Bundesrepublik Deutschland den Bemühungen um Lärmverminderungen grundsätzlich Grenzen setzen. Gleichwohl muß nach Auffassung des Ausschusses die im Rahmen des Möglichen gebotene Lärmbekämpfung auch in Zukunft ein Schwerpunkt der Umweltpolitik bleiben.

a) Straßenverkehrslärm

Seit Jahren beschäftigte sich der Ausschuß mit der Eingabe von Bürgern, die sich über den *Verkehrslärm* beschwerten, der von einer nahe gelegenen *Autobahnbrücke* ausging.

Der Bitte der Petenten um Abhilfe konnte nach der geltenden Rechtslage zunächst nicht entsprochen werden, da die Autobahn bereits vor Inkrafttreten des Bundesimmissionsschutzgesetzes gebaut und dem Verkehr übergeben worden war. Gleichwohl war der Petitionsausschuß der Ansicht, daß zumindest in Härtefällen vernünftige, finanziell tragbare Lösungen zu finden sein müßten, und schlug vor, die Eingabe der Bundesregierung in diesem Sinne zur Erwägung zu überweisen.

Dennoch beharrte die Bundesregierung im Hinblick auf das Bundesimmissionsschutzgesetz zunächst auf ihrem Standpunkt, sagte aber dann wegen des ermittelten hohen Lärmpegels zu, versuchsweise Lärmschutzeinrichtungen zu schaffen.

Die in Aussicht gestellte Lärmschutzwand konnte schließlich im Sommer 1980 fertiggestellt werden.

Dieser Fall zeigt das Problem des *Lärmschutzes für die sogenannten Altstraßen* beispielhaft auf, die vor dem 1. April 1974 dem Verkehr übergeben worden sind und somit nicht mehr unter die Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes fallen. Der Ausschuß hat hierzu in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Auffassung vertreten, daß das Bundesimmissionsschutzgesetz teilweise auch für Altstraßenanlieger entsprechend gelten muß, und hatte deshalb weitere Eingaben zu dieser Problematik dem Verkehrsausschuß als Material für die Beratungen des Entwurfs des Verkehrslärmschutzgesetzes überwiesen.

Nachdem der Entwurf des Verkehrslärmschutzgesetzes im Deutschen Bundestag gescheitert ist, bleibt abzuwarten, ob ein neuer Gesetzentwurf in der 9. Wahlperiode des Deutschen Bundestages eingebracht wird.

b) Fluglärm

Gemeinsam mit zahlreichen Bewohnern ihres Heimatortes wandte sich eine Petentin gegen den *Ausbau eines Hubschrauberlandeplatzes* der britischen Streitkräfte, den sie aus Gründen der Raumordnung, der Landesplanung, des Städtebaues und des Lärm- und Umweltschutzes als unzumutbar für die betroffene Bürgerschaft ablehnt. Der Ausschuß schloß sich den Argumenten der Petentin an und kam zu dem Ergebnis, daß der geplante Ausbau zusammen mit einer zusätzlich beabsichtigten Verwendung weiterer Hubschrauber eine grundlegende Änderung der tatsächlichen Inanspruchnahme des fraglichen Geländes darstelle. Nach Ansicht des Ausschusses müssen die gegen einen genehmigungsfreien Ausbau gerichteten Einwendungen in einem förmlichen Genehmigungsverfahren nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berücksichtigt werden, um so die Belange der betroffenen Bürger mit den militärischen Erfordernissen abzustimmen. In diesem Sinne wurde die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Einer Mitteilung des Bundesministers der Verteidigung zufolge hat der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen inzwischen ein Anhörungsverfahren zur Anordnung eines beschränkten Bauschutzbereichs nach § 17 LuftVG für diesen Hubschrauberlandeplatz durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, daß der Errichtung des Landeplatzes in diesem Gelände wegen erheblicher Beeinträchtigungen städtebaulicher und raumordnerischer Belange sowie wegen der bereits vorhandenen und zu erwartenden unzumutbaren *Lärmbeeinträchtigungen* der Bewohner der angrenzenden Wohngebiete nicht zugestimmt werden kann. Die britischen Streitkräfte, denen dies zusammen mit Lösungsvorschlägen unterbreitet worden ist, haben zugesagt, die Vorschläge zu überprüfen. Ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Ähnlich nachteilig für die Bevölkerung ist nach wie vor der auf den militärischen *Tiefflugbetrieb* zurückzuführende Lärm. Immer wieder wird hierüber sowie über die allgemeine Zunahme des Fluglärms Klage geführt.

Nach glaubhaften Versicherungen der Bundeswehr kann jedoch von einer allgemeinen Zunahme militärischen Fluglärms nicht die Rede sein. Vielmehr kann ein ausgeprägter Tiefflugbetrieb jeweils erst mit Anbruch der Schönwetterperiode aufgenommen werden. Die dann einsetzende rege Flugtätigkeit wird im Verhältnis zu weniger fluggeeigneten Jahreszeiten als absolute Steigerung des Flugbetriebes empfunden, ohne daß es jedoch insgesamt mehr Flugbewegungen gibt.

Grundsätzlich ist sich die Luftwaffe der Lärmbelastung, die insbesondere durch den militärischen Tiefflugbetrieb verursacht wird, bewußt und daher bemüht, den mit dem Übungsbereich verbundenen Lärm soweit wie möglich zu reduzieren.

Hierauf und auf die begrenzten Möglichkeiten zur Fluglärmbegrenzung hat der Bundesminister der Verteidigung in einer Informationsveranstaltung

vor Abgeordneten des Deutschen Bundestages hingewiesen.

Die Lärmverursachung hängt von den aus Einsatzgründen unerläßlichen Ausbildungsforderungen nach wirklichkeitsnaher, an der Bedrohung orientierter Tiefflugausbildung im Hochgeschwindigkeitsbereich ab. Zudem wird die Ausbildung — soweit möglich — ins Ausland verlagert. Weitere Möglichkeiten, Lärmverdichtungen entgegenzuwirken, sind wegen der geografischen Verhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Lediglich Aufhebungen örtlicher Tiefflugbeschränkungen könnten einer Kanalisierung des Fluglärms auf Tiefflugstrecken entgegenwirken. Gleichwohl sollte die Luftwaffe unabhängig hiervon, auch zusammen mit den verbündeten Luftstreitkräften, weiterhin Wege zur Entlastung der Bevölkerung suchen, sofern dadurch nicht die Erfüllung des Einsatzauftrages in Frage gestellt wird.

Insgesamt ist im Ergebnis festzuhalten, daß eine vollständige Lösung des Zielkonfliktes — Entlastung des Bürgers von Fluglärm einerseits und Wahrung der äußeren Sicherheit durch die Einsatzbereitschaft der Streitkräfte andererseits — trotz aller Anstrengungen nicht möglich sein wird. Gerade deshalb wird der Ausschuß wie bisher darauf achten, daß alle technischen und organisatorischen Möglichkeiten zur Fluglärmbegrenzung genutzt werden. Deshalb haben sich bereits in seinem Auftrag zwei Beamte des Ausschußdienstes an Ort und Stelle über die entsprechenden Bemühungen in einem Geschwader der Luftwaffe unterrichtet und an der Vorbereitung und Durchführung eines taktischen Tiefflugeinsatzes teilgenommen.

c) Nutzungserweiterung eines Übungsgeländes

Die von *militärischen Übungsplätzen ausgehende Umweltbelastung* war in der Vergangenheit ebenfalls mehrfach Gegenstand von Eingaben. So war die von den US-Streitkräften geplante Nutzungserweiterung eines Übungsgeländes Anlaß für eine Schulklasse aus Baden-Württemberg, sich wegen des für die Erweiterung vorgesehenen Forstein-schlages an den Ausschuß zu wenden. Die Petition war von den Schülern im Anschluß an ein Wochenendseminar zu Fragen des Petitionsrechtes gemeinsam erarbeitet worden.

Weil die vorgesehene Erweiterung der Übungsmöglichkeiten erhebliche Beschränkungen einer für Freizeit Zwecke angestrebten zivilen Mitbenutzung des Geländes nach sich gezogen hätte, kam der Petitionsausschuß bei der parlamentarischen Prüfung zu dem Ergebnis, daß neben den militärischen Belangen vor allem auch Auswirkungen auf die Bevölkerung durch die Beeinträchtigung eines wichtigen Naherholungsgebietes und auf die Trinkwasserversorgung der Region zu berücksichtigen seien. Er hat angesichts der überragenden Bedeutung des Landschafts- und Umweltschutzes die Eingabe der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen mit dem Ziel, in weiteren Verhandlungen mit den US-Streitkräften nach einer Lösung zu suchen, die den Belangen des Umweltschutzes angemessen Rechnung trägt.

Die Bundesregierung hat die Anregung aufgegriffen und wird in den Verhandlungen mit den US-Streitkräften die Argumente und Wünsche der Bürger und Gemeinden der betroffenen Region einbringen. Ein abschließendes Ergebnis steht noch aus.

3.2 Verkehr

a) Straßenbau (Radwege)

Im Zusammenhang mit dem durch die Ölpreiserhöhung entstandenen Zwanges zur Energieeinsparung regte ein Bürger an, einen Teil der für den Straßenbau vorgesehenen Mittel einzusparen und für den *Ausbau von bereits vorhandenen Feld- und Waldwegen sowie des Radwegenetzes* zu verwenden.

Der Ausschuß überwies die Eingabe der Bundesregierung als Material, damit das Anliegen im Rahmen des durch Kabinettsbeschluß vom 12. September 1979 erarbeiteten Programms für den Ausbau der Radwege an Bundesstraßen berücksichtigt wird. Danach sollen neue Einsatzkriterien und Gestaltungsgrundsätze für Radwege entwickelt werden, um die Planungen der beteiligten Baulastträger aufeinander abzustimmen und Lücken im vorhandenen Radwegenetz zu schließen.

b) Straßenverkehrsrecht

Mehrere Petenten, die sich als Berufskraftfahrer im Zusammenhang mit der Entziehung von Fahrerlaubnissen und anderen Maßnahmen der Straßenverkehrsbehörden durch die Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15 b der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) beschwert fühlten, setzten sich dafür ein, in Zukunft bei entsprechenden *Eintragungen in das Verkehrszentralregister* die überdurchschnittlich hohe Fahrleistung von Berufskraftfahrern besonders zu berücksichtigen.

Dem Deutschen Bundestag lag in der 8. Wahlperiode der Entwurf eines Gesetzes über das Verkehrszentralregister vor, der u. a. auch die Registrierung von Kraftfahrern auf das absolut notwendige Maß beschränken sollte. Beabsichtigt war, nur noch solche Verstöße einzutragen, die besonders unfallträchtig sind oder eine besonders große Verantwortungslosigkeit erkennen lassen. Darüber hinaus war vorgesehen, die Tilgungsregeln grundsätzlich zu überarbeiten und erstmals ein gesetzliches Verwertungsverbot für getilgte und tilgungsreife Eintragungen sowie für nicht eintragungsfähige Entscheidungen einzuführen.

Da dieser Gesetzentwurf in der 8. Wahlperiode nicht mehr beraten werden konnte, wurden die Eingaben der Bundesregierung für die Neueinbringung dieses Entwurfs in der 9. Wahlperiode als Material überwiesen, damit auf diese Weise den Bedenken der Petenten Rechnung getragen wird.

Andere Petenten übten grundsätzlich Kritik an der *medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) von Kraftfahrern* und setzten sich dafür ein, ihre Voraussetzungen und Folgen sowie die dabei ange-

wandten Testverfahren weiter zu vereinheitlichen. Unter dem Vorsitz des Bundesministers für Verkehr beschäftigt sich bereits ein Arbeitskreis aus Vertretern einiger Länder, einiger MPU-Institute der TÜV, des gemeinsamen Beirates für Verkehrsmedizin beim Bundesminister für Verkehr und beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, der Bundesanstalt für Straßenwesen und Wissenschaftlern mit der Aufgabe, das medizinisch-psychologische Untersuchungsverfahren bundesweit zu vereinheitlichen und die Testverfahren weiter zu standardisieren. Um sicherzustellen, daß die Eingaben in diese Überlegungen einbezogen werden, wurden sie dem Bundesminister für Verkehr als Material überwiesen.

Die Tatsache, daß der Führerschein seines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft wohnenden Sohnes im Bundesgebiet keine unbegrenzte Gültigkeit hatte, veranlaßte einen Petenten zu dem Vorschlag, *für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft einen einheitlichen Führerschein* einzuführen.

Bereits auf seiner Tagung am 20./21. Dezember 1977 hatte sich der Rat der Europäischen Gemeinschaft grundsätzlich mit der Einführung eines gemeinschaftlichen Führerscheins einverstanden erklärt und — zur Überwindung der auf die unterschiedlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zurückzuführenden Schwierigkeiten und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen politischen Gegebenheiten — ein stufenweises Vorgehen beschlossen. Der Rat ist bemüht, die letzten Schwierigkeiten, die einer Gemeinschaftslösung noch entgegenstehen, so bald wie möglich auszuräumen.

Um die Bundesregierung hier zu entsprechender Unterstützung im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu veranlassen, wurden ihr die Eingaben als Material überwiesen.

In einer weiteren Eingabe regte ein Petent an, aus Verkehrssicherheitsgründen die *Ausrüstung von Neuwagen mit Rückfahrscheinwerfern* gesetzlich vorzuschreiben.

Obwohl eine Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 27. Juli 1976 die Ausrüstung von Kraftfahrzeugen mit einem oder zwei Rückfahrscheinwerfern vorschreibt, wird in der StVZO der Einbau von Rückfahrscheinwerfern nur als „zulässig“ bezeichnet. Die Folge ist, daß für den Vertrieb im nationalen Bereich bestimmte Neuwagen ohne Rückfahrscheinwerfer angeboten werden können. Das widerspricht nach dem Verständnis des Ausschusses nicht nur dem mit der EG-Richtlinie verfolgten Zweck der Vereinheitlichung, sondern berücksichtigt auch die u. a. zugrundegelegten Überlegungen nicht, daß bereits aus allgemeinen Sicherheitsgründen das Rückwärtsfahren deutlich angezeigt werden sollte. Der Ausschuß war deshalb der Ansicht, daß aus diesen Sicherheitserwägungen der Einbau von Rückfahrscheinwerfern durch die StVZO im gleichen Umfang vorgeschrieben werden sollte wie durch die EG-Richtlinie. Die Eingabe wurde daher der Bundesregierung zur Erwägung überwiesen.

Die Bundesregierung hat diese Anregung des Ausschusses aufgegriffen und wird in die in Vorbereitung befindliche Verordnung zur Änderung der StVZO eine Vorschrift über die Bauartgenehmigungspflicht für Rückfahrscheinwerfer und über die obligatorische Ausrüstung für neu in den Verkehr kommende Kraftfahrzeuge mit Rückfahrscheinwerfern aufnehmen.

Ein anderes Problem stellen die Unzulänglichkeiten im *Schulbusverkehr* dar. Eltern und Elternsprecher weisen immer wieder darauf hin, daß die Qualität der Schülerbeförderung durch Rechtsvorschriften nur unzureichend gewährleistet wird, vor allem häufig nicht gegen Überfüllung der Busse eingeschritten wird. Die Anzahl der beförderten Personen und das Angebot der Steh- und Sitzplätze hängt nicht allein von den in der StVZO festgelegten sicherheitstechnischen Mindestanforderungen ab, sondern auch von organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten, immer ausreichenden Beförderungsräumen anzubieten. Insbesondere bei dem vom Personenbeförderungsgesetz freigestellten Schülerverkehr können die Schulträger der Länder als Auftraggeber auf das Platzangebot und die Ausstattung der Fahrzeuge den erforderlichen Einfluß ausüben. Soweit sich dagegen die Beschwerden auf den allgemeinen Linienverkehr mit Kraftomnibussen nach § 42 des Personenbeförderungsgesetzes beziehen, wurden die Eingaben der Bundesregierung überwiesen, damit sie in Verhandlungen mit den Ländern über Änderungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr einbezogen werden können. Es bleibt abzuwarten, ob dadurch den Beanstandungen abgeholfen wird.

c) Bundesbahnanlagen

Bei der *Errichtung öffentlicher Bauwerke* werden die *Belange der Behinderten* nicht immer berücksichtigt. Das gilt auch für Bauvorhaben der Deutschen Bundesbahn. So beschwerten sich die Behinderten einer Stadt in Norddeutschland darüber, daß bei der Beseitigung eines schienengleichen Bahnübergangs ihre Gehbehinderung nicht in dem gebotenen Umfang berücksichtigt worden war; die Auf- und Abfahrtsrampen wiesen eine so starke Neigung auf, daß sie von den Benutzern handgetriebener Rollstühle nicht befahren werden konnten.

Um hier abzuhelpen, hat sich der Bundesminister für Verkehr schließlich wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles damit einverstanden erklärt, anstelle einer Rampenänderung nachträglich elektrisch betriebene Rollstühle zu beschaffen, um so dem Anliegen der Behinderten Rechnung zu tragen. Bei sorgfältigerer Planung hätte dies von vornherein möglich sein müssen.

d) Eisenbahnhaftpflichtrecht

Positiv konnte der Ausschuß auch die Beschwerde einer Petentin aus dem süddeutschen Raum erledigen, die darüber klagte, daß die Deutsche Bundesbahn den Verpflichtungen aus einem Vergleich zur Regulierung der 1976 durch den *Einsturz eines Ei-*

senbahntunnels an ihrem Haus aufgetretenen Schäden nicht nachkommt und insbesondere einen Ersatz für den durch das Schadenereignis eingetretenen merkantilen Minderwert ablehnt.

Obwohl nach den durchgeführten Kontrollmessungen die einsturzbedingten Setzungen im Erdreich zum Stillstand gekommen waren und somit nach Ansicht der Bundesbahn weitere Setzungen als Folge des Tunnaleinsturzes ausgeschlossen werden konnten, hat die Bundesbahn schließlich unabhängig von der Frage nach der Zurechenbarkeit der aufgetretenen weiteren Schäden diese entweder beheben oder sich an den Kosten der Schadensbeseitigung beteiligt und darüber hinaus der Petentin zugesichert, sich auch künftig entsprechenden weiteren Ansprüchen nicht zu verschließen.

Der Ausschuß hielt es für unbefriedigend, daß der Petentin gleichwohl auferlegt worden war, der Deutschen Bundesbahn gegenüber stets erneut den ursächlichen Zusammenhang zwischen den Folgeschäden und dem Tunnaleinsturz nachzuweisen. Nach Ansicht des Ausschusses konnte nur eine dauerhafte Regelung zu einer beide Seiten zufriedenstellenden Lösung führen. Dementsprechend wurde die Eingabe dem Bundesminister für Verkehr zur Erwägung überwiesen.

Dieser griff die Anregung des Ausschusses auf. Die Deutsche Bundesbahn hat inzwischen durch ein Gutachten alle bisher aufgetretenen Schäden erfaßt und bemüht sich um eine dauerhafte Schadensbeseitigung, die bis jetzt aber leider noch nicht in Sicht ist. Die Petition wird in der 9. Wahlperiode weiterverfolgt werden.

e) Luftverkehrsrecht

Zu einem teilweisen Erfolg führte die Eingabe eines Petenten, der vorschlug, für die *Insassen von Flugzeugen privater Luftfahrzeughalter* eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht zu schaffen. Eine derartige Pflicht besteht außerhalb des gewerblichen Flugverkehrs nicht.

Der Ausschuß war der Meinung, daß eine Erweiterung der Unfallversicherungspflicht nicht ins Auge gefaßt werden sollte, weil eine solche Regelung letztlich nicht auf Gefälligkeitsbeförderungen privater Luftfahrzeughalter begrenzt bleiben, sondern sich in unvertretbarem Ausmaß auch auf Gefälligkeitsbeförderungen in anderen Lebensbereichen auswirken würde. Statt dessen sollten jedoch Fluggäste, die außerhalb der gewerblichen Luftfahrt aus Gefälligkeitsgründen befördert werden, nachdrücklich auf die Möglichkeit zum *Abschluß einer privaten Unfallversicherung* hingewiesen werden, da nach Auffassung des Ausschusses insoweit über den Umfang des Haftungs- und Versicherungsschutzes in der Öffentlichkeit nicht hinreichende Klarheit besteht.

Aufgrund dieser zur Erwägung überwiesenen Eingabe hat die Bundesregierung inzwischen sichergestellt, daß der in Frage kommende Personenkreis in geeigneter Weise über den Umfang des Haftungs- und Versicherungsschutzes unterrichtet wird.

3.3 Tierschutz

Im abgelaufenen Jahr stand der Tierschutz nach der Anzahl der Petenten (unter Einbeziehung der Masseneingaben) an vorrangiger Stelle. Schwerpunkte waren erneut die Kritik an den Tierversuchen, an der Tötung von Robben und Walen sowie an der Intensivtierhaltung. Rd. 250 000 Bürger wandten sich mit ihrer Unterschrift gegen den Transport von lebenden Schlachtpferden durch die Bundesrepublik Deutschland.

Während in dem vorangegangenen Berichtszeitraum die Forderung parlamentarisch behandelt wurde, Tierversuche generell zu verbieten, hatten die neuerlichen Eingaben vorrangig das Ziel zum Inhalt, *Tierversuche* auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Im Hinblick auf nationale und internationale Bemühungen, die Anzahl der Tierversuche auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken und bereits vorliegende Versuchsergebnisse auszuwerten und auszutauschen, hat der Ausschuß die Eingaben der Bundesregierung als Material überwiesen.

Soweit das *Töten von Robben und Walen* Gegenstand von mehr als 80 000 Masseneingaben war, ist festzustellen, daß die Bundesrepublik nur wenige direkte Einflußmöglichkeiten hat. Die Bundesregierung hat auf der Grundlage des Washingtoner Artenschutzabkommens eine Rechtsverordnung erlassen, nach der die Einfuhr bestimmter Robbenerzeugnisse in die Bundesrepublik verboten ist. Da die Bundesregierung auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene — z. T. auch gesetzgeberische — Maßnahmen zum Schutz der Wale vorbereitet bzw. unterstützt, hat ihr der Ausschuß die Eingaben gegen das Töten von Walen als Material überwiesen.

Ebenso wurden die Eingaben zur *Intensivtierhaltung* der Bundesregierung als Material übersandt mit dem Ziel, im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft übereinstimmende Regelungen herbeizuführen.

Die Petitionen zum *Transport von Schlachtpferden* durch die Bundesrepublik gingen beim Ausschuß unmittelbar vor Beendigung der 8. Wahlperiode ein. Ihre parlamentarische Behandlung muß daher dem Ausschuß der 9. Wahlperiode überlassen bleiben.

3.4 Post- und Fernmeldewesen

a) Fernmeldegebühren

Zu der Kritik an dem *Fortfall des „Mondscheintarifs“* und der Einführung des *Billigtarifs* gekoppelt mit der Einrichtung von Nahbereichen hat der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen darauf hingewiesen, daß die frühere Konzentration der Gespräche auf wenige Stunden nach 22.00 Uhr mit dem vorhandenen Fernmeldenetz — auch bei weiterem Ausbau — nicht mehr zu bewältigen war. Der Billigtarif sollte deshalb einen Abbau der zeitweiligen Überlastung herbeiführen. Die gleichzeitig in Angriff genommene Zusammenfassung von Ortsnetzen im Nahbereich würden die Mehrkosten für ei-

nen großen Teil der Postkunden ausgleichen bzw. ein billigeres Telefonieren als bisher ermöglichen. Er hat gleichzeitig zugesagt, nach Abschluß aller Umstellungsarbeiten zur Einführung von Nahbereichen erneut die Kostensituation zu überprüfen und gegebenenfalls die Nahbereiche zu erweitern. Der Ausschuß wird sich über das Ergebnis der Überprüfung berichten lassen.

b) Kundenservice

Viele Einsender führten Klage darüber, daß die Post unter Ausnutzung ihrer Monopolstellung gerade in dem Bereich, in dem sie ihre höchsten Gewinne erziele, zu wenig *Serviceleistungen* anbiete. So wurde gefordert, für Auskünfte keine oder geringere Gebühren zu erheben. Dem steht entgegen, daß — abgesehen von verminderten Gebühren aus sozialen Gründen — die Deutsche Bundespost gesetzlich und haushaltsrechtlich gehalten ist, Leistungen nur gegen angemessene Gebühren zu erbringen.

Die im Jahresbericht 1979 angekündigte Prüfung, ob auch *Entstörungsdienste* außerhalb der normalen Dienstzeit und an den Wochenenden angeboten werden können, hat inzwischen dazu geführt, daß derartige Leistungen gegen eine zusätzliche Gebühr erbracht werden.

c) Probleme beim CB-Funk („Jedermann-Funk“)

Den *CB-Funkern*, die um *Freigabe zusätzlicher Kanäle* für ihren Funkverkehr gebeten hatten, konnten ab 1. Januar 1981 gegenüber bisher zwölf Funkkanälen nunmehr 22, also zehn weitere Kanäle, zur Verfügung gestellt werden. Die monatliche Gebühr für neue Feststationen wird von 15 DM auf 10 DM herabgesetzt.

d) Unterrichtung von Postkunden über unterschiedliche Laufzeiten bei der Briefpost

Ein Mitbürger, der in einer familiären Angelegenheit (Todesfall) Drucksachen an Verwandte geschickt hatte, mußte feststellen, daß die Briefe größtenteils ihre Empfänger zu spät erreichten. Er bemängelte, daß die Deutsche Bundespost ihre Kunden nicht ausdrücklich darauf hinweist, daß bei gebührenbegünstigten Sendungen wie beispielsweise Drucksachen mit längeren Laufzeiten als bei gewöhnlichen Briefen zu rechnen ist, und bat um Abhilfe.

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen hat sich inzwischen bereit erklärt, künftig in angemessenen Zeitabständen in der „Post von der Post“, einer vom Ministerium herausgegebenen Zusammenstellung von Informationen für Postkunden, auf diese unterschiedlichen Laufzeiten hinzuweisen. Die Informationsschrift, die in Abständen von etwa einem Monat erscheint, wird zur Auswertung an Journalisten, Redaktionen usw. versandt. Daher kann mit einer umfassenden Unterrichtung der Öffentlichkeit gerechnet werden.

3.5 Bildung und Wissenschaft

Zulassungsverfahren für Studenten beim *numerus clausus*

Einige Petenten kritisierten das *Auswahlverfahren für die Vergabe von Studienplätzen für das Fach Medizin*. Dabei wurden besonders die geringen Chancen der sogenannten Altwarter bemängelt.

Die Regelung des Zugangs an Hochschulen fällt allerdings in die Zuständigkeit der Länder. Da der Bund in den Vergabegremien nur beratend vertreten ist, kann der Ausschuß allenfalls aufklärend tätig werden. Die Eingaben wurden daher an die zuständigen Landtags-Petitionsausschüsse weitergeleitet.

4.1 Verfassungsrecht; Rechtswesen

a) Asylrecht

Entsprechend den stark vermehrten Asylanträgen stieg auch die Zahl der Eingaben, mit denen Asylanten um Unterstützung in ihren *Asylangelegenheiten* baten. Der Ausschuß kann hier allerdings im Einzelfall nicht helfen, da Anerkennungsausschüsse beim Bundesamt für Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf ihre Entscheidungen unabhängig von Weisungen der Bundesregierung treffen. Bei ablehnendem Bescheid bleibt dem Asylbewerber nur der Verwaltungsrechtsweg.

Wegen des verstärkten Zustroms von Ausländern stieg auch die Zahl derjenigen Einsender, die sich einerseits gegen die Aushöhlung des Asylrechts oder andererseits generell gegen die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge wandten. Der Ausschuß ist sich mit der Bundesregierung einig, daß dieses Problem nur gelöst werden kann, wenn das Anerkennungsverfahren beschleunigt wird.

Inzwischen hat die Bundesregierung verschiedene Sofortmaßnahmen ergriffen, die den Asylanstrom bremsen sollen. Zudem hat der Deutsche Bundestag ein Gesetz beschlossen, das zu einer erheblichen Verfahrensbeschleunigung beim Anerkennungsverfahren führen wird.

b) Einbürgerung von Ausländern

Wie im letzten Berichtszeitraum erreichten den Ausschuß auch 1980 einige Eingaben, in denen *Staatsangehörige aus den Entwicklungsländern* sich darüber beschwerten, daß ihre *Einbürgerung* in der Bundesrepublik Deutschland von der *Rückzahlung* der von deutschen staatlichen Stellen gewährten *Stipendien* abhängig gemacht wurde.

Grundsätzlich schloß sich der Ausschuß der Auffassung der Bundesregierung an, daß in diesen Fällen die Einbürgerung erst vollzogen werden soll, sobald die Rückzahlung der erhaltenen Ausbildungsbeihilfen verbindlich geregelt ist. Die Ausbildung von Angehörigen aus den Entwicklungsländern geschieht nämlich mit dem Ziel, daß diese nach Abschluß ihrer Ausbildung in ein Entwicklungsland zurückkehren, um dort beim Aufbau des Staates mitzuhelfen. Sofern dieses Ziel nicht erreicht werden kann, weil der Betroffene seine Einbürgerung anstrebt, ist ein Aus-

gleich zwischen den im Einbürgerungsverfahren zu beachtenden entwicklungspolitischen Belangen einerseits und den Interessen des Einbürgerungsbewerbers an einer raschen Einbürgerung andererseits herbeizuführen. Dieser Ausgleich erfolgt durch die Rückzahlung der Ausbildungsbeihilfen, die es ermöglicht, die nicht zweckgerecht verwandten Mittel anderen Staatsangehörigen aus Entwicklungsländern zur Verfügung zu stellen.

Anders lag der Fall jedoch bei einem birmanischen Staatsangehörigen, der nach seiner Übersiedlung in die Bundesrepublik Deutschland als *Asylberechtigter* anerkannt wurde und *Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz* (BAföG) erhalten hatte. § 8 Abs. 1 Nr. 3 des BAföG gewährt den Betroffenen einen Anspruch auf Förderung wegen ihrer Eigenschaft als Asylberechtigte und stellt sie damit Deutschen gleich. Die Zugehörigkeit zu einem Entwicklungsland ist für die Förderung ohne Bedeutung. Es konnte daher erreicht werden, daß der Petent die anlässlich seiner Einbürgerung nach dem BAföG erhaltenen Förderungsmittel nicht zurückzahlen brauchte. Davon unberührt bleiben allerdings etwaige Rückzahlungsverpflichtungen, wie sie allgemein für alle Empfänger von Ausbildungsförderung nach dem § 17 ff. des BAföG gelten.

c) Wahlrecht

aa) Wahlrecht für im Ausland tätige Entwicklungshelfer

Nicht anzuschließen vermochte sich der Ausschuß der Bitte von 154 *Entwicklungshelfern*, ihnen durch Einbeziehung in die Ausnahmeregelung des § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes (BWG) das *Wahlrecht zum Deutschen Bundestag* zu gewähren. Alle Deutschen i. S. des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind aktiv wahlberechtigt, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben und nicht nach § 13 BWG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Deutschen, die am Wahltag nicht im Wahlgebiet seßhaft sind, ist das Wahlrecht grundsätzlich versagt. Nur Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes (Beamte, Angestellte, Arbeiter, Soldaten), die *auf Anordnung* ihres Dienstherrn im Ausland leben, und diejenigen im Ausland lebenden Deutschen, die im Wahlgebiet eine Wohnung beibehalten haben, können, sofern sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen, an Bundestagswahlen teilnehmen.

Diese Regelung des § 12 BWG entspricht mit Ausnahme des Wahlrechts in Frankreich, in Italien (das allerdings eine Wahlpflicht kennt, keine Briefwahl zuläßt und eine Rückreise zur Wahlteilnahme fordert) und in einigen nordischen Staaten dem Wahlrecht nahezu aller westeuropäischen Länder.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat die *Begrenzung des wahlberechtigten Personenkreises auf die im Bundesgebiet ansässigen Deutschen* für *verfassungskonform* erklärt. Dies gilt auch für die Sonderregelung zugunsten der außerhalb des Bundesgebietes lebenden Angehörigen des öffentlichen

Dienstes (BVerfGE 36, 139 ff.; BVerwGE 51, 69 ff.). Der Gesetzgeber ist danach nicht verpflichtet, den wahlberechtigten Personenkreis zu erweitern, er ist allerdings auch nicht daran gehindert.

Der Deutsche Bundestag hat sich seit 1968 wiederholt mit dieser Frage befaßt. Alle bisherigen Initiativen sind jedoch an verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Einwendungen im Bundestag oder im Bundesrat gescheitert. Vor allem wäre eine „gruppenspezifische“ Lösung im Sinne der Petenten mit dem Grundsatz der *Wahlrechtsgleichheit* nicht vereinbar, da sich keine verfassungsrechtlich hinreichenden Gründe anführen lassen, um die Entwicklungshelfer gegenüber anderen gleichermaßen betroffenen und interessierten Gruppen von außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebenden Deutschen zu privilegieren, z. B. Lehrern an deutschen Auslandsschulen, Bediensteten der Goethe-Institute, bei den Europäischen Gemeinschaften oder Internationalen Organisationen tätigen Staatsbürgern oder Auslandsjournalisten. Für eine Einbeziehung aller dieser Gruppen oder gar aller „Auslandsdeutschen“ in den Kreis der Wahlberechtigten hat sich bisher keine rechtlich und politisch befriedigende Lösung finden lassen.

bb) Änderung des geltenden Wahlsystems

Ein Mitbürger forderte, das *Wahlverfahren zur Bundestagswahl* neu zu ordnen, weil das geltende Wahlrecht nicht verfassungskonform sei. Insbesondere wollte der Petent erreichen, daß auch die *Zweitstimme* „*personengebunden*“ abgegeben werden kann.

Der Ausschuß vermochte das Anliegen nicht zu unterstützen. Nach dem Bundeswahlgesetz erfolgen die Bundestagswahlen in der Form einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl. Die Abgeordneten werden je zur Hälfte über Kreiswahlvorschläge in Wahlkreisen nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl sowie über Landeswahlvorschläge (Landeslisten) der Parteien nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren gewählt.

Das vom Bundeswahlgesetz für Wahlen zum Deutschen Bundestag vorgeschriebene System der sog. personalisierten Verhältniswahl ist verfassungsmäßig, wie das Bundesverfassungsgericht verschiedentlich bestätigt hat (vgl. z. B. BVerfGE 21, 355 m.w.N.). Die vom Petenten dagegen vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken sind unbegründet.

Insbesondere verstößt die Zweitstimmenwahl, bei der die Bürger die von den politischen Parteien auf Landeslisten im voraus festgelegten Kandidaten wählen, indem sie sich zwischen verschiedenen Landeslisten entscheiden, nicht gegen den *Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl* aus Artikel 38 Abs. 1 GG. Dieser Grundsatz verbietet, daß sich zwischen Wählern und Wahlbewerbern *nach* der Wahlhandlung eine Instanz einschleibt, welche die Abgeordneten auswählt und damit den Wählern die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten durch ihre Stimmabgabe selbsttätig zu bestimmen. Auf

diese Weise garantiert die Unmittelbarkeit der Wahl auch in einem Parteienstaat die Personenwahl. Das Wahlverfahren muß deshalb bei Bundestagswahlen so geregelt sein, daß jede abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbar Wahlbewerbern zugerechnet wird, ohne daß nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem Ermessen die Abgeordneten endgültig auswählt. Die Wähler müssen also das letzte Wort haben. Diesen Anforderungen genügt das Bundeswahlgesetz.

Auch das vom BWG angewandte sog. *d'Hondtsche Höchstzahlverfahren* ist anerkannt. Es besteht Einigkeit darüber, daß es für unser Rechtssystem kein exakteres, praktisch durchführbares System gibt, das zu gerechteren Ergebnissen führen würde [vgl. BVerfGE 16, 130, (144)].

Schließlich trifft es zwar zu, daß nach dem Bundeswahlgesetz Wahlberechtigte ein sog. *Stimmensplitting* (Erst- und Zweitstimme werden den Kandidaten verschiedener Parteien gegeben) praktizieren können. Ein solches Wahlverfahren würde jedoch nur dann verfassungsrechtlich bedenklich sein, wenn es in großem Umfang manipulatorisch angewandt und zur Entstehung von Überhangmandaten führen würde; dies konnte bisher nicht festgestellt werden.

Die vom Petenten weiter angesprochene Frage der Einführung „losegebundener“ („*begrenzt-offener*“) Listen für die Abgabe der Zweitstimme bei der Bundestagswahl ist im übrigen ausführlich im Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform des Deutschen Bundestages behandelt worden (Drucksache 7/5924). Bei diesem System hat der Wähler einen gewissen Einfluß auf die Reihenfolge der Listenkandidaten. Die Kommission hat sich zwar nach Abwägung aller Gesichtspunkte und auch der auf die Praktikabilität bezogenen Einwände — wenngleich gegen eine deutliche Minderheit — für die Einführung der begrenzt-offenen Liste ausgesprochen. Die hierüber geführte Diskussion, auch in der wissenschaftlichen Literatur, ist jedoch nicht abgeschlossen.

d) Transzendente Meditation

Mehr als zweihundert Bürger wandten sich an den Ausschuß mit der Bitte um Anerkennung und Förderung der „*Transzendentalen Meditation*“. Sie stellten hierzu eine Reihe von Einzelforderungen. Der Ausschuß vertrat in Übereinstimmung mit der Bundesregierung die Ansicht, daß gegen die Ausübung der Transzendentalen Meditation (MT) als Entspannungstechnik keine Bedenken bestehen. Die Arbeit der *Gesellschaft für Transzendente Meditation* in der gegenwärtigen Form gebe dagegen zu erheblichen Bedenken Anlaß.

Nach Ansicht des Ausschusses kann TM zwar ohne weltanschauliche Einbindung praktiziert werden. Die TM-Gesellschaften verfolgen aber darüber hinausgehende Ziele. Die übereinstimmende Kritik von Ausschuß und Bundesregierung richtete sich insbesondere dagegen, daß die TM-Lehrer in ihren Kursen nicht auf die nötige Indikation und Begleitung der Meditierenden vorbereitet würden und die TM-

Organisationen keine erkennbaren Anstrengungen machten, gescheiterte Meditanten aufzufangen.

Allerdings vertrat der Ausschuß nachdrücklich die Ansicht, daß einer Herabsetzung von TM-Ausübenden in ihrem Ansehen, insbesondere beruflichen Benachteiligungen, entgegengewirkt werden müsse. Die bisherige Aufklärungsarbeit der Bundesregierung sei nicht zu beanstanden. Ihre Bemühungen um eine wissenschaftliche Erforschung der Auswirkungen der TM seien sachgerecht und sollten fortgesetzt werden.

Die Petitionen wurden der Bundesregierung mit der Aufforderung überwiesen, die wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungsvorhaben fortzusetzen und dem Deutschen Bundestag einen Abschlußbericht vorzulegen. Ferner wurden der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie die Volksvertretungen der Länder über das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unterrichtet.

4.2 Rechtspflege

a) Einfluß des Ausschusses auf Gerichtsverfahren und -entscheidungen

Die Zahl der Bürger, die den Ausschuß als übergeordnete Instanz für die *Prüfung zivil- und strafrechtlicher Gerichtsverfahren* ansehen, ist trotz laufender Berichterstattung in Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht rückläufig.

So wurden wiederholt Bitten um *Einflußnahme auf Gerichtsverfahren* mit dem Ziel der Änderung oder Aufhebung gerichtlicher Entscheidungen unter Vorlage des gesamten Schriftverkehrs eingereicht. Einige Petenten baten sogar darum, ihnen einen Anwalt beizuordnen. Die Erwartungen der Einsender solcher Eingaben mußten unter Hinweis auf die verfassungsmäßig garantierte Unabhängigkeit der Gerichte enttäuscht werden. Die Petenten wurden über die Bedeutung der Dreiteilung der Staatsgewalt und der richterlichen Unabhängigkeit für die Behandlung von Beschwerden über gerichtliche Verfahren und richterliche Entscheidungen durch den Deutschen Bundestag unterrichtet.

Im Einzelfall kann der Petitionsausschuß allerdings bei laufenden Verfahren, bei denen die Bundesregierung beteiligt ist, diese um ein bestimmtes Prozeßverhalten ersuchen, wenn Anlaß dazu besteht.

b) Richteranklagen gegen Bundesrichter

In einigen Fällen beschwerten sich Petenten, die in der letzten Instanz unterlegen waren, über Gerichte und Richter und forderten deren Maßregelung.

So stritt ein Petent über acht Jahre vor Arbeitsgerichten. Er unterlag in allen Instanzen bis zum Bundesarbeitsgericht. Weil er die Entscheidungen als „Terrorurteile“ empfand, reichte er gegen die jeweils befaßten Richter Anzeigen und Eingaben an parlamentarische Gremien mit dem Ziel der *Richteranklage* ein.

Dieses Anliegen konnte jedoch ebenso wie weitere inhaltsgleiche Eingaben nicht unterstützt werden.

Die Voraussetzung der Richteranklage ist im Grundgesetz geregelt. Der Ausschuß kann auf eine Petition hin keinen Antrag auf einen Beschluß des Deutschen Bundestages gemäß Artikel 98 Abs. 2 GG stellen. Er hätte nur die Möglichkeit, die Petition den Fraktionen im Deutschen Bundestag zur Erwägung zuzuleiten.

Ein Antrag gemäß Artikel 98 Abs. 2 GG setzt aber voraus, daß ein Bundesrichter im Amt oder außerhalb des Amtes gegen das Grundgesetz oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstoßen hat. Diese die Abwehr verfassungsfeindlicher Richter bezweckende Bestimmung wird dahingehend interpretiert, daß die freiheitlich-demokratische Grundordnung in Bund und Ländern als solche Schutzobjekt dieser Vorschrift ist und ein massiver Angriff gegen sie mit aggressiv kämpferischer Haltung vorliegen muß. Ein derartiger Verstoß wurde von dem Petenten jedoch nicht einmal behauptet.

Vielmehr gaben die Eingaben Anlaß zu vermuten, daß von der Richteranklage unmittelbare Auswirkungen auf die Gerichtsverfahren selbst erwartet wurden. Dies würde anstelle prozessualer Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe zu einer Art Revision höchstrichterlicher Rechtsprechung führen und in die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Richter eingreifen. Dies ist jedoch nicht Sinn und Zweck dieser Vorschrift.

4.3 Zivil- und Strafrecht

a) Verbot der Hauswerbung und des Hausverkaufs

Ein Petent forderte, wegen unseriöser Verhaltensweisen von Vertretern ein gesetzliches *Verbot der Werbung und des Verkaufs an der Haustür* einzuführen. Dieser Anregung konnte jedoch nicht gefolgt werden.

Ein generelles Verbot, an der Haustür zu werben und zu verkaufen, würde das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Artikel 12 des Grundgesetzes einschränken. Ein solch schwerwiegender Eingriff wäre nur zu rechtfertigen, wenn wichtige Gründe des Gemeinwohls ihn zwingend erforderlich machten und sich der angestrebte Zweck nicht durch weniger einschneidende Maßnahmen verwirklichen ließe.

Die geltenden Vorschriften u. a. des Gewerberechts reichen aber zum *Schutz vor unseriösen Besuchern* aus:

Wer ohne vorherige Aufforderung an der Haustür Waren zur Bestellung oder zum Verkauf anbieten will, erhält eine Reisegewerbekarte nur, wenn er die erforderliche Zuverlässigkeit bietet. Auch kann die Reisegewerbekarte entzogen werden.

Nicht reisegewerbekartenpflichtig ist die Werbung an der Haustür. Hier sind die Verbraucher aber in ihren Vermögensinteressen nicht unmittelbar betroffen; sie behalten die Freiheit, zu einem späteren Zeitpunkt einen Vertrag abzuschließen oder davon abzusehen.

Für sogenannte Abzahlungsgeschäfte hat der Gesetzgeber im übrigen bereits 1974 ein befristetes Rücktrittsrecht eingeführt.

b) Ehe- und Ehescheidungsrecht

Wie 1979 nehmen auch im Berichtsjahr Bitten und Beschwerden zum 1. *Eherechtsreformgesetz* mit rd. 100 Eingaben einen breiten Raum ein. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann wegen der gleichgelagerten Eingaben auf die Vorjahresberichte verwiesen werden.

Für die sich aufgrund der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Februar 1980 anbahnenden Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen im *Versorgungsausgleich* soll die folgende Eingabe als Beispiel stehen:

Ein im August 1978 rechtskräftig geschiedener Beamter trat am 1. Dezember 1980 in den Ruhestand. Über den Versorgungsausgleich wurde durch rechtskräftigen Beschluß im Dezember 1978 entschieden. Danach werden zu Lasten der für ihn bestehenden Versorgungsanwartschaften für das Versicherungskonto seiner Frau Anwartschaften auf ein Altersruhegeld in Höhe von monatlich rd. 730,— DM begründet. Die geschiedene Frau des Petenten verstarb am 30. Juni 1979. Nach dem derzeit geltenden Recht erhält der Petent gleichwohl ein Ruhegehalt, das um die für seine geschiedene Ehefrau im Wege des Versorgungsausgleichs begründete Anwartschaft gekürzt wird. Der Petent wandte sich gegen diese Kürzung seiner Versorgungsbezüge, da seine Ehefrau keine Altersrente mehr beziehen kann.

Da das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgerufen hat, ergänzende Regelungen zu treffen, um möglichen sozialen Härten zu begegnen, war der vom Petenten geschilderte Sachverhalt geeignet, dem Bundesminister der Justiz als Material für die gesetzliche Regelung von Härtefällen beim Versorgungsausgleich überwiesen zu werden.

Inzwischen liegt dem Bundestag ein entsprechender Gesetzentwurf der Bundesregierung (Drucksache 9/34) vor. Hiernach sollen in bestimmten Einzelfällen Korrekturen des Versorgungsausgleichs nach der rechtskräftigen Entscheidung eines Familiengerichts möglich werden.

c) Gesetzliches Verbot von Kriegsspielzeug

Mit verschiedenen Sammeleingaben forderten rd. 2 200 Bürger ein generelles *Verbot von Kriegsspielzeug*, da der Appell an die Spielwarenindustrie, ihre Produktion von Kriegsspielzeug einzustellen, erfolglos geblieben sei.

In Übereinstimmung mit den Einsendern ist der Ausschuß der Auffassung, daß der Umgang mit Kriegsspielzeug negative psychologische und pädagogische Wirkungen zur Folge haben kann. Die wissenschaftliche Diskussion über die Auswirkungen von Kriegsspielzeug auf Kinder ist allerdings noch nicht abgeschlossen. Hinzu kommen die erheblichen Abgrenzungsschwierigkeiten, die eine praktikable Regelung erschweren. Deshalb konnte ein ge-

setzliches Verbot derzeit noch nicht verwirklicht werden.

Vorläufig erscheinen freiwillige Selbstbeschränkungsmaßnahmen der Spielzeughersteller und des Spielzeughandels erfolgversprechender. Einer Mitteilung des Verbandes der Deutschen Spielwaren-Industrie zufolge führt ein großer Teil der deutschen Einzelhandelsfirmen, die ca. 80 bis 90 v. H. des deutschen Spielwarenverkaufs repräsentieren, kein Kriegsspielzeug im eigentlichen Sinne mehr. Bei einem weiteren Teil ist der Umsatz so weit zurückgegangen, daß er am Ende des Jahres 1979 bei rd. 0,5 v. H. seines gesamten Spielzeugverkaufs lag. Die Auswertung einer Ende 1979 beim Fachhandel durchgeführten Umfrage hat diese Angaben im wesentlichen bestätigt. Das Ergebnis der Umfrage deutet zudem darauf hin, daß die ohnehin geringe Nachfrage nach Kriegsspielzeug insgesamt zur Zeit eher rückläufig ist.

5 Innerdeutsche Fragen

5.1 Besuchsreiseverkehr

a) Einreise in die DDR mit einem Motorrad

Ein Mitbürger, der zu einem Verwandtenbesuch mit seinem Motorrad in die DDR einreisen wollte, beschwerte sich, daß ihm an einem Grenzübergang die Einreise in die DDR mit einem Motorrad verweigert worden sei.

Die *Einreise mit Motorrädern in die DDR* ist seit Inkrafttreten des Verkehrsvertrages von 1972 ein Streitpunkt zwischen der Bundesrepublik und der DDR. Die DDR hat sich auf den Standpunkt gestellt, der Verkehrsvertrag verpflichte sie nicht, Reisende mit Motorrädern einfahren zu lassen, und hat sich auch in der Praxis so verhalten. Sie meint, nach Artikel 2 des Verkehrsvertrages unterliege der Verkehr dem Recht desjenigen Staates, in dessen Gebiet er durchgeführt wird, soweit der Verkehrsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Verkehrsvertrag belasse es den Vertragsstaaten, bei Einreisegenehmigungen Beschränkungen für die Benutzung individueller Verkehrsmittel anzuordnen, wie dies anfänglich ganz allgemein bei der Benutzung individueller Kraftfahrzeuge geschehen sei.

Demgegenüber steht nach Auffassung der Bundesregierung ein allgemeiner Ausschluß von Motorrädern für die Einreise in die DDR nicht in Einklang mit Artikel 1 Ziff. 2 des Verkehrsvertrages. Danach haben sich die Vertragsstaaten verpflichtet, den Verkehr in und durch ihre Hoheitsgebiete entsprechend der üblichen internationalen Praxis auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und Nichtdiskriminierung in größtmöglichem Umfange zu gewähren, zu erleichtern und möglichst zweckmäßig zu gestalten.

Die Bundesregierung hat — bisher ohne Erfolg — durch ihre Delegation in der Kommission nach Artikel 32 des Verkehrsvertrages mehrfach die Einreise in die DDR mit Motorrädern gegenüber der anderen Seite angesprochen. Dieses Problem gehört außer-

dem zu einem Themenkatalog erwünschter Verbesserungen des Reiseverkehrs, den die Bundesregierung der DDR-Führung zur Kenntnis gebracht hat und auf den sie bei sich bietender Gelegenheit zurückkommen wird.

Der Ausschuß begrüßt die Bemühungen der Bundesregierung und überwies daher die Eingabe dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen als Material.

b) Verweigerung der Einreise in die DDR trotz vorheriger legaler Übersiedlung

Als Härte wird es von vielen *Bürgern* empfunden, die vor mehreren Jahren mit *Genehmigung der DDR-Behörden in die Bundesrepublik übersiedelt* sind, daß ihnen die *Einreise in die DDR zu Verwandtenbesuchen* verweigert wurde, obwohl frühere Anträge genehmigt worden waren. Wie die Bundesregierung mitgeteilt hat, ist ihr das Problem aus vielen vergleichbaren Fällen bekannt und auch wiederholt gegenüber der DDR angesprochen worden. Eine offizielle Begründung habe die DDR bisher nicht gegeben. Nach den vorliegenden Erfahrungen verweigern die DDR-Behörden Reisegenehmigungen insbesondere dann, wenn der Einreisewillige die DDR erst in den letzten Jahren — auch mit Genehmigung der dortigen Behörden — verlassen hat.

Da nach den gesetzlichen Bestimmungen der DDR Entscheidungen über Einreiseanträge keiner Begründung bedürfen, sind die Hilfsmöglichkeiten gering. Den Petenten konnte daher nur empfohlen werden, durch ihre in der DDR wohnenden Angehörigen von Zeit zu Zeit neue Einreiseanträge stellen zu lassen, da sich die ablehnende Haltung der DDR nach einer nicht abschätzbaren Zeit ändern kann.

5.2 Kautionszahlungen bei Verkehrsunfällen in der DDR

Einige Bürger, die in der DDR in einen Verkehrsunfall verwickelt waren, wandten sich an den Ausschuß mit der Bitte um finanzielle Unterstützung. Sie waren nach dem Unfall in Untersuchungshaft genommen und erst gegen Leistung einer *Kaution* zwischen 30 000 DM und 50 000 DM in die Bundesrepublik Deutschland entlassen worden.

Sie mußten bei ihrer Entlassung aus der Untersuchungshaft eine Erklärung unterschreiben, daß bei einem Nichterscheinen zum Gerichtstermin die geleistete Kaution der DDR zufalle. Die Petenten blieben — zum Teil auf Anraten ihrer Rechtsanwälte — der Gerichtsverhandlung in der DDR fern, so daß die geleisteten Kautionen verfielen.

Einigen Petenten, die eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hatten, ist der Kautionsbetrag von ihrer Versicherung darlehensweise zur Verfügung gestellt worden; andere brachten ihn durch Aufnahme von Darlehen, Veräußerung von Wertgegenständen etc. auf. In der Regel gerieten die Betroffenen durch die Kautionszahlung in eine große finanzielle Notlage.

Der Ausschuß hat zu diesen Fragen Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt und verschiedentlich über Lösungsmöglichkeiten beraten. Wegen der sich in letzter Zeit häufenden Fälle wird er das Problem in der 9. Wahlperiode weiterverfolgen.

6 Öffentlicher Dienst

6.1 Ortszuschlag für unterhaltsberechtigten Alleinerziehende

Nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) erhalten *Alleinstehende* den *Ortszuschlag der Stufe 2* — zu der auch Verheiratete und Verwitwete gehören —, wenn sie in ihrer Wohnung nicht nur vorübergehend eine andere Person aufgenommen haben, der sie aufgrund gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung Unterhalt gewähren. In den am 1. März 1980 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschriften legte der Bundesminister des Innern zur einheitlichen Handhabung dieser Vorschrift fest, daß in der Regel von einer Unterhaltsgewährung ausgegangen werden könne, wenn die durch Aufnahme in die Wohnung unterstützte Person keine eigenen Mittel von mehr als 360 DM monatlich beziehe; dann dürfe also der höhere Ortszuschlag gewährt werden. Besondere Belastungen im Einzelfall könnten durch eine Erhöhung der Einkommensgrenze ausgeglichen werden.

Um in allen Fällen eine einheitliche Bemessungsgrundlage sicherzustellen, wurde weiter festgelegt, daß zu dem eigenen Einkommen, das dem in den Haushalt Aufgenommenen zufließt, auch die zu demselben Zweck gewährten weiteren Leistungen (z. B. Kindergeld und kinderbezogener Bestandteil des Ortszuschlages) zählen. Der Bundesminister des Innern bekräftigte damit hinsichtlich der Einkommensberechnung die von ihm schon immer vertretene Auffassung. Der Bundesrat stimmte der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu.

Diese Regelung führte dort zu einer *Verminderung des Ortszuschlages*, wo einzelne Verwaltungen bisher anders verfahren waren und von der Anrechnung Abstand genommen hatten.

In zahlreichen Eingaben beschwerten sich diese Betroffenen über die ihnen entstehenden finanziellen Nachteile und baten um entsprechende Änderung der Verwaltungsvorschriften.

Der Ausschuß schloß sich den Ausführungen der Petenten an und überwies die Eingaben dem Bundesminister des Innern als Material für eine Änderung dieser Verwaltungsvorschrift.

Der Bundesminister des Innern teilte daraufhin mit, daß er aufgrund dieser Petitionen die bemängelte Vorschrift über die Zuteilung von Alleinerziehenden zur Stufe 2 des Ortszuschlages noch einmal habe überprüfen lassen. Dabei habe zwar seine Absicht, die Vorschrift zu ändern, nicht die Zustimmung aller Beteiligten gefunden. Es habe jedoch eine Besitzstandsregelung gefunden werden können, nach der

den Anspruchsberechtigten, denen im Monat Februar 1980 ein höherer Ortszuschlag zustand, dieser solange weitergewährt wird, wie er bei Fortgeltung der vorher angewendeten Höchstbetragsregelung zu zahlen gewesen wäre. Damit konnte dem Anliegen der Petenten insoweit entsprochen werden.

6.2 Vermögenswirksame Leistungen für Ruhestandsbeamte

Mehrere Petenten beschwerten sich darüber, daß nach der derzeit geltenden Regelung *Ruhestandsbeamte* keine *vermögenswirksamen Leistungen* erhalten können.

Dieses Anliegen war bereits 1971 auf Ersuchen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages geprüft worden. Dabei hatte sich ergeben, daß Versorgungsempfänger nicht in den anspruchsberechtigten Personenkreis einbezogen werden können, weil das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer nach seiner gesamten Zielsetzung darauf abzielt, die im aktiven Erwerbsleben stehenden Arbeitnehmer an dem von ihnen geschaffenen volkswirtschaftlichen Vermögenszuwachs zu beteiligen. Diese Voraussetzungen sind bei Rentnern und Ruhegehaltsempfängern nicht gegeben. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil festgestellt, daß durch die getroffene gesetzliche Regelung der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. Eine unmittelbare Beteiligung der Versorgungsempfänger an der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen hat der Ausschuß daher nicht befürworten können.

Da die vermögenswirksamen Leistungen jedoch Arbeitsentgelt oder Gehalt sind, gehen sie in die Berechnung der Bemessungsgrundlage für Versorgungsbezüge ein und bewirken so eine indirekte Teilnahme der Versorgungsempfänger an diesen Leistungen.

6.3 Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beim Übertritt aus dem Dienst bei ausländischen Streitkräften in den Bundesdienst

Ein bei der *US-Mission in Berlin* Beschäftigter beschwerte sich darüber, daß ihm die *dort verbrachte Zeit* nicht nach deutschen beamteten und besoldungsrechtlichen Vorschriften *anerkannt* wird. Er meint, benachteiligt zu sein, weil sich seine Tätigkeit als Fluglotse im deutschen Dienst nicht von der bei den Amerikanern unterscheidet.

Entsprechend den geltenden Bestimmungen handelt es sich bei der Tätigkeit bei der US-Mission in Berlin nicht um eine solche im Dienst eines deutschen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Sie konnte deshalb nach § 28 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) nur zur Hälfte auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden. Eine Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit ist nach den §§ 6 bis 13 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) nicht möglich. Dabei ist jedoch zu beachten, daß er während dieser Zeit angestelltenversicherungs-pflichtig war und einen Rentenanspruch aus

der gesetzlichen Rentenversicherung erworben hat, so daß seine ihm nach dem Beamtenrecht zustehende Gesamtversorgung nicht geschmälert wird.

Um zu vermeiden, daß dem Petenten durch den gesetzlich festgelegten vorgezogenen Eintritt in den Ruhestand mit Vollendung des 53. Lebensjahres Nachteile entstehen, hat der Bundesminister für Verkehr die Bundesanstalt für Flugsicherung angewiesen zu prüfen, ob ihm durch eine Überführung in eine andere Laufbahn mit einer späteren Altersgrenze geholfen werden kann.

6.4 Entlassung aus dem Beamtenverhältnis

Ein Petent beschwerte sich über seine beabsichtigte *Entlassung aus dem Beamtenverhältnis* bei der Deutschen Bundesbahn. Er meinte, die Berufung der Deutschen Bundesbahn auf seine gesundheitliche Beeinträchtigung sei nicht gerechtfertigt, weil er außer für den Verkehrs- und Betriebsdienst auch für den Verwaltungsdienst ausgebildet worden sei, so daß er jederzeit auf einem solchen Dienstposten verwendet werden könnte.

Die Deutsche Bundesbahn lehnte dem Ausschuß gegenüber zunächst die Weiterbeschäftigung des Petenten außerhalb des Betriebs- und Verkehrsdienstes ab. Sie verwies darauf, daß sich durch die Rationalisierungsmaßnahmen der Deutschen Bundesbahn die Zahl der Dienstposten, die für einsatzbeschränkte Beamte geeignet seien, besonders stark vermindert habe. Mit Rücksicht auf die vorrangig unterzubringenden älteren erwerbsgeminderten Beamten könnten junge Beamte wie der Petent bei der Besetzung solcher Dienstposten nicht berücksichtigt werden.

Der Ausschuß teilte diese Auffassung nicht und hielt es für erforderlich, dazu den Präsidenten der Bundesbahndirektion Hamburg zu hören. Dieser erklärte, daß die Bahnärzte bei der Einstellungsuntersuchung den gesundheitlichen Mangel des Petenten nicht erkannt hätten. Nach einer erneuten Untersuchung habe ihm der Bundesbahnfacharzt nunmehr auch die Tauglichkeitsgruppe 5, die für eine Weiterbeschäftigung ausreiche, zuerkannt. Unter Zurückstellung noch bestehender Bedenken habe er — der Präsident der Bundesbahndirektion Hamburg — sich entschlossen, den Petenten in die Lohnrechnungsstelle der Hauptkasse der Bundesbahndirektion zu versetzen. Dadurch wurde dessen Entlassung aus dem Beamtenverhältnis vermieden.

Der Ausschuß hat es begrüßt, daß in diesem schwierigen Fall eine annehmbare Lösung gefunden wurde.

6.5 Kinder- und Sozialzuschlag für zwei Pflegekinder

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes lehnte den Antrag eines Mitarbeiters ab, ihm für zwei in seinen Haushalt aufgenommenen *Pflegekinder* den *Kinder- und Sozialzuschlag* für die zurückliegende Zeit zu gewähren. Sie berief sich dabei auf die Ausschußfrist des § 72 des Manteltarifvertrages für

Arbeiter des Bundes und verwies insbesondere auf das zum gleichen Sachverhalt ergangene klageabweisende Urteil des Landesarbeitsgerichtes Rheinland-Pfalz.

Der Ausschuß verkannte nicht, daß die Entscheidung rechtlich nicht zu beanstanden war. Er war aber der Meinung, daß es im öffentlichen Dienstrecht auch Fürsorgegesichtspunkte gebe, denen unter besonderen Umständen Rechnung getragen werden müsse. Im konkreten Fall müsse beachtet werden, daß die vom Petenten um Rat und Auskunft angesprochenen Bediensteten zu wenig zur Klärung der Rechtslage beigetragen hatten. Um diese Gesichtspunkte noch einmal zu überprüfen, wurde die Eingabe dem Bundesminister für Verkehr zur Erwägung überwiesen.

Dieser teilte dem Ausschuß mit, daß es auch nach nochmaliger Prüfung des Anliegens bei der Berufung auf die Ausschußfrist verbleiben müsse. Aus den vom Ausschuß vorgebrachten Gründen halte er es jedoch für vertretbar, dem Petenten für die durch die Aufnahme von zwei Pflegekindern in seinen Haushalt gezeigte besondere soziale Haltung einen teilweisen Ausgleich in Höhe von 3 000 DM für den entgangenen Kinder- und Sozialzuschlag zu gewähren, so daß dem Anliegen teilweise entsprochen wurde.

6.6 Versetzungen

Einen unverändert bedeutenden Anteil der Eingaben betrafen die Bitten um Unterstützung von *Versetzungswünschen*. Dabei überwogen die Petitionen, in denen Angehörige des öffentlichen Dienstes anstrebten, in der Nähe ihres Wohnortes tätig sein zu können.

Leider war es nur in einigen Fällen möglich, den Wünschen der Petenten zum Erfolg zu verhelfen. Maßgebend hierfür war, daß in den Ballungsgebieten nach wie vor Engpässe in der Gewinnung geeigneten Fachpersonals bestehen, während in den ländlichen Gebieten die öffentlichen Stellen ausreichend mit Dienstkräften versorgt sind. Zum Teil sind dort infolge von Rationalisierungsmaßnahmen sogar noch Personalüberhänge abzubauen. Um Benachteiligungen zu vermeiden, wurden z. B. bei der Deutschen Bundesbahn und bei der Deutschen Bundespost Wartelisten aufgestellt, in denen die Antragsteller nach bestimmten Auswahlgesichtspunkten eingereiht wurden. Oft kann aber eine längere Wartezeit nicht vermieden werden.

7 Verteidigung

7.1 Militärisches Personal der Bundeswehr

Uniformverbot bei Informationsveranstaltungen des Deutschen Bundeswehr-Verbandes

Am 17. April 1980 entschied der Bundesminister der Verteidigung, daß es Soldaten der Bundeswehr nicht gestattet sei, in Uniform an mehreren vom Deut-

schen Bundeswehr-Verband für den 21. April 1980 vorgesehenen Veranstaltungen teilzunehmen. Zur Begründung führte er an, es sei nicht auszuschließen, daß die Veranstaltungen politischen Charakter im Sinne des § 15 Abs. 3 des Soldatengesetzes annehmen könnten.

Ein Petent beschwerte sich über dieses *Uniformverbot* und meinte, die Berufung auf die genannte Vorschrift des Soldatengesetzes sei nicht gerechtfertigt.

In der gleichen Angelegenheit hatte der Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages beauftragt zu prüfen, ob dieses Uniformverbot die Grundrechte der Soldaten verletze. Der Petitionsausschuß überwies deshalb die Eingabe dem Verteidigungsausschuß zur weiteren parlamentarischen Behandlung.

Inzwischen unterrichtete der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses den Petenten über die gutachtliche Stellungnahme des Wehrbeauftragten und das Ergebnis seiner Prüfung. Der Wehrbeauftragte vertritt darin die Auffassung, daß schon wegen des politischen Charakters der Informationsveranstaltungen des Deutschen Bundeswehrverbandes aufgrund des § 15 Abs. 3 Soldatengesetz die Teilnahme in Uniform unzulässig gewesen sei. Eines besonderen Verbotes hätte es nicht bedurft. Der Vorsitzende des Verteidigungsausschusses wies darauf hin, daß die aufgeworfene Frage in der 9. Wahlperiode erneut im Verteidigungsausschuß aufgegriffen werde.

7.2 Ziviles Personal der Bundeswehr

a) Werkverkehr am Standort Philippsburg

Die Bundeswehr hatte Mitte der fünfziger Jahre im *Standort Philippsburg* für das beim Raketenartilleriebataillon 122 beschäftigte Küchenpersonal einen *Werkverkehr* von Oberhausen und Rheinsheim eingerichtet. Ende Mai 1979 wurde dieser Werkverkehr eingestellt. Die Bundeswehr begründete ihre Maßnahme damit, dem Bataillon stehe nunmehr eine geringere Zahl an Kraftfahrzeugen zur Verfügung. Sie wies ferner darauf hin, daß eine arbeitsrechtlich wirksame Zusage auf Beförderung im Werkverkehr den davon Betroffenen nicht gegeben worden sei und das bisher verwendete Fahrzeuge der Standortverwaltung nicht mehr zur Verfügung stehe.

Die betroffenen Mitarbeiter beschwerten sich über die Einstellung des Werkverkehrs; sie meinten, von dieser Maßnahme besonders hart betroffen worden zu sein.

Der Ausschuß konnte die vom Bundesminister der Verteidigung zunächst vertretene ablehnende Auffassung nicht teilen und hielt es für erforderlich, einen Vertreter des Ministeriums zu hören. Der zuständige Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung sagte dabei zu, noch einmal prüfen zu lassen, ob für die eingestellten Werkfahrten wirklich kein Fahrzeug mehr zur Verfügung stünde. Wenig später teilte er mit, daß sich die Ausstattungslage in-

zwischen weiter verschlechtert habe, so daß der eingestellte Werkverkehr nicht wieder aufgenommen werden könne. Im übrigen habe der Dienstbetrieb durch die Einstellung der Werkfahrten nicht gelitten. Ein vermehrter Arbeitsausfall infolge Erkrankung habe nicht festgestellt werden können. Ein Vergleich mit dem wieder aufgenommenen Werkverkehr in Rheinsheim sei nicht möglich, weil dort genügend Fahrzeuge zur Verfügung gestanden hätten und es den dortigen Bediensteten um eine Anerkennung ihres Dienstortes als abgelegenen Standort gegangen sei. Der Staatssekretär betonte noch einmal, daß den Arbeitnehmern keine verbindliche Zusage auf dauernde Beförderung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gegeben worden sei.

Der Ausschuß konnte sich diesen Ausführungen nicht anschließen und überwies die Eingabe der Bundesregierung zur Berücksichtigung. Er war der Meinung, daß es dem Bundesminister der Verteidigung trotz des geschilderten Sachverhalts möglich sein müßte, den eingestellten Werkverkehr wieder aufzunehmen. Der Ausschuß bezweifelte insbesondere, daß die US-Armee die abgestellten Busse ganztagig benötigt und sie insbesondere während des Werkverkehrs, nämlich zwischen 5 und 6 Uhr morgens, gebraucht werden. Er war auch der Ansicht, daß es möglich sei, als Kraftfahrer Soldaten zu verwenden. Im übrigen sei bei den Bewerbern seinerzeit der Eindruck entstanden, es handele sich beim Werkverkehr um eine Dauereinrichtung.

In seiner Antwort auf den Überweisungsbeschluß teilte der Bundesminister der Verteidigung mit, daß es der Bundesregierung aus den erwähnten Gründen nicht möglich sei, der Forderung des Deutschen Bundestages nach Wiedereinführung des Werkverkehrs im Standort Philippsburg zu entsprechen. Ergänzend wies er darauf hin, daß es nicht im Einklang mit den geltenden Bestimmungen gestanden hätte, wenn die Standortverwaltung Philippsburg ihre Dienstfahrzeuge hilfsweise zur Verfügung gestellt hätte. Sämtliche in den Richtlinien über Werk-, Schul- und Fürsorgefahrten genannten Voraussetzungen (Bestehen einer dienstlichen Notwendigkeit; keine oder nur ungenügende öffentliche Verkehrsverbindungen; freie Beförderungskapazitäten und geeignete Kraftfahrer) müßten erfüllt sein; das sei hier nicht der Fall. Auch seien die in der Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Im übrigen sei das durch die Einstellung des Werkverkehrs freigewordene Fahrzeug der Standortverwaltung Philippsburg inzwischen ausgesondert und nicht wieder ersetzt worden. Mit dem Bestehen der Werkfahrten sei auch nie Personal geworben worden.

Der Ausschuß hat diese Entscheidung mit Bedauern zur Kenntnis genommen.

b) Personalbeurteilungen

Einige Bundeswehrmitarbeiter beschwerten sich über ihre *dienstlichen Beurteilungen*. Zwei Fälle sind besonders zu erwähnen.

In einem Fall erhob der Petent den Vorwurf, daß ihn sein Vorgesetzter 1977 gegenüber der letzten Beurteilung von 1975 unter *Verletzung des § 8 des Bundespersonalvertretungsgesetzes* schlechter bewertet und dies nicht schlüssig begründet habe. Sein Vorgesetzter habe verkannt, daß die geringeren Leistungen durch die Beanspruchung als Personalratsvorsitzender bedingt gewesen seien; dies hätte nicht zu seinem Nachteil berücksichtigt werden dürfen. Die schlechtere Beurteilung — vor allem die erhebliche Herabsetzung einiger Einzelbewertungen — sei daher nicht schlüssig begründet.

Die vom Bundesminister der Verteidigung zunächst vertretene Auffassung, die ursprünglichen Bedenken gegen die Schlüssigkeit der Herabsetzung der Bewertungsnote seien beseitigt worden, konnte der Ausschuß nicht teilen. Er beschloß deshalb, zur Aufklärung des Sachverhalts einen Vertreter der Bundesregierung zur Anhörung zu laden.

Der zuständige Staatssekretär des Bundesministers der Verteidigung hielt daher zunächst an der Auffassung fest, daß die Verschlechterung der Bewertung in der Beurteilung des Petenten von 1977 schlüssig begründet worden sei und ein Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot des Bundespersonalvertretungsgesetzes nicht vorliege. Auf die Vorhaltungen der Ausschußmitglieder, aus der Begründung des Beurteilers ergebe sich, daß auf die Personalratstätigkeit des Petenten Bezug genommen worden sei, erwiderte der Staatssekretär, es sei unter Berücksichtigung dieser Einwendungen nicht mit letzter Sicherheit auszuschließen, daß die Beurteilung einen Mangel aufweise. Er werde deshalb darauf hinwirken, daß sie aus den Akten des Petenten entfernt werde.

Der Ausschuß beschloß daraufhin, die Eingabe der Bundesregierung mit dem Ziele zur Berücksichtigung zu überweisen, die Beurteilung unbeachtet zu lassen und sie aus den Akten zu entfernen. Daraufhin teilte der Bundesminister der Verteidigung mit, daß er dem Ausschußbeschuß entsprochen habe.

In einem anderen Falle beschwerte sich ein Petent darüber, daß Schriftstücke seiner Vorgesetzten mit für ihn nachteiligen Bewertungen ohne seine Kenntnis und ohne vorherige Anhörung der Personalvertretung in seine Personalakte gelangt seien. Der Bundesminister der Verteidigung erkannte die Berechtigung des Vorbringens an und wies die Standortverwaltung Düsseldorf an, die beanstandeten Schriftstücke aus den Personalakten zu entfernen und den Petenten hiervon zu unterrichten.

c) Umzugskosten (Mitnahme von Haustieren)

Mehrere Bundeswehrangehörige fühlten sich bei *Auslandsumzügen* gegenüber anderen Bundesbediensteten, die nicht zur Inanspruchnahme der Bundeswehrflugbereitschaft verpflichtet sind, benachteiligt, weil sie ihre *Haustiere* nicht als *begleitendes Reisegepäck* mitnehmen können. Sie bemängelten, daß sie die Haustiere zu wesentlich höheren Kosten als Luftfracht durch private Fluglinien befördern lassen müssen, und forderten, die zum Umzugsgut

gehörenden Haustiere auch in Bundeswehrmaschinen als begleitendes Reisegepäck befördern zu dürfen.

Die Bundesminister der Verteidigung und des Innern teilten dazu mit, daß die derzeitige Regelung der Auslandsumzugskostenverordnung, nach der Haustiere nicht zum Umzugsgut gehören, der gesetzlichen Ermächtigung in § 18 des Bundesumzugskostengesetzes entspreche. Außerdem seien die Maschinen der Bundeswehr nicht für einen Transport von Haustieren geeignet, weil Gepäckraum nicht in ausreichendem Maße vorhanden sei und eine Unterbringung der Tiere im Passagierraum aus hygienischen Gründen nicht erfolgen könne.

Der Ausschuß vermochte sich diesen Ausführungen nicht anzuschließen. Er war vielmehr der Meinung, daß es keiner Änderung der Auslandsumzugskostenverordnung bedürfe, sondern daß eine Änderung der Mitflugbestimmungen genüge. Es könne auch nicht in Abrede gestellt werden, daß Angehörige der Bundeswehr insoweit gegenüber anderen Bundesbediensteten benachteiligt seien. Da die Luftfahrzeuge der Bundeswehr mit den bei zivilen Fluglinien eingesetzten Maschinen baugleich seien, müsse es möglich sein, Haustiere in den dafür vorgesehenen Behältnissen in den beheizten und luftdruckgesicherten Laderäumen der Bundeswehrmaschinen unterzubringen. Die Eingabe wurde deshalb der Bundesregierung zur Berücksichtigung überwiesen.

In seiner Antwort teilte der Bundesminister der Verteidigung mit, daß die Petitionen in die Arbeiten zur Neufassung der Mitflugbestimmungen einbezogen worden seien. Über das Ergebnis werde er den Ausschuß unterrichten.

d) Mitfluggenehmigung für in Deutschland zurückgebliebene Familienangehörige

Ein *Bundeswehrangehöriger*, der zu einer Bundeswehrdienststelle in den USA versetzt wurde, beschwerte sich, daß ihm für seine Ehefrau und die Kinder, die in Deutschland zurückgeblieben waren, ein einmaliger *kostenloser Mitflug in einer Bundeswehrmaschine* nicht genehmigt worden sei. Er meinte, bei der Ablehnung sei nicht beachtet worden, daß er seine Familie in Deutschland zurückgelassen habe, um Nachteile in der Schulausbildung seiner Kinder zu vermeiden. Durch die Nichtausführung des Umzuges seien dem Staat nicht nur erhebliche Kosten erspart worden, sondern er erhalte auch niedrigere Bezüge, und bemängelte, daß die derzeit geltende Fassung der Mitflugbestimmungen seinem Fall nicht gerecht würden.

Der Bundesminister der Verteidigung legte in seiner Stellungnahme dar, dem Petenten habe für seine Familienangehörigen eine Mitfluggenehmigung nicht erteilt werden können, weil die in Nr. 7 der Mitflugbestimmungen genannten Fürsorgegründe — keine Erteilung einer Zusage der Umzugskostenvergütung, Heirat während der Auslandsverwendung, Lehrgangsteilnahme von mehr als fünf, aber weniger als 8 Monaten oder schwere Erkrankung von Familienangehörigen — nicht vorgelegen hätten. Au-

ßerdem bewirkten die ausdrücklichen Regelungen dieser Bestimmungen eine Ermessensbindung, die eine Ausnahme nicht zuließe.

Da diese Darlegungen den Ausschuß nicht zu überzeugen vermochten, hielt er es für erforderlich, hierzu den zuständigen Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung zu hören. Seine Auffassung, daß zur Vermeidung von Berufungsfällen und einer nicht vertretbaren Erweiterung der Mitflugbestimmungen eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden könne, konnte sich der Ausschuß nicht anschließen. Er beschloß deshalb, die Eingabe der Bundesregierung — dem Bundesminister der Verteidigung — zur Erwägung zu überweisen. Dieser entsprach dem Beschluß des Ausschusses nicht, weil nach seiner Auffassung auch die Summe der Einzelumstände eine Ausnahmegenehmigung nicht rechtfertigen könne.

Der Ausschuß bedauert, daß er dem Petenten nicht zu der erstrebten Mitfluggenehmigung für die in Deutschland zurückgebliebenen Familienangehörigen verhelfen kann.

- e) Höherstufung des Dienstortes Shilo (Kanada) beim Auslandszuschlag

Der Vorsitzende des Personalrates bei der Bundeswehrverwaltungsstelle beim Deutschen Militärischen Bevollmächtigten in den USA und Kanada — Außenstelle Shilo — bemängelte, daß der *Standort Shilo* nur in die *Stufe 6* des insgesamt 12 Stufen umfassenden *Auslandszuschlages* eingereiht ist. Er meinte, die besonderen Verhältnisse, insbesondere die klimatischen Bedingungen, die mit Moskau vergleichbar seien, rechtfertigten eine Höherstufung in die *Stufe 7* des Auslandszuschlages. Hinzu kämen die durch die Abgelegenheit dieses Standortes bedingten Erschwernisse in der allgemeinen Lebensführung.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte mit, nach Auswertung von ihm angeforderter detaillierter Unterlagen sehe auch er die Zuteilung des Bundeswehrstandortes Shilo in die *Stufe 7* des Auslandszuschlages als gerechtfertigt an, und beantragte beim Bundesminister des Innern eine entsprechende Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlages.

Während der Bundesminister der Finanzen einer Höherstufung grundsätzlich ablehnend gegenüberstand, hielt der Bundesminister des Innern zur Abgeltung der Belastungen während der Wintermonate die Gewährung eines Zuschlages zum Auslandszuschlag für gerechtfertigt.

In einem weiteren Schreiben hielt der Petent zwar an seinem Begehren auf Höherstufung des Dienstortes Shilo fest, bat aber für den Fall, daß dies nicht zu erreichen sei, um Unterstützung einer „kleinen Lösung“, nämlich Gewährung einer Erschwerniszulage. Der Deutsche Militärische Bevollmächtigte und der Gesamtpersonalrat unterstützten das Anliegen und wiesen dabei darauf hin, daß die Erschwernisse für das Stammpersonal das ganze Jahr über

bestünden. Der Ausschuß beschloß deshalb, die Eingabe der Bundesregierung als Material zu überweisen.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte inzwischen mit, daß die Gewährung eines Zuschlages in Höhe von monatlich 120 DM (netto) zur Abgeltung der Erschwernisse im Standort Shilo erreicht werden konnte. Durch diese Regelung wurde dem Anliegen des Petenten immerhin teilweise entsprochen.

7.3 Wehrpflicht für Frauen

Mehrere Bürger wandten sich unter Hinweis auf die heutige gesellschaftliche Gleichstellung der Frau an den Ausschuß und setzten sich dafür ein, *Frauen* in die *allgemeine Wehr- und Dienstpflicht* einzubeziehen.

Der Gesetzgeber hatte bei der Schaffung der Bundeswehr bewußt davon abgesehen, die Wehrpflicht auf Frauen auszudehnen oder eine allgemeine Dienstpflicht, in deren Rahmen auch Frauen zum Dienst in den Streitkräften einberufen werden könnten, einzuführen, um frühere Formen des Arbeitszwanges nicht wieder aufleben zu lassen. Daß dies nicht gegen die verfassungsrechtlich gebotene *Gleichberechtigung von Mann und Frau* verstößt, hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1960 festgestellt. Danach besitzen die Artikel 3 (Gleichheitsgrundsatz) und 12 a (Wehrpflicht nur für Männer) gleichen verfassungsrechtlichen Rang. Die Beschränkung der Wehrpflicht auf die männliche Bevölkerung wäre daher auch dann gerechtfertigt, wenn man darin eine „Benachteiligung“ der Männer im Sinne des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes sehen wollte.

Weibliche Soldaten gibt es in der Bundeswehr gegenwärtig nur in der Laufbahn der Sanitätsoffiziere. Eingestellt werden sie aufgrund freiwilliger Meldung. Bewerben können sich approbierte Ärztinnen und Apothekerinnen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß nach dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland Frauen „auf keinen Fall Dienst mit der Waffe leisten“ dürfen. Dies ist ein wesentlicher Unterschied zu anderen Staaten, in denen es weibliche Soldaten gibt, in deren Gesetzgebung jedoch ein derartiger Vorbehalt nicht verfassungsmäßig verankert ist. Ob weibliche Soldaten auf der Basis der Freiwilligkeit auch in anderen Laufbahnen eingestellt werden können, wird z. Z. geprüft.

Da der Bundesminister der Verteidigung 1979 eine Kommission zur Prüfung aller mit dem Wehrdienst von Frauen zusammenhängenden Fragen eingesetzt hat, wurden ihm die Petitionen als Material überwiesen.

7.4 Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst

Auch 1980 lag der Schwerpunkt der Eingaben zum Wehrrersatzwesen bei Beschwerden über die *Ablehnung der Zurückstellung oder der Befreiung vom Grundwehrdienst oder von Wehrübungen*. Naturgemäß bringt die Ableistung des Wehrdienstes für je-

den Wehrpflichtigen und seine Familienangehörigen gewisse Einschränkungen mit sich. Dies muß in der Regel hingenommen werden. Erst wenn die Einberufung des Wehrpflichtigen für ihn oder seine Familienangehörigen besondere, über das allgemeine Maß hinausgehende Härten verursacht, kann der Ausschuß eingreifen und den Bundesminister der Verteidigung um Abhilfe bitten.

a) Hilfe in einem Einzelfall

Ein Landwirt war zur Ableistung des Grundwehrdienstes in zeitlich getrennten Abschnitten einberufen worden. Den ersten Abschnitt sollte er von Oktober 1980 bis März 1981 ableisten. Seinen dagegen eingelegten Widerspruch begründete er mit seiner Unentbehrlichkeit im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb, weil sein Vater wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles nicht voll einsatzfähig sei. Die Wehrrersatzbehörde wies den Widerspruch mit der Begründung zurück, der Vater des Petenten sei zwar nicht voll arbeitsfähig, könne jedoch trotz seiner Behinderung die auf dem Hof beschäftigten Hilfskräfte anweisen und beaufsichtigen. Ein mit dem Petenten geführtes Gespräch erbrachte jedoch zusätzliche Erkenntnisse über den schlechten Gesundheitszustand seines Vaters, so daß der Bundesminister der Verteidigung veranlaßt werden konnte, dem Anliegen zu entsprechen.

b) Zurückstellung von Wehrübungen bei Lehrern

Der Vorsitzende des Elternrates einer Haupt- und Realschule bat darum, auf die *Heranziehung von Lehrern zu Wehrübungen während der Schulzeit* möglichst zu verzichten oder nach sonstigen Möglichkeiten zu suchen, die geeignet sind, die bestehenden Schwierigkeiten zu beseitigen.

Der Ausschuß konnte diesem Anliegen nicht entsprechen. Im Interesse der übrigen Reservisten muß bereits die Hauptferienzeit des Jahres nach Möglichkeit von Wehrübungen freigehalten werden, weil in dieser Zeit erfahrungsgemäß sehr viele Reservisten durch Urlaub ausfallen und Übungen dann nicht mehr sinnvoll durchgeführt werden können. Um so intensiver muß die übrige Zeit des Jahres genutzt werden, auch um die Ausbildungseinrichtungen voll auszulasten.

Eine generelle Befreiung von Wehrübungen der als Lehrer tätigen Wehrpflichtigen liefe auf die einseitige Bevorzugung einer Berufsgruppe hinaus und wäre mit dem Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht nicht vereinbar.

Sofern dienstliche Gründe der Ableistung der Wehrübung entgegenstehen, kann die Schule durch die vorschlagsberechtigte Behörde beim Kreiswehrrersatzamt die Unabkömmlichkeit des Lehrers vorschlagen. Dieses Verfahren stellt sicher, daß bei der Heranziehung Wehrpflichtiger zum Wehrdienst die Belange der Bundeswehr und der anderen Bedarfsträger — z. B. der Schulen — angemessen berücksichtigt werden. Nach den bisherigen Erfahrungen ist hiernach in der Vergangenheit ein zufriedenstel-

lender Ausgleich des Kräftebedarfs erreicht worden. Für zusätzliche Maßnahmen sah der Ausschuß daher keine Veranlassung.

c) Befreiung vom Wehrdienst für dritte und weitere Söhne

Häufig wandten sich im Berichtszeitraum Bürger an den Ausschuß und baten darum, den § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes dahin gehend zu erweitern, daß *dritte und weitere Söhne vom Wehrdienst befreit* werden können, wenn bereits zwei Söhne der Familie Wehrdienst geleistet haben.

Zur Zeit ist eine Befreiung vom Wehrdienst mit der Begründung, daß bereits mehrere Brüder eines Wehrpflichtigen den Grundwehrdienst geleistet haben, nicht möglich. Bei der Befreiung handelt es sich um eine dauernde Wehrdienstausnahme, die auf wenige Tatbestände — Geistliche, Schwerbehinderte, Spätheimkehrer usw. — beschränkt ist. Der Ausschuß hielt eine Erweiterung der Befreiungstatbestände — etwa auf Angehörige einer Großfamilie — nicht für gerechtfertigt. Die Wehrrersatzbehörden sind ohnehin für den Fall, daß bereits zwei oder mehr Brüder eines Wehrpflichtigen Grundwehrdienst geleistet haben, angewiesen, diesen auf Antrag zurückzustellen, wenn die Einberufung im Einzelfall eine besondere Härte bedeuten würde. Zu der Tatsache, daß bereits mehrere Brüder Grundwehrdienst geleistet haben, müssen also weitere Umstände hinzukommen, die die Ausnahmeregelung rechtfertigen können.

Selbst wenn dies nicht der Fall ist, wird unter mehreren gleich geeigneten Wehrpflichtigen denen der Vorzug gegeben, deren Familien so hohe Belastungen im Rahmen der Wehrpflicht nicht abverlangt wurden.

Der Ausschuß war der Meinung, daß durch diese Praxis der Wehrrersatzbehörden die Belange der betroffenen Familien ausreichend gewürdigt werden.

7.5 Schadenersatzforderung der Bundeswehr gegen einen Wehrpflichtigen

Der Ausschuß befaßte sich auch mit der Eingabe eines ehemaligen Wehrpflichtigen, der sich darüber beschwerte, daß ihn die Bundeswehr wegen eines elf Monate zurückliegenden Schadensfalles auf Zahlung von 150 DM in Anspruch genommen habe, obwohl ihm bei seiner Entlassung von der Truppe versichert worden war, der Fall ziehe keine finanziellen Nachforderungen nach sich.

Der Petent hatte seinerzeit den Befehl erhalten, eine Panzerhaubitze in der Panzerwaschanlage zu waschen, und beschädigte beim Zurücksetzen — ohne auf den verantwortlichen Einweiser zu achten — ein weiteres Kettenfahrzeug.

Der Bundesminister der Verteidigung hat dazu im wesentlichen ausgeführt, daß die zuständige Wehrbereichsverwaltung das eigenmächtige und befehlswidrige Rückwärtsfahren zu Recht als grob fahrlässig bewertet habe, jedoch in Anwendung der „Einzie-

hungsrichtlinien“ bei einem Gesamtschaden von rd. 1 400 DM bereits vom niedrigst möglichen Satz von 150 DM ausgegangen sei. Die Zeitspanne von elf Monaten zwischen Unfall und Aufforderung zum Schadenersatz sei auf die lange Reparaturdauer zurückzuführen.

Der Ausschuß vermochte sich diesen Darlegungen nicht anzuschließen. Zu bemängeln war bereits die Dauer des Einziehungsverfahrens. Wenn nämlich die Einziehungsrichtlinien ohnehin nur eine teilweise Erstattung von Schäden vorsehen und der Petent bei diesem einfach gelagerten Sachverhalt nur zum niedrigsten Satz von 150 DM herangezogen werden sollte, ist nicht einsehbar, wieso die lange Dauer der Reparaturarbeiten für die verspätete Inanspruchnahme des Petenten maßgebend gewesen sein soll. Vollends nicht zu überzeugen vermochte der Standpunkt des Bundesministers der Verteidigung, der Petent habe trotz gegenteiliger Erklärung seines Batteriechefs bei der Entlassung aus der Bundeswehr noch mit einer Inanspruchnahme wegen des Schadensfalles rechnen müssen, da es die Grundsätze einer wohlverstandenen Fürsorge gebieten, Auskünfte immer sachgerecht und vor allem unmißverständlich zu erteilen.

Dieser Argumentation schloß sich die Bundesregierung, der die Eingabe zur Berücksichtigung überwiesen worden war, an, so daß von der Einziehung der Schadensersatzforderung abgesehen wurde. Darüber hinaus hat der Bundesminister für Verteidigung versichert, in künftigen ähnlich gelagerten Fällen von der Truppe einen Schadensbericht mit Schätzwerten erstellen zu lassen, um das Einziehungsverfahren abzukürzen.

7.6 Verschrottung deutscher Kraftfahrzeuge in den USA

Ein Petent, der als Oberfeldwebel der Bundeswehr zur Dienstleistung in die USA versetzt wurde, beschwerte sich darüber, daß sein privater PKW nicht in den USA verschrottet werden dürfe. Ein entsprechender Antrag wurde durch seine Dienststelle mit der Begründung abgelehnt, daß derartige Fahrzeuge auf jeden Fall nach Deutschland zurückgeführt werden müßten. Der Petent bemängelte, daß hierdurch erhebliche unnötige Mehrkosten entstünden.

Der Bundesminister der Verteidigung teilte dem Ausschuß zunächst mit, daß Verschrottungsgenehmigungen durch die zuständigen US-Zollbehörden nicht ausgestellt würden, weil des öfteren amerikanische Firmen die zu verschrottenden Autos als Gebrauchtwagen wieder auf den Markt gebracht hätten. Die Bundeswehrverwaltungsstelle in den USA wurde daraufhin angewiesen, sich zur Klärung dieser Probleme mit der obersten Zollbehörde beim Finanzministerium in Verbindung zu setzen.

Die Verhandlungen zwischen den deutschen Dienststellen und der obersten Zollbehörde der USA konnten inzwischen abgeschlossen werden. Das erzielte Verhandlungsergebnis beseitigt die aufgetretenen Schwierigkeiten. Sowohl im Falle des Petenten als auch bei künftigen gleichgelagerten Fällen können private Kraftfahrzeuge in den USA verschrottet werden. Damit konnte dem Anliegen des Petenten entsprochen werden.

8 Auswärtiges

Rückforderung gewährter Hilfen

Mehrfach haben sich Mitbürger über die Rückforderung von nach dem Konsulargesetz gewährter Hilfe oder die Erhebung von Gebühren nach dem Auslandsgebührengesetz beschwert.

Beispielsweise waren einem Petenten fast 1 200 DM für konsularische Hilfe in Rechnung gestellt worden. Der Mann war in der Türkei in einen Verkehrsunfall verwickelt worden. Als einziger Überlebender wurde er — unabhängig von der Schuldfrage — mehrere Monate in der Türkei inhaftiert. Ein Konsularbeamter besuchte ihn und erklärte, dem Inhaftierten entstünden durch die Betreuung nur geringe Unkosten, es seien nur „Pfennigbeträge“. Tatsächlich aber wurden fast 1 200 DM berechnet, die nach einem Widerspruch des Betroffenen nur geringfügig reduziert wurden. Wegen der unrichtigen Auskunft erklärte sich das Auswärtige Amt schließlich bereit, die Rechnung bis auf einen geringen Auslagenersatz zurückzunehmen.

In anderen Fällen hat sich gezeigt, daß zu selten von der Möglichkeit des § 59 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) Gebrauch gemacht wird, Forderungen insbesondere dann niederzuschlagen, wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen.

Der Ausschuß hatte dieses generelle Problem 1978 — anläßlich eines besonders gravierenden Falles — mit dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, Dr. Even, erörtert. Dieser sagte zu, das Verfahren hinsichtlich der Anwendung der Bundeshaushaltsordnung im Bereich des Konsular- und des Auslandsgebührengesetzes zu überprüfen.

Inzwischen hat sich nach laufenden Berichten des Bundesverwaltungsamtes die Zahl der Niederschlagungen seit 1977 von 688 auf nunmehr 1 647 im Jahre 1980 kontinuierlich erhöht. Diese Verfahrensweise, die unnötigen Verwaltungsaufwand vermeidet und damit im Ergebnis auch Kosten spart, sollte zugleich als Vorbild für andere Verwaltungsbereiche dienen.

Bonn, den 29. Mai 1981

Frau Berger (Berlin)

Vorsitzende

1. Statistik über die 1980 eingegangenen Petitionen**A. Posteingang und -ausgang**

	Gesamtzahl	je Arbeitstag
1. Posteingang		
Petitionen (Neueingänge)	10 735	43,3
Nachträge	4 373	17,6
Stellungnahmen der Bundesregierung	5 887	23,7
Sonstige Schreiben	3 401	13,7
Summe	24 396	98,3
2. Postausgang		
Schreiben an Petenten, Behörden u. a.	41 999	169,4
Akten zur Berichterstattung an die Abgeordneten	3 938	15,8
Summe	45 937	185,2

B. Aufgliederung der Petitionen**a) nach Personen****1. natürliche Personen**

a) männlich 6 799 63,34 v. H.

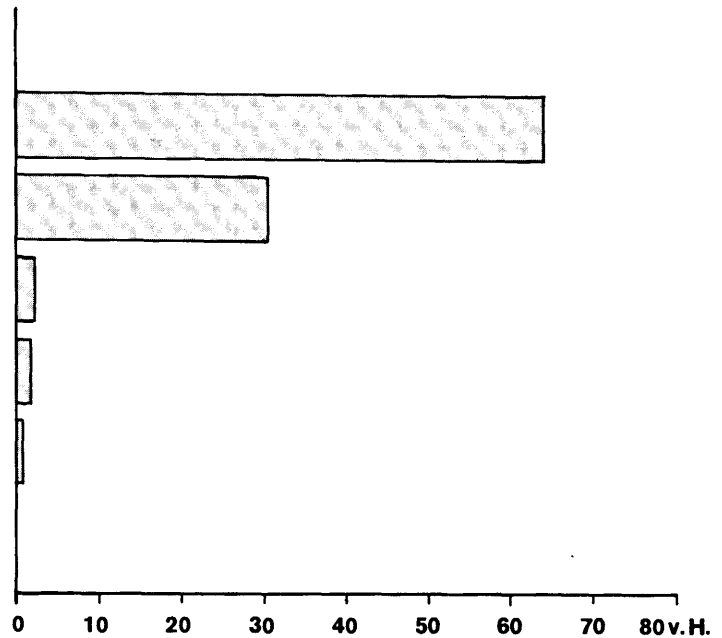
b) weiblich 3 256 30,33 v. H.

2. juristische Personen
(Organisationen, Verbände) 281 2,62 v. H.

3. Sammelpetitionen *) 225 2,10 v. H.

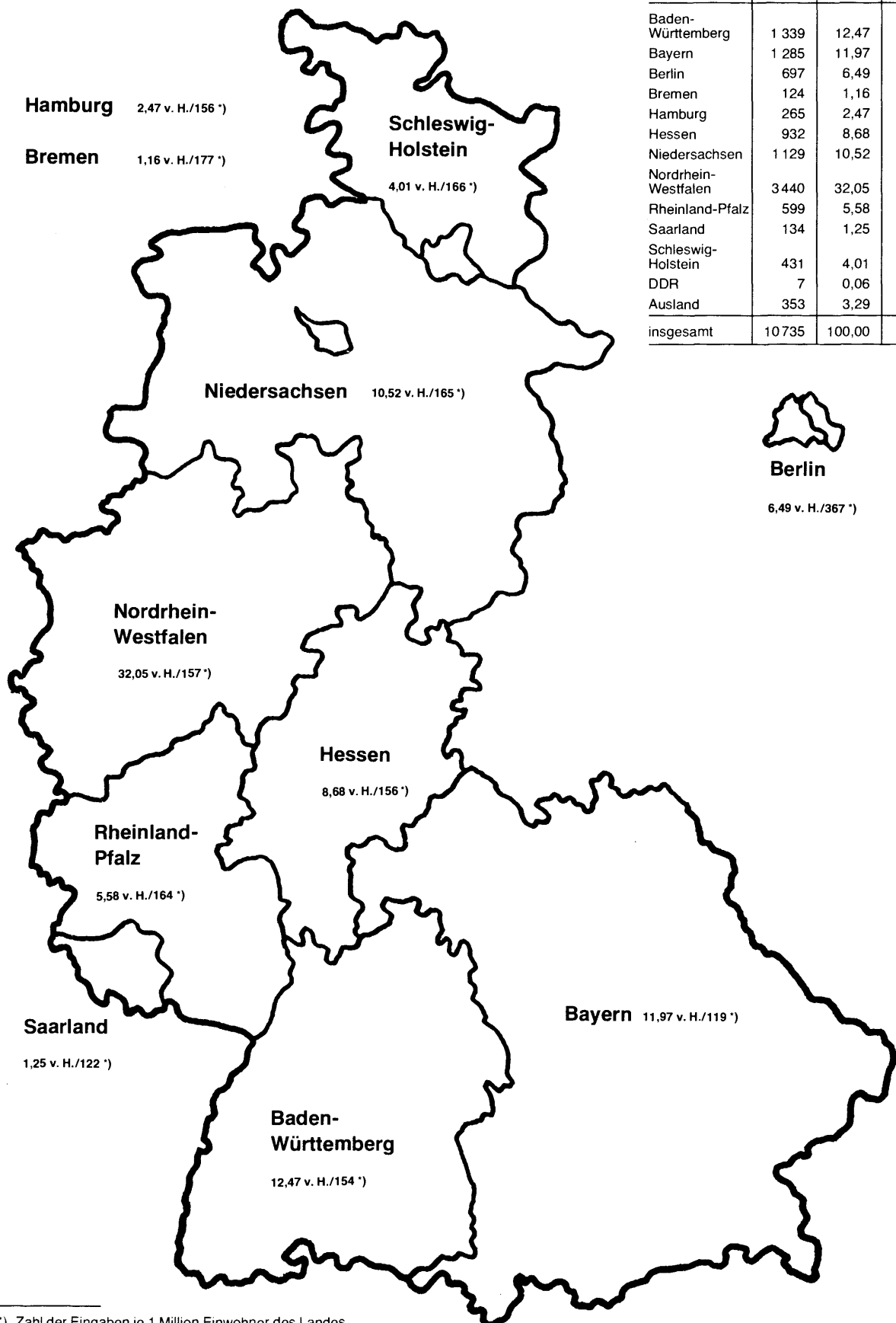
4. ohne Angabe
(anonyme Zuschriften) 172 1,60 v. H.

insgesamt 10 735 100,00 v. H.



*) mit insgesamt 241 216 Unterschriften.

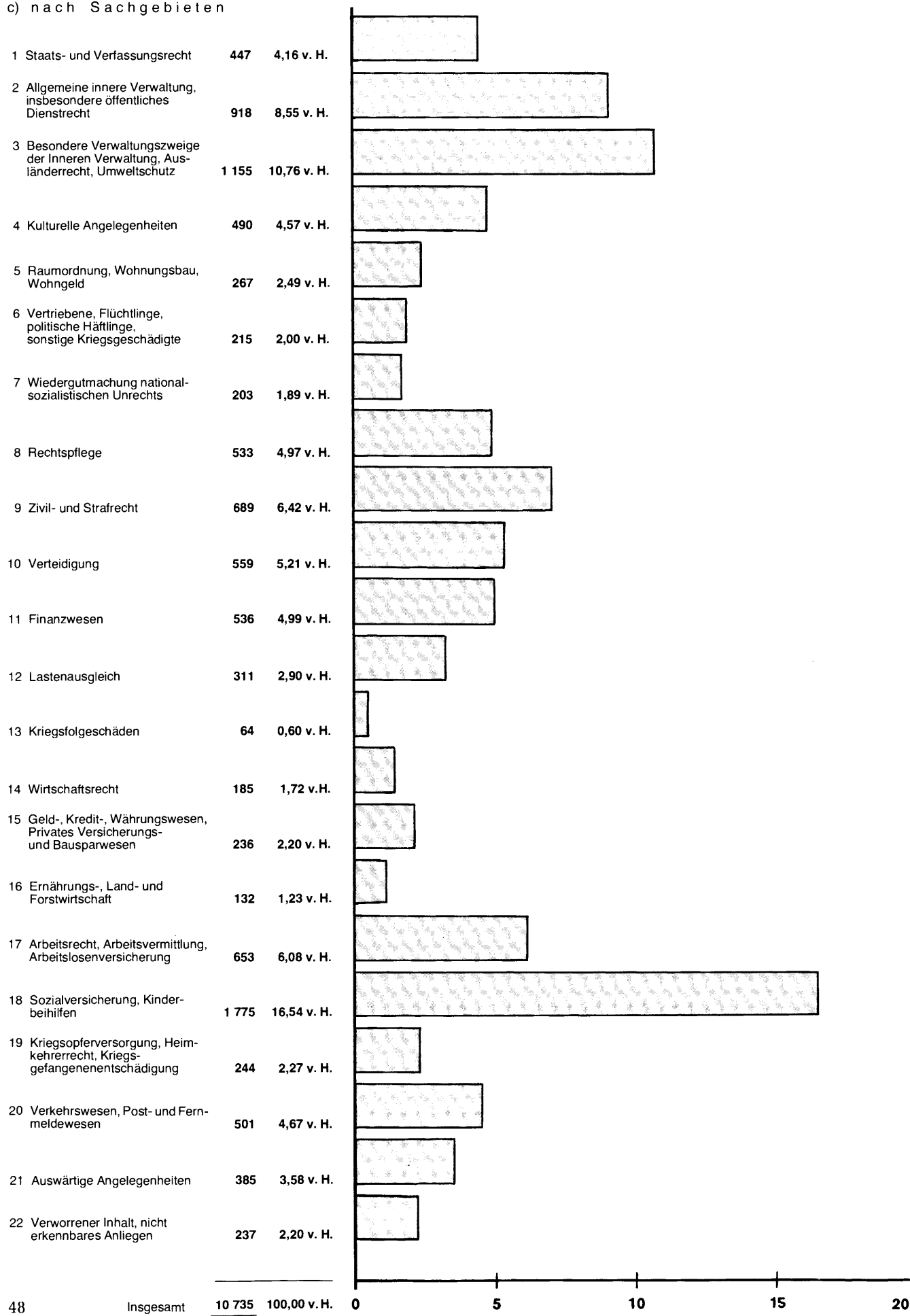
b) nach Herkunftsländern



	Gesamt- zahl	in v. H.	auf 1 Million der Be- völkerung des Landes *)
Baden- Württemberg	1 339	12,47	154
Bayern	1 285	11,97	119
Berlin	697	6,49	367
Bremen	124	1,16	177
Hamburg	265	2,47	156
Hessen	932	8,68	156
Niedersachsen	1 129	10,52	165
Nordrhein- Westfalen	3 440	32,05	157
Rheinland-Pfalz	599	5,58	164
Saarland	134	1,25	122
Schleswig- Holstein	431	4,01	166
DDR	7	0,06	
Ausland	353	3,29	
insgesamt	10 735	100,00	

*) Zahl der Eingaben je 1 Million Einwohner des Landes

c) nach Sachgebieten



C. Art der Erledigung der Petitionen

1	Dem Anliegen der Einsender von Beschwerden wurde entsprochen	880	8,67 v. H.
2	Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage erledigt	1 413	13,91 v. H.
3	Durch frühere, in anderem Zusammenhang gefaßte Beschlüsse des Bundestages gegenstandslos geworden	6	0,06 v. H.
4	Überweisung an die Bundesregierung		
	a) zur Berücksichtigung, zur Erwägung	186	1,83 v. H.
	b) als Material, zur Kenntnisnahme	355	3,50 v. H.
5	Als erwägenswerte Anregung zur Kenntnis genommen	5	0,05 v. H.
6	Sonstige endgültige Erledigungen: z. B. durch Rat, Auskunft, Verweisung, Materialübersendung	3 037	29,90 v. H.
7	Überweisungen an die zuständigen Fachausschüsse	104	1,02 v. H.
8a	Überweisungen an die Volksvertretungen der zuständigen Länder	2 532	24,93 v. H.
8b	Ungeeignet zur Beratung im Bundestag: schwebende oder abgeschlossene Gerichtsverfahren	412	4,06 v. H.
8c	Ungeeignet zur Beratung im Bundestag: Rechtsweg oder Instanzenzug nicht betreten oder nicht erschöpft	791	7,79 v. H.
8d	Ungeeignet zur Beratung im Bundestag: keine neuen Tatsachen oder Beweismittel gegenüber früheren erledigten Eingaben	129	1,27 v. H.
9	Unbehandelbar: anonym, verworren, beleidigend, ohne Petitum, ohne Anschrift usw.	306	3,01 v. H.
insgesamt		10 156	100,00 v. H.

Anlage 2

2. Verzeichnis der Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (8. Wahlperiode)

(Stand: 3. November 1980)

Vorsitzende: Abg. Frau Berger (Berlin) CDU/CSU

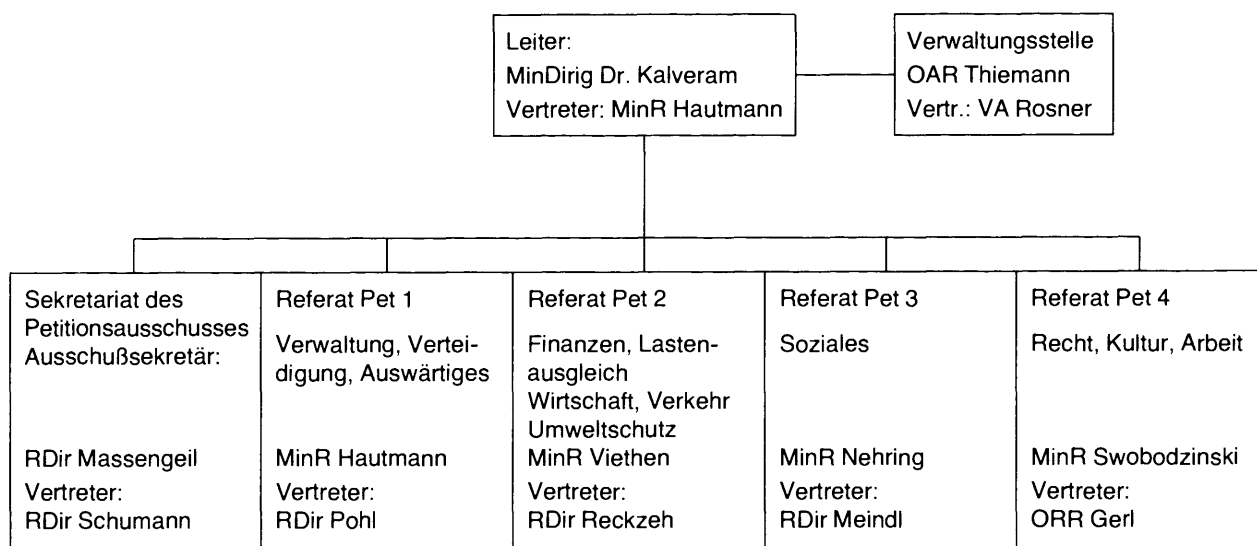
Stellv. Vorsitzender: Abg. Müller (Bayreuth) SPD

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Frau Berger (Berlin), Vorsitzende Bahner Dr. Becker (Frankfurt) Braun Conrad (Riegelsberg) Dr. von Geldern Höffkes Frau Krone-Appuhn Löher Regenspurger Dr. Reimers Frau Dr. Riede (Oeffingen) Frau Will-Feld	Bühler (Bruchsal) Daweke Ey Eymer (Lübeck) Kraus Dr. Langguth Neuhaus Frau Pack Prangenberg Dr. Rose Frau Tübler Dr. Voss Wimmer (Mönchengladbach)
SPD	Coppik Ibrügger Kirschner Kretkowski Meininghaus Müller (Bayreuth), stellv. Vorsitzender Müntefering Nehm Topmann Frau Traupe Vosen Walkhoff	Büchner (Speyer) Dr. Diederich (Berlin) Frau Erler Gertzen Klein (Dieburg) Kratz Männing Marschall Oostergetelo Peiter Roth Tönjes
FDP	Angermeyer Dr. Zumpfort	Dr. Wendig Wolfgramm (Göttingen)

3. Organisationsübersicht des Büros des Petitionsausschusses

(Zentralstelle für Petitionen und Eingaben –Pet–)

Stand: 31. 12. 1980



Anlage 4

4. Petitionsausschüsse der Bundesländer

Stand: 1. 4. 1981

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Baden-Württemberg	Landtag von Baden-Württemberg Petitionsausschuß Haus des Landtages Konrad-Adenauer-Straße 3 7000 Stuttgart 1	Vors.: Vertr.:	Buggle Haase	CDU SPD
Bayern	Bayerischer Landtag Ausschuß für Eingaben und Beschwerden Maximilianeum 8000 München 85	Vors.: Vertr.:	Klasen Ritter	SPD CSU
Berlin	Abgeordnetenhaus von Berlin Petitionsausschuß John-F.-Kennedy-Platz Rathaus 1000 Berlin 62	Vors.: Vertr.:	Frau Greiff Prozell	CDU SPD
Bremen	Bremische Bürgerschaft Petitionsausschuß Haus der Bürgerschaft Am Markt 2800 Bremen 1	Vors.: Vertr.:	von der Schulenburg Frau Knorr	CDU SPD
Hamburg	Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg Eingabenausschuß Rathaus Postfach 10 09 02 2000 Hamburg 1	Vors.: Schriftf.:	Kruse Heyne	CDU SPD
Hessen	Hessischer Landtag Petitionsausschuß Schloßplatz 1 6200 Wiesbaden 1	Vors.: Vertr.:	Frau Seitz Leinbach	CDU SPD
Niedersachsen	Der Landtag von Niedersachsen hat keinen Petitionsausschuß eingesetzt, sondern überweist die Petitionen an die zuständigen Fachausschüsse Adresse: Niedersächsischer Landtag, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 3000 Hannover 1			
Nordrhein-Westfalen	Landtag Nordrhein-Westfalen Petitionsausschuß Haus des Landtages Postfach 50 07 4000 Düsseldorf	Vors.: Vertr.:	Loos Rohe	CDU SPD

(noch Anlage 4)

Land	Anschrift	Vorsitzende		
Rheinland-Pfalz	Landtag Rheinland-Pfalz	Vors.:	Mallmann	CDU
	a) Petitionsausschuß Deutschhausplatz 12 6500 Mainz	Vertr.:	Fink	SPD
	b) Bürgerbeauftragter Mittlere Bleiche 61 6500 Mainz	Dr. Johann-Baptist Rösler		
Saarland	Landtag des Saarlandes Ausschuß für Eingaben Hindenburgstraße 7 Postfach 1188 6600 Saarbrücken	Vors.:	Sahner	SPD
		Vertr.:	Meyer	CDU
Schleswig-Holstein	Schleswig-Holsteinischer Landtag Ausschuß für Bürgerinitiativen und andere Eingaben (Eingabenausschuß) Landeshaus 2300 Kiel 1	Vors.:	Friedrich	CDU
		Vertr.:	Wolter	SPD

Anlage 5

5. Grundgesetzbestimmungen zum Petitionsrecht

1. Artikel 17 und 17 a des Grundgesetzes

Artikel 17

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 17 a Abs. 1

Gesetze über Wehrdienst und Ersatzdienst können bestimmen, daß für die Angehörigen der Streitkräfte und des Ersatzdienstes während der Zeit des Wehr- oder Ersatzdienstes das Grundrecht, seine Meinung in Wort und Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten (Artikel 5 Abs. 1

Satz 1 erster Halbsatz), das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Artikel 8) und das Petitionsrecht (Artikel 17), soweit es das Recht gewährt, Bitten oder Beschwerden in Gemeinschaft mit anderen vorzubringen, eingeschränkt werden.

2. Artikel 45 c des Grundgesetzes
(in Kraft seit 15. Juli 1975)

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

**6. Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages
(Gesetz nach Artikel 45 c des Grundgesetzes)**

Vom 19. Juli 1975 (BGBl. I S. 1901)

§ 1

Zur Vorbereitung von Beschlüssen über Beschwerden nach Artikel 17 des Grundgesetzes haben die Bundesregierung und die Behörden des Bundes dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages Akten vorzulegen, Auskunft zu erteilen und Zutritt zu ihren Einrichtungen zu gestatten.

§ 2

Für die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 1 entsprechend in dem Umfang, in dem sie der Aufsicht der Bundesregierung unterstehen.

§ 3

(1) Aktenvorlage, Auskunft sowie der Zutritt zu Einrichtungen dürfen nur verweigert werden, wenn der Vorgang nach einem Gesetz geheimgehalten werden muß oder sonstige zwingende Geheimhaltungsgründe bestehen.

(2) Über die Verweigerung entscheidet die zuständige oberste Aufsichtsbehörde des Bundes. Die Entscheidung ist zu begründen.

§ 4

Der Petitionsausschuß ist berechtigt, den Petenten, Zeugen und Sachverständige anzuhören.

§ 5

Der Petent, Zeugen und Sachverständige, die vom Ausschuß geladen worden sind, werden entsprechend dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Entlastung der Landgerichte und zur Vereinfachung des gerichtlichen Protokolls vom 20. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3651), entschädigt.

§ 6

Der Petitionsausschuß kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Ausübung seiner Befugnisse nach diesem Gesetz im Einzelfall auf eines oder mehrere seiner Mitglieder übertragen.

§ 7

Gerichte und Verwaltungsbehörden sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß und den von ihm beauftragten Mitgliedern Amtshilfe zu leisten.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

